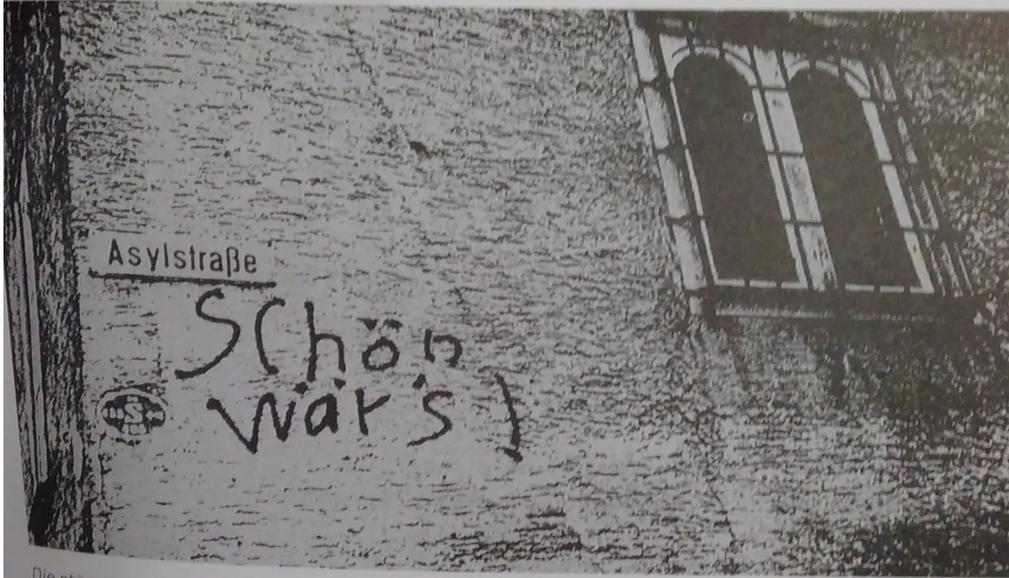


Lukas Moor

Soziale Arbeit ohne Grenzen

Sozialarbeit von unten und die beiden Universen der Animation rund um Interventionen mit geflüchteten Menschen



Die ständigen Verschärfungen im Asylrecht provozierten eine handschriftliche Ergänzung zu einem Strassenschild im Zürcher Stadtteil Hottingen.

gesetzlichen Grundlagen für Zwangsmassnahmen (...) schaffen, mit dem primären Ziel, den Wegweisungsvollzug von Asylbewerbern und illegal anwesenden Ausländern zu verbessern«. Das Zwangsmassnahmenengesetz schuf also die gesetzliche Möglichkeit, Menschen ins Gefängnis zu sperren, ohne dass hierfür eine strafrechtliche Verurteilung vorzuliegen brauchte. Sie ohne gültigen Aufenthaltstitel in der Schweiz aufzuhalten, sollte von nun an reichen, schon vor einem allfälligen Wegweisungsentscheid, in Vorbereitungs- und/oder Ausschaffungshaft genommen zu werden. Das Gesetz wurde daher oft als »Sonderstrafrecht für bestimmte Ausländergruppen« kritisiert – und dies längst nicht nur seitens der Linken und der Asylbewegung.

Die Freipressen und die Tagesblätter kritisierten aus den v...

Bachelorarbeit der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit

Bachelor-Arbeit
Ausbildungsgang **Soziokultur**
Kurs **TZ 2013-2018**

Lukas Moor

Soziale Arbeit ohne Grenzen

***Sozialarbeit von unten* und die beiden *Universen der Animation* rund
um Interventionen mit geflüchteten Menschen**

Diese Bachelor-Arbeit wurde im Januar 2018 eingereicht zur Erlangung des vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern ausgestellten Diploms für **Soziokulturelle Animation**.

Diese Arbeit ist Eigentum der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Sie enthält die persönliche Stellungnahme des Autors.

Veröffentlichungen – auch auszugsweise – bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Leitung Bachelor.

Reg. Nr.:

Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern



Dieses Werk ist unter einem
Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz Lizenzvertrag
lizenziert.

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/>
Oder schicken Sie einen Brief an Creative Commons, 171 Second Street, Suite 300, San Francisco, California
95105, USA.

Urheberrechtlicher Hinweis

Dieses Dokument steht unter einer Lizenz der Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle
Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz <http://creativecommons.org/>

Sie dürfen:



Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten
Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur
Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder
angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber
unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



Nicht kommerziell — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



Keine Bearbeitungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt
aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.
Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt,
mitteilen.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers
dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

Vorwort der Schulleitung

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Soziokulturell-animatorisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher nahe liegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Soziokulturellen Animatorinnen und Animatoren mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im Januar 2018

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit
Leitung Bachelor

Abstract

Soziale Arbeit ohne Grenzen

Sozialarbeit von unten und die beiden *Universen der Animation* rund um Interventionen mit geflüchteten Menschen

Die Literaturlarbeit geht der Frage nach:

Wie ist der methodische Ansatz von Karam Khellas „Sozialarbeit von unten“ vor dem Hintergrund des in der Soziokulturellen Animation diskutierten Phänomens des „Janussyndroms“ im Kontext der gegenwärtigen Flüchtlingssituation in der Schweiz zu bewerten?

Anhand eines Vergleichs zwischen der Praxis der schweizerischen Asylbehörden und den Menschenrechten wird aufgezeigt, dass die Situation aus der Perspektive der Menschenrechtsprofession Soziale Arbeit (SA) für die Profession nicht tragbar ist.

Anhand verschiedener Dokumente aus der Praxis wird die These aufgestellt, dass die SA zur Reproduktion der Struktur, die Menschenrechtsverletzungen in sich zu haben scheint, beiträgt.

Der Autor zieht zur Ausformulierung des Handlungsbedarfs für die SA den methodischen Ansatz der *Sozialarbeit von unten* von Karam Khella bei.

In der Arbeit wird auf die historischen und philosophischen Hintergründe von Khellas Ansatz eingegangen und die Ausgangslage des Gegenstands Migration von 1980 und heute auf Gemeinsamkeiten untersucht.

Weiter macht sich der Autor auf die Suche nach Parallelen von Khellas Ansatz und gegenwärtigen Methoden der Soziokulturellen Animation (SKA) und zeigt anhand der Janussyndrom-Diskussion von Jean-Claude Gillet auf, weshalb die SKA – trotz vermeintlicher Ähnlichkeit zu Khellas Ansatz – die Reproduktion des Unrecht in sich trägt.

Zum Schluss folgen Vorschläge für den Transfer in die Praxis.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IV
Tabellenverzeichnis	V
Abbildungsverzeichnis	VI
Grosses Merci	VII
1 Einleitung	1
1.1 <i>Ausgangslage</i>	1
1.2 <i>Fragestellung und Aufbau der Arbeit</i>	4
1.3 <i>Wissensstand</i>	5
1.4 <i>Abgrenzung</i>	7
1.5 <i>Begrifflichkeiten</i>	8
Migrationsbegriffe	8
Integrationsbegriff	9
Begriffe rund um die Soziale Arbeit	10
1.6 <i>Weshalb Karam Khella?</i>	12
1.7 <i>Umgang mit Gender</i>	15
1.8 <i>Zielgruppe und Ziel der Arbeit</i>	15
Zielgruppe	15
Ziel der Arbeit	16
2 Karam Khella	17
2.1 <i>Biografische Informationen</i>	17
2.2 <i>Wissenschaftsauffassung Khellas</i>	19
Materialismus	19
Dialektik	21
Theorie – Praxis	21
2.3 <i>Sozialarbeit von unten</i>	22
Die Theorie im Zusammenhang der Methode	22
2.4 <i>Migrationsthematik im Handbuch</i>	25
Beschreibung des Phänomens der Migration	25
Interpretation und Erklärungsthesen zur Beschreibung	26
Politische Ökonomie	27
Rassismus	27
Zusammenfassung zu Khella und Migration	28
3 Aktuelle Flüchtlingsthematik	30
3.1 <i>Zahlen zum Hier und Jetzt</i>	30
3.2 <i>Erklärungsthesen für diese Zahlen anhand politischer Ökonomie</i>	31
3.3 <i>Staatlicher Umgang mit Migration</i>	33
Asylgesetz	34
Verschärfungen der Asylgesetzgebung in den letzten dreissig Jahren	35
Gegenwärtiges Asylverfahren der Schweiz	36
3.4 <i>Bewertung aus der Sicht der Sozialen Arbeit</i>	38
3.5 <i>Erklärung der Verschärfung in der Schweiz</i>	41
3.6 <i>Der Umgang der Sozialen Arbeit mit dem Gesetz</i>	44
Zwischenfazit	51
3.7 <i>Sozialarbeit von oben in der Schweiz</i>	51
4 Sozialarbeit von unten und Soziokulturelle Animation	55
4.1 <i>Die Methodik der Sozialarbeit von unten in der Soziokulturellen Animation</i>	56
Besprechung der Tabelle	62
4.2 <i>Arbeitsprinzipien und Ziele</i>	63

Partizipation	64
Ziele	65
4.3 <i>Sozialarbeit von oben und das kalte Universum der Animation</i>	71
4.4 <i>Das Janus-Syndrom</i>	72
Gründe für die beiden Janusköpfe	74
4.5 <i>Eine Bewertung der Sozialarbeit von unten aus Sicht der Soziokulturellen Animation</i>	76
5 Schlussfolgerung für die Profession der Sozialen Arbeit	78
5.1 <i>Die Sozialarbeit von unten in der Praxis einer fortschrittlichen SA rund um den Asylbereich</i>	78
5.2 <i>Beantwortung der Fragestellung</i>	84
5.3 <i>Appell an die gegenwärtige SKA</i>	86
Monetäre Mittel	88
Liebe Professionelle der Sozialen Arbeit – bleibt kritisch!	88
5.4 <i>Ausblick</i>	89
Literaturverzeichnis	92
Anhang	103

Abkürzungsverzeichnis

AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AsylG	Asyl Gesetz
AuG	Ausländer Gesetz [sic!]
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BV	Bundesverfassung
CH	Confoederatio Helvetica oder Schweiz
DDR	Deutsche Demokratische Republik
EKR	Eidgenössische Kommission gegen Rassismus
EU	Europäische Union
EVZ	Empfangs- und Verfahrenszentrum
GFS	Gesellschaft für Sozialforschung
HSLU	Hochschule Luzern
NGO	Non-governmental organization zu Deutsch Nichtregierungsorganisation
SA	Soziale Arbeit
SEM	Staatssekretariat für Migration
SFH	Schweizerische Flüchtlingshilfe
SKA	Soziokulturelle Animation
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SODK	Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren
SVO	Sozialarbeit von oben
SVP	Schweizerische Volkspartei
SVU	Sozialarbeit von unten
UNHCR	United Nations High Commissioner of Refugees zu Deutsch Kommissariat der UN für Flüchtlingsfragen
UN/UNO	United Nations Organization zu Deutsch Organisation der Verein- ten Nationen

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Gegenüberstellung der Ziele der Sozialen Arbeit mit der Asylpraxis (eigene Darstellung, 2017).....	46
Tabelle 2: Gegenüberstellung der Methodik Sozialarbeit von unten und Methoden der gegenwärtigen Soziokulturellen Animation (eigene Darstellung, 2017).....	62
Tabelle 3: Gegenüberstellung Methodik und Ziele (eigene Darstellung, 2017)	64

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Zeittafel zu den Theorien Sozialer Arbeit (Ernst Engelke, 2009, S.19)	14
Abbildung 2: Bestand im Asylprozess (SEM, 2017).....	30
Abbildung 3: Menschen auf der Flucht weltweit (UN Hochkommissariat für Flüchtlinge, 2017, S.2)	31
Abbildung 4: Schematische Darstellung des Asylverfahrens (SEM, 2016)	37
Abbildung 5: die fünf Funktionen der Sozialarbeit von oben (Khella, 1982, S. 27)	52
Abbildung 6: Zielsystematik der Sozialarbeit von unten (eigene Darstellung, 2017)	66
Abbildung 7: Zielsystematik einiger Methoden gegenwärtiger Soziokultureller Animation (eigene Darstellung, 2017)	67
Abbildung 8: Wissen-Praxis-Transfermodell (Husi, 2010, S.134).....	86

Hinweis: Bei der Abbildung auf dem Titelblatt handelt es sich um eine eigene Darstellung aus 2017, fotografiert aus Liliane Blum, Kijan Espaghangizi, Samuel Häberli und Jonathan Pärli, 2015, S. 65.

Grosses Merci

all den tollen Menschen, die es mit ihren Worten und/oder Taten geschafft haben, dass ich durchhalte.

Die Aufzählung ist alphabetisch:

Alex Willener (Fachpool)

Bernard Wandeler (Fachpool)

Bini Moor (Gute Worte, geschrieben und gesprochen)

Böhnli Estermoor (Vorfreude auf den Frühling)

Dani Moor (Motivation und Tipps)

Jasmin Ulli (Zugang zu Jus-Dokumenten)

Lea Estermann (Liebe und Hilfe bei Quellen)

Olga Allemann (fachlicher Austausch und Tipps)

Peter Moor (Kürzung und Korrektur)

Paolo Trevisan (Einschätzung und Tipps)

Rebekka Ehret (Fachpool)

Sonja de Gennaro (Begleitung der gesamten Arbeit)

*„Wenn Unrecht zu Recht wird,
wird Widerstand zur Pflicht.“*

(Urheber_in unbekannt,
wird Bertolt Brecht zugeschrieben)

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Es sind zum einen Bilder von überfüllten Booten, die das Mittelmeer überqueren, und Berichte über die Situationen an den Landesgrenzen in Bezug auf geflüchtete Menschen, andererseits sind es Diskussionen bezüglich Unterbringung und Finanzierung dieser Menschen, die die Seiten der Zeitungen füllen. Von „Flüchtlingskrise“, von „Willkommenskultur“ wird geschrieben und darüber, wer „richtige_r“¹ und wer „falsche_r“ Flüchtling sei (Michael Haller, 2017, S. 132 ff).

Das „Sorgenbarometer“ der Credit Suisse ist eine Studie der Gesellschaft für Sozialforschung (GFS) zur jährlichen Erfassung und Beobachtung der Stimmung in der Schweizer Stimmbevölkerung. Von Interesse für die Studie ist, welche Bereiche der Politik und Aktualität ihnen am meisten Sorgen bereiten (GFS.Bern 2017, S.3). 2016 steht „Zuwanderung und Asyl und Flüchtlinge“ auf dem zweiten Platz nach „Arbeitslosigkeit“ (S.8).

Ein weiteres Indiz für die Aktualität der Thematik ist die Medienanalyse der österreichischen Presseagentur, die von Januar bis November 2017 15 Tageszeitungen analysiert hat: sie kommt zum Schluss, dass die Asylthematik mit 30'516 Beiträgen die Rangliste anführt (OTS, 2017)².

Viele Menschen kommen auch in ihrem beruflichen Alltag damit in Kontakt. Laut einer Studie des deutschen Bundesamts für Migration lässt sich fast kein gesellschaftlicher Bereich ausmachen, der nicht von der Zuwanderung beeinflusst wäre (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2005, S. 7).

¹ Zur Handhabung von Gendering in dieser Arbeit siehe Kapitel 1.7

² Aufgrund der Ratifizierung verschiedener gesamteuropäischer Abkommen bezüglich Migration, der geografischen Nähe und der politischen Stabilität erscheint es dem Autor legitim, auch aktuelle Quellen aus Deutschland und Österreich zu verwenden (vgl. 3.6)

Es gibt also verschiedenste Berufsgruppen, die tagtäglich mit dem Phänomen der Migration konfrontiert sind. Der Autor³ dieser Arbeit schlägt vor, die Berufsgruppen in zwei Kategorien zu unterteilen: diejenigen, die direkt in den Ablauf der Migration integriert sind und diejenigen, die mit vermeintlichen und möglichen Folgen von Migration zu tun haben. In diese „direkte Kategorie“ fallen alle, die operativ die Aufgaben des Staatssekretariats für Migration (SEM) oder der von ihnen beauftragten Institutionen umsetzen (vgl. Staatssekretariat für Migration, 2015). Dazu werden Grenzbeamt_innen, Betreuer_innen in Asylunterkünften, Sachbearbeiter_innen, Deutschlehrer_innen gezählt.

Zur Gruppe, die sich unter anderem mit möglichen Folgen und Nebenerscheinungen auseinandersetzen, gehören laut Autor: Medienschaffende, Sozialarbeiter_innen verschiedener Sozialdienste, Psycholog_innen, Polizist_innen, Schulsozialarbeiter_innen, usw. Es fällt auf, dass die Soziale Arbeit (SA) in beiden Kategorien vertreten ist.

Laut Berufskodex der Sozialen Arbeit vermittelt SA an den Orten, wo Menschen und ihre sozialen Umfeldler aufeinander einwirken, und fördert den sozialen Wandel (Beck et al., 2010, S. 8). Diese Mission erklärt die Vertretung der SA in beiden Kategorien. Hier drei Beispiele möglicher Einsätze aller drei Teilbereiche (vgl. Kpt. 1.5, 3.6 & 4):

- Schulsozialarbeit bei rassistischen Tendenzen auf dem Pausenplatz
- Sozialpädagogik bei der Betreuung von minderjährigen Asylsuchenden, in einem Heim

³ Da der Autor möglichst auf Absolutismen verzichten will (wie „es gilt auf Absolutismen zu verzichten“) und eigene Gedanken immer klar zu signalisiert, wird der Ausdruck verhältnismässig oft zu lesen sein. Es geht dabei nicht um Selbstdarstellung, im plakativen Sinn.

- Sozialarbeit auf dem kantonalen Sozialdienst bei der Auszahlung der Sozialhilfe an Menschen mit einem Flüchtlings- oder Ausländer_innenausweis.
- SKA (vgl. Kpt. 4)

Dem Berufskodex der Sozialen Arbeit entnehmen wir, dass sich die Professionellen der Sozialen Arbeit im Spannungsfeld zweier Mandate befinden und sich als Entscheidungshilfe des Dritten bedienen sollten. Denn dieses appelliert daran, dass sich Professionelle der SA den Prinzipien der allgemeinen Menschenrechtserklärung und der sozialen Gerechtigkeit verpflichten sollen (AvenirSocial, 2010, S. 7) (vgl. Kpt. 1.5).

Da es bei der Thematik der Migration (vgl. Kpt. 1.5) um Menschen und deren Entscheidung zum Aufbruch, mit all ihren Konsequenzen geht, scheint es dem Autor naheliegend, dass viele der dreissig Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte den Gegenstand „Migration“ tangieren; einige Artikel direkt (13. Freizügigkeit und Auswanderungsfreiheit und 14. Recht auf Asyl [Amnesty International, 2009, S. 11]), andere Artikel aus der Tatsache heraus, dass es sich bei Menschen auf der Flucht – wie in der Bezeichnung enthalten – um Menschen handelt und die Menschenrechte – wie in der Bezeichnung enthalten – Rechte der Menschen sind (vgl. Präambel der Menschenrechte [Amnesty International, 2010, S. 4 f.]).

Wie sich im Verlauf der vorliegenden Arbeit zeigen wird, gibt es Vertreter_innen aus bereits erwähnten Berufsgruppen, die die Erreichung der Menschenrechte jedoch gerade im Bereich der Migration als nicht erfüllt ansehen (vgl. Kpt. 3.4).

Karam Khella hat bereits in den 70er-Jahren darauf hingewiesen. In seinem umfangreichen Werk *Handbuch der Sozialarbeit und Sozialpädagogik* (1979, 1983) analysiert er die Migrationssituation detailliert und kommt zum Schluss, dass diese in vielen Bereichen gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verstiesse (1983, S. 435 ff). Auch er sieht aus diesem Grund Handlungsbedarf für

die Praktiker_innen der Sozialen Arbeit und propagiert zu diesem Zweck die Methodik der *Sozialarbeit von unten* (SVU) (1982, S. 11 ff).

In der vorliegenden Arbeit wird beleuchtet, dass sich die Situation im Asylbereich in den vergangenen 30 Jahren anstatt ent-, eher verschärft hat. Die Erfüllung der Menschenrechte ist also noch immer nicht gewährleistet (vgl. Kpt. 3.4 & 3.5). Aus Khellas Sicht wäre das wohl damit zu begründen, dass in diesen dreissig Jahren vor allem *Sozialarbeit von oben* (SVO) betrieben worden ist (ebd.). Wäre also *Sozialarbeit von unten* betrieben worden, hätte sich die Lage bezüglich Erfüllung der Menschenrechte – so Khellas Überzeugung – markant verbessert (vgl. 1983, S. 5 ff).

1.2 Fragestellung und Aufbau der Arbeit

Aus dieser Ausgangslage geht folgende Fragestellung hervor:

Wie ist der methodische Ansatz von Karam Khellas *Sozialarbeit von unten* vor dem Hintergrund des in der Soziokulturellen Animation diskutierten Phänomens des „Janusproblems“ im Kontext der gegenwärtigen Flüchtlingssituation in der Schweiz zu bewerten?

Um diese Bewertungsfrage zu beantworten, wird diese Arbeit wie folgt gegliedert:

In Kapitel 2 wird der Hintergrund von Khella und dessen Ansatz beschrieben. Es wird dargelegt, wie er die Flüchtlingssituation in den 70er- und 80er-Jahren beschreibt und erklärt.

Daraufhin wird im Kapitel 3 auf die gegenwärtige „Flüchtlingssituation⁴“ in der Schweiz eingegangen, worin folgende Fragen beantwortet werden sollen: Was sind wichtige Eckpunkte in der gegenwärtigen Asylgesetzgebung? Wie werden diese umgesetzt? Wie hat sich die Gesetzgebung im Verlaufe der letzten 30

⁴ Bzgl. Begriff vgl. Beantwortung der Fragestellung Kpt. 5.2

Jahren entwickelt? Weshalb hat sie sich so entwickelt? Zu diesem Zweck werden Erklärthesen zeitgenössischer Denker_innen zugezogen.

Anhand des Berufskodex wird danach das Beleuchtete bewertet und daraufhin begründet, ob und weshalb bezüglich dieser Situation Handlungsbedarf für die SA besteht.

Die aktuelle Handhabung der SA im Flüchtlingsbereich wird anhand Khellas Vorstellung von fortschrittlicher Sozialarbeit [sic!] und Denker_innen, die sich auf Silvia Staub-Bernasconis Postulat für Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession beziehen, geprüft.

Im Kapitel 4 wird der These nachgegangen, dass ein Grossteil des Ansatzes *Sozialarbeit von unten* von Khella in der Methodik der gegenwärtigen SKA (*Soziokulturelle Animation*) enthalten sei. Zudem wird anhand Jean-Claude Gillets (1995/1998) Gedanken zum „Janussyndrom“ analysiert, weshalb die Spuren der SVU jedoch in der Praxis nur selten zu finden sind (S. 47f.).

Im letzten Kapitel wird die Synthese dieses Denkwegs formuliert und die Antwort auf die Hauptfragestellung formuliert, welche die Basis zur Handlungsempfehlung für die professionelle SKA bildet.

1.3 Wissensstand

Zur Faktenlage und Analysen im Asylbereich (Zahlen von Ankömmlingen, über die Anzahl von Menschen bezogen auf ihren Status, über Gesetzesentwicklungen und Prognosen) gibt es, analog zum medialen Interesse (vgl. Kpt. 1.1), viel Literatur.

Zu Khellas Theorie, die den Referenzpunkt dieser Arbeit darstellt, existiert nicht viel Sekundärliteratur. Eine studentische Arbeit aus dem Jahr 2008 (Gunter Thiele) und ein Kapitel des Buches, das zur Vermittlung von Theorien der Sozialen Arbeit im Grundstudium der Hochschule Luzern (HSLU) - Sozialen Arbeit verwendet wird (Ernst Engelke 2009), berichten in jüngerer Zeit (nach 2000) über Khellas Schaffen (vgl. Kpt. 1.6 „Weshalb Karam Khella?“). Selbstverfasste

Texte von ihm und über sich sind sehr viele zu finden. Eine sorgfältige Auseinandersetzung mit Khellas Beobachtungen und Thesen ist deshalb wichtig. Diese wird gewährleistet, indem Khellas Beobachtungen und Analyse anhand der gegenwärtigen Situation mit anderen Autor_innen belegt wird (vgl. Kpt. 3.1, 3.4, 3.5).

Seit 2015 gibt es merklich mehr Literatur für die Soziale Arbeit zum Thema Flucht. 2015 ist das Jahr, das unter anderem dadurch gekennzeichnet ist, dass die Zahl geflüchteter Menschen, die den Weg nach Europa finden, rasant ansteigt⁵ (2016, S. 31f.). Dieser Anstieg der Asylzahlen führte dazu, dass die Berührungspunkte der SA mit dem Flüchtlingsbereich stärker ausgelastet waren. Ein Blick auf die effektiven Zahlen verrät jedoch, dass viel mehr Menschen versuchten nach Deutschland zu gelangen und dort effektiv auch Schutz gefunden haben, als in der Schweiz (ebd.). Diese Tatsache und die Gründe dafür sind jedoch nicht Gegenstand dieser Arbeit.

Zahlen und Fakten:

Karam Khella schreibt 1982, dass es nach der Statistik der Organisation der Vereinten Nationen (UNO) 17 Millionen Flüchtlinge auf der Welt gebe. Es dürfe jedoch angenommen werden, dass die Zahl bei 20 Millionen liege (1982, S. 487). Im 2017 erschienenen Bericht des UN Hochkommissariats für Flüchtlinge (UNHCR) wird von mehr als 65 Millionen Menschen geschrieben, die auf der Flucht seien (UNHCR 2017, S. 2).

Gemäss Asylstatistik waren 1994 in der Schweiz rund 43'000 Personen im Asylverfahren, 1998 waren es rund 92'000, 2006 rund 45'000, 2011 40'000, 2015 rund 66'000, und 2017 befinden sich immer noch rund 66'000 Menschen im Asylprozess (SEM, 2017).

⁵ via sog. Balkan- und Mittelmeerroute

Literatur aus Deutschland, die sich mit makrotheoretischen Ansätzen auseinandersetzt, wird hier in die Analyse miteinbezogen vor dem Hintergrund, dass im Verlauf der Arbeit viele Parallelen zwischen den Asylsituationen beider Länder entdeckt worden sind (Asylsituation und staatlicher Umgang damit, vgl. Kpt. 3.2), und dass die beiden Länder über europäisches Recht auch im Asylwesen miteinander verbunden sind (Schengen-Dublin-Verträge [Schweizerische Flüchtlingshilfe, 2015, S. 48 ff]).

Explizit zur SKA in der gegenwärtigen Asylsituation ist mit Ausnahme einiger Randbemerkungen, dass das ein Gebiet sei, wo die Kompetenzen der SKA gefragt wären (Alex Willener, 2007, S. 13, Gabi Hangartner, 2010, S. 213, HSLU Soziale Arbeit 2015b, S. 3, 2017b, S.2), keine Literatur vorhanden. Das Ziel dieser Arbeit ist es, diese Lücke ein wenig zu schliessen und gleichzeitig einen Khella-Transfer in die Gegenwart zu machen.

1.4 Abgrenzung

Das Themenfeld rund um den Begriff der Migration ist ausserordentlich breit. Um einen möglichst scharfen Fokus zu setzen, wird sich der folgende Diskurs auf Situationen in der Schweiz beschränken, die rund um den Flüchtlingsbegriff entstehen (vgl. Kpt. 1.5 „Migrationsbegriffe). (Weiterführende Gedanken werden höchstens der Vollständigkeit halber skizziert.) Dem Autor ist bewusst, dass so die Kategorisierung von Menschen reproduziert – oder zumindest nicht dekonstruiert wird – und die Gefahr von Verallgemeinerung und Vereinfachung besteht.

Die anfangs erwähnte Zahl von über 60 Millionen Menschen auf der Flucht bezieht sich auf Migrationsbewegungen, verteilt auf den ganzen Globus. Natürlich unterscheiden sich Bedingungen und Umstände der Flucht an den einzelnen Orten und sind sehr facettenreich. Um eine gewisse Tiefe der Auseinan-

dersetzung erreichen zu können, beschränkt sich der Schreiber – wo eine Begrenzung Sinn macht und zielführend ist – auf die Asylsituation in der Schweiz⁶. Des Weiteren geht es auch nicht um das Phänomen der Binnenmigration. Die Asylgesetzgebung und das Verfahren werden zwar beleuchtet um zu zeigen, wie die SA eingebettet ist und weshalb sich ein Handlungsbedarf für die SA ergibt, auf detailliertere Ausführungen wird jedoch absichtlich verzichtet. Dies, weil der Autor den Schwerpunkt auf Gedanken zu SKA-Interventionen in dem Bereich setzen und sich nicht von strukturellen Auseinandersetzungen ablenken lassen will.

1.5 Begrifflichkeiten

Migrationsbegriffe

Die „gegenwärtige Flüchtlingssituation“ ist ein Terminus in der Fragestellung, den es zu präzisieren gilt. Der darin enthaltene Begriff des „Flüchtlings“ ist ein umstrittener Begriff (Jäggi, 2016, S. 18 ff). Laut Genfer Flüchtlingskonvention von 1951, die von der Schweiz 1954 ratifiziert worden ist, sind Flüchtlinge Menschen, die in ihrem Heimatstaat verfolgt werden, oder begründete Furcht vor Verfolgung haben (SFH, 2015, S.28).

Dies führt seit jeher zur Diskussion, wer nun richtige und wer falsche Flüchtlinge seien. Ernsthaft verfolgter Flüchtling, oder nur Wirtschaftsflüchtling, Scheinasylant_in. Die letzten beiden Begriffe sind politisch motiviert und hatten von ihren Wortschöpfer_innen die Absicht, ein Opfergefühl zu generieren (die Güte des Empfangslands, der_die Steuerzahler_in wird von Menschen, die den Schutz gar nicht benötigen, ausgenützt) und schlussendlich eine restriktivere Asylpolitik zu erwirken (Jäggi, 2016, S. 19 f.). Diese Ausdrücke entwickelten sich rund

⁶ auch eine Verallgemeinerung der Schweiz, bezüglich Handhabung der Flüchtlingssituation ist nicht möglich, da das AsylG und AuG in verschiedenen Bereichen die Entscheidungsmacht der einzelnen Kantone vorsieht (SFH, 2015, S. 53).

um die Zeit, als Khella das Handbuch verfasste (ca. 1978) (Khella, 1983, S. 494 f., S. 499 ff).

Nicht minder diskriminierend ist der Ausdruck *Asylant_in*. Der zum einen wegen seiner Endung auf *-ant_in*, mit der Negatives konnotiert ist (*Simulant_in*, *Ignorant_in*, ...) (Sebastian Gierke, 2014).

Zu ändern empfindet der Autor den Ausdruck als problematisch, weil der Mensch so auf eine Eigenschaft reduziert wird, und ihm oder ihr somit die Möglichkeit erschwert wird, sich selbst als Subjekt zu definieren. Aus demselben Grund wird in dieser Arbeit auch nicht der Begriff „Flüchtling“ verwendet, sondern unabhängig vom Status „geflüchteter Mensch“ für Personen gebraucht, die auf der Flucht sind oder eine hinter sich haben.

Mit dem Terminus *Asyl suchender Mensch* werden im vorliegenden Text Menschen im Asylverfahren bezeichnet. Parallel dazu wird oft von Situationen die Rede sein:

- *Asylsituation*: Momente rund um das Asylverfahren (startend beim Eintritt ins Empfangsland)
- *Flüchtlingssituation*: Momente rund um die Flucht, inklusive *Asylsituation*
- *Migrationssituation*: Momente rund um Migration (bspw. auch *C-Aufenthaltsbewilligung*), inklusive Flucht und *Asyl*
- *Asylbereich*: Themenbereich im direkten Umfeld des Asylverfahrens (*Ankunft an der Grenze, Asylverfahren, Asylentscheid*)

Integrationsbegriff

In der Lektüre zu dieser Arbeit taucht der Begriff „Integration“ immer wieder auf. Je nach Werk wird er unterschiedlich benutzt und anders bewertet. Gregor Husi diskutiert den Begriff anhand Postulaten von Jürgen Habermas und Wilhelm Heitmeyer und verortet ihn auf einer sozialen und einer strukturellen Ebene, wobei die beiden nicht voneinander abgekoppelt gesehen werden dürften (2010, S. 127 f.). Kijan Espahangizi empfindet den Begriff als problematisch, da

er je nachdem von einer Norm der Mehrheitsgesellschaft ausgeht, in die es sich zu integrieren gilt (2015, S. 16 f.).

Das SEM schreibt auf seiner Homepage, zur Zielgruppe von Integrationsförderung würden alle Menschen gehören, da Integration ein gegenseitiger Prozess sei (SEM, 2017), während viele kantonale Behörden auf ihrer Homepage Integrationsangebote anpreisen, die sich explizit an geflüchtete Menschen richten (google: „Integrationsangebot“). Auf den ersten Blick ergibt sich für den Autor dieser Arbeit also keine eindeutige Handhabung dieses Begriffs. Nach der Diskussion rund um die Begriffe des „heissen und des kalten Universums der Animation“ (Gillet, 1995/1998, S. 53) (vgl. Kpt. 4) liesse sich vielleicht eine genauere Einordnung des Begriffs erstellen. Da der Platz dafür in dieser Arbeit jedoch nicht vorhanden ist, entscheidet sich der Schreiber dafür, den Begriff nur im Zusammenhang von Zitaten und Paraphrasen, jedoch nicht in eigenen Aussagen zu verwenden. Es wurde darauf geachtet, dass die Form der jeweiligen Zitate auch erklärt, wie der Schreiber in den speziellen Fällen den Begriff Integration versteht.

Begriffe rund um die Soziale Arbeit

Karam Khellas Werk hat den Namen „Handbuch der Sozialarbeit und Sozialpädagogik“. Um die aktuelle Praxis der Sozialen Arbeit anhand Khellas Ansatz überprüfen zu können, scheint es dem Autor wichtig, zuerst auch die Professions-Begrifflichkeiten zu eichen. Was versteht Khella unter Sozialarbeit (die seiner Methode, der *Sozialarbeit von unten*, den Titel gibt)?

Zu Beginn des Handbuchs der Sozialarbeit und Sozialpädagogik erwähnt Khella, dass über die verschiedenen Berufsbezeichnungen heftig debattiert wird. Aus diesem Grund präsentiert er eine einfache aber korrekte Definition: „Sozialarbeit und Sozialpädagogik sind Leistungen zur Betreuung von Menschen in sozialen Problemlagen. Diese Probleme ergeben sich aus den Mängeln im System der öffentlichen Versorgung“ (Khella 1983, S. 11).

Sozialpädagogik und Soziale Arbeit fasst Khella (1983) als „soziale Praxis“ zusammen. Die beiden Begrifflichkeiten seien nur schwierig trennscharf zu unterscheiden. Wenn, dann sei Sozialpädagogik eher Praxis mit jüngeren Menschen und Sozialarbeit eher mit älteren und mit Familien. Aber grundsätzlich seien die Ausdrücke praktisch ersetzbar. Die beiden Praxen sollen aber nicht als unabhängig voneinander betrachtet werden (S. 11 f.). Den Ausdruck der Sozialen Arbeit lehnt Khella ab, weil er zu ungenau sei und eine gesellschaftliche Praxis über die Institutionen benenne.

Diese Haltung unterscheidet sich vor allem in zwei Punkten von der des Autors. Dieser geht zum einen von einer Profession der *Sozialen Arbeit* aus, die **drei** Berufsfelder vereint:

- Sozialarbeit
- Sozialpädagogik
- **Soziokulturelle Animation** (Gregor Husi, Simone Villiger, 2012, S. 39)

Alle drei Berufsfelder leisten ihren Dienst im Interesse der Allgemeinheit, ihre Professionellen hatten eine spezialisierte, wissenschaftliche Ausbildung und sind zur Problemlösung individuell gelagerter Fälle befähigt (2012, S. 19).

Laut Kodex der Sozialen Arbeit verpflichtet sich SA einem dreifachen Mandat: (1) dem Doppelmandat von Hilfe und Kontrolle seitens der Gesellschaft und der Anstellungsträger [sic!], (2) dem impliziten oder offen ausgesprochenen Begehren seitens der Menschen, die SA nutzen und (3) seitens der Sozialen Arbeit dem eigenen Professionswissen, der Berufsethik und den Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit.

Dieses dritte Mandat ergibt sich laut Silvia Staub-Bernasconi (2011) aus dem Selbstverständnis der Profession (vgl. *Alle drei leisten sie ihren Dienst im Interesse der Allgemeinheit*). Es ermächtigt die Professionellen zur kritischen Überprüfung von auch gesetzlich vorgeschriebenen Aufträgen. Die zweifache kriti-

sche Prüfung⁷ kann dazu führen, dass ein Mandat im problematischsten Fall zugunsten eines selbstbestimmten Auftrags verweigert wird (S. 31).

Aufgrund dieser Menschenrechtsorientierung der Profession der Sozialen Arbeit wird sie auch die *Menschenrechtsprofession* genannt. Professionelle der Sozialen Arbeit sind oft direkt oder indirekt vom Staat angestellt, da dieser als Sozialstaat Dienstleistungen der Sozialen Arbeit zur Verfügung stellt. In Bezug auf die SKA sagt Marcel Spierts, der „soziokulturelle Arbeiter [sic!]“ sei in den meisten Fällen vom Staat bezahlt (Annette Hug, 2010, S. 210). Der Autor entscheidet sich dazu, in dieser Arbeit den Begriff *Soziale Arbeit* anzuwenden, wenn es um die nicht nach Berufsfeld spezifizierte Profession geht. In den Fällen, bei denen klar ist, um welches spezialisierte Berufsfeld es sich handelt, wird es benannt.

Da Khella den Begriff *Sozialarbeit* so undifferenziert anwendet, steht jeweils bei einem Zitat "[sic!]" dahinter. So wird klar, dass nicht explizit das Berufsfeld *Sozialarbeit* gemeint war.

1.6 Weshalb Karam Khella?

Als Verfechter des zehnten Punkts der Ziele und Verpflichtungen im Berufskodex der Sozialen Arbeit, der besagt, dass sich Professionelle der Sozialen Arbeit in Dilemmasituationen auf die Prinzipien der Menschenrechte zu berufen haben (AvenirSocial, 2010, S. 7), ist der Autor dieser Arbeit ständig auf der Suche nach Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit, die diesem Prinzip des Kodex nicht widersprechen. So rückte das *Community Organizing* von Saul Alinsky (vgl. Karl-Klaus Rabe & Regina Görner, 2011) in den Fokus. Im Verlauf der Auseinandersetzung mit dieser Thematik fiel das Interesse auf Karam Khella, der im Schlusswort der Bachelorarbeit über Saul Alinsky von Sandra Vögeli und Andreas Althaus (2011, S. 105) erwähnt ist. Die Recherche zeigt, dass Khel-

⁷ anhand von Professionswissen und anhand der Menschenrechte

la selbst unter anderem ausgebildeter Sozialpädagoge ist. In Kombination mit seinen Theologie-, Soziologie- und Psychologiestudien bildete seine Beziehung zur Praxis die optimale Voraussetzung der Bildung einer Theorie der Sozialen Arbeit. Sein zwischen 1979 und 1983 entstandenes Handbuch der Sozialarbeit und Sozialpädagogik gilt als einer der Grundsteine einer „kritischen Sozialen Arbeit“ (Ruedi Epple, 2013, S. 45). Das Verschwinden von Khellas Theorie aus der Mehrzahl der Lehrbücher und Unterrichtsinhalten ab Mitte der 80er-Jahre bringen Engelke et al. mit dem Zusammenbruch des realexistierenden Sozialismus in Verbindung (2009, S. 425). „Ab 1989 wird das praktische Versagen kommunistischer Herrschaft gegen jeden theoretischen Ansatz marxistisch-leninistischen Denkens in der Sozialen Arbeit – wie anderswo auch – lautstark ins Feld geführt“ (ebd.). Engelke et al. weisen darauf hin, dass die Nähe zum Kommunismus teils als Chance gesehen wird, eine unerwünschte, kritische Theorie „legitim“ zu verbannen. Sie kritisieren dieses Vorgehen, denn immerhin handle es sich hierbei um eine Theorie, die sich auf eine Jahrhunderte alte Denktradition stützen könne und aus der nicht zuletzt die „internationale Arbeiterbewegung [sic!]“ ihre Impulse und ihre Rechtfertigung erhalten habe (ebd.).

Internetrecherchen haben ausserdem einige Textfragmente zum Vorschein gebracht, in denen Khella als antisemitisch und Azad unterstützend gelesen werden kann (Google: Khella antisemitisch). Natürlich müsste erst kritisch weitergesucht werden, ob und inwiefern sich der Verdacht dieser schweren (je nachdem dem Kodex der Sozialen Arbeit klar widersprechenden) Vorwürfen bestätigt.

Es wäre sicherlich spannend herauszufinden, inwiefern sich diese Vorwürfe oder dieses Verhalten – so es denn stimmt – sich auf die Verbreitung Khellas Theorie der Sozialen Arbeit auswirkt, sprengt jedoch den Rahmen dieser Arbeit.

Diese beschränkt sich deshalb ausschliesslich auf Khellas Theorie rund um die Soziale Arbeit. Nach Engelke et al. reiht sie sich in die Fundamentalen in Bezug auf die Soziale Arbeit ein (vgl. Abb.1).

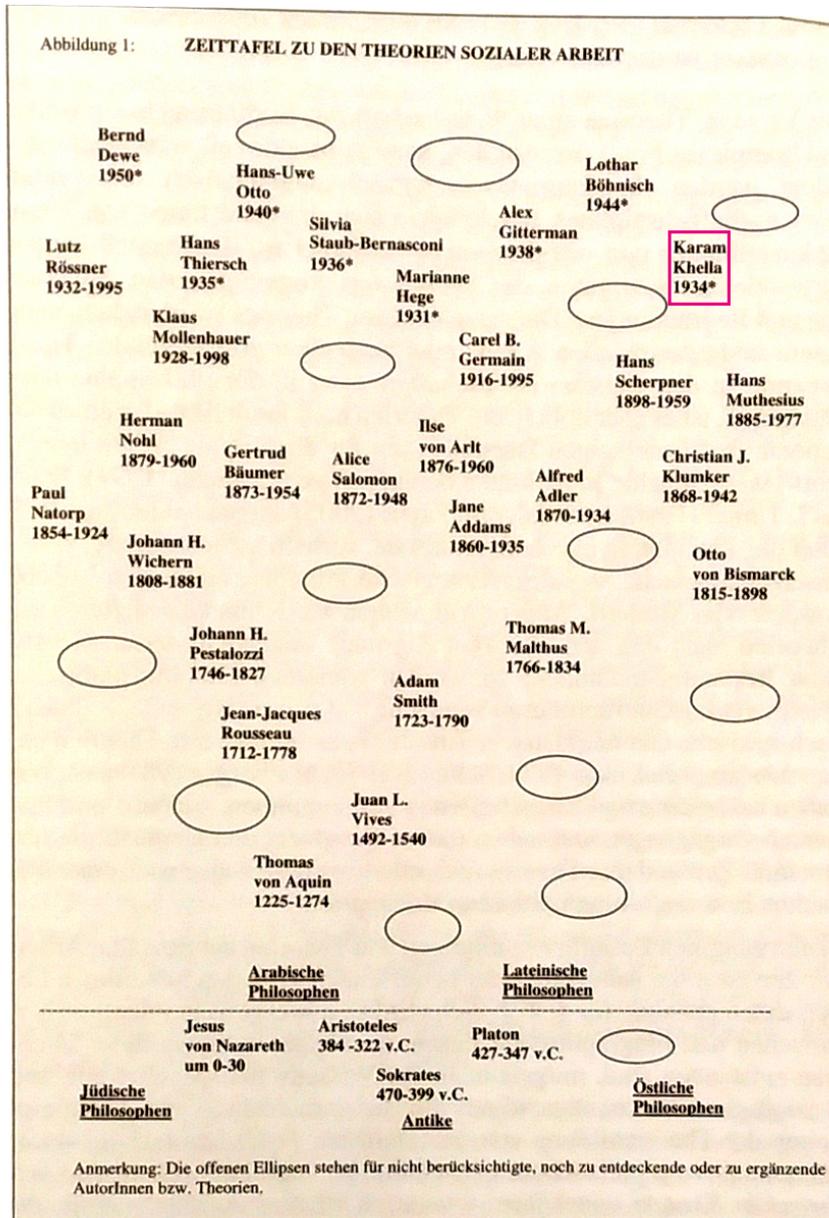


Abbildung 1: Zeittafel zu den Theorien Sozialer Arbeit (Ernst Engelke, 2009, S.19)

1.7 Umgang mit Gender

Der Autor verfasst diesen Text in der Überzeugung, dass die Reduktion auf männlich und weiblich eine gesellschaftlich konstruierte ist. Damit also auch Menschen als Subjekt verstanden werden, die sich weder dem Männlichen noch dem Weiblichen als zugehörig fühlen, entscheidet sich der Autor dazu, entweder mit substantivierten Verben im Plural (*die Schreibenden*) oder mit dem *Gendergap* (*der_die Schreiber_in*)⁸ zu arbeiten.

1.8 Zielgruppe und Ziel der Arbeit

Zielgruppe

Da die vorliegende Arbeit im Verlauf ihres Diskurses ein Grunddilemma der Sozialen Arbeit das sogenannte „Janussyndrom“ streift, betreffen folgende Gedanken die Praxis sämtlicher Professionellen der Sozialen Arbeit. Dabei geht es um die Frage, welche Funktion die SA, im Speziellen die Soziokulturelle Animation einnimmt; Anpassung, oder Befreiung? Laut Jean-Claude Gillet ein Dilemma, mit dem sich die gesamte SA konfrontiert sieht (1995/1998, S. 59). Da diese Diskussion in Hinblick auf die SA im Feld der Migration geführt wird, sind insbesondere Praktiker_innen in dem Bereich dazu eingeladen, sich an der Diskussion zu beteiligen.

Der Appell richtet sich absichtlich an die gesamte Profession der SA. Zum einen wurde bereits klar, dass sämtliche Berufsfelder im Migrationsbereich vertreten sind, und zwar auch aufgrund des dritten Mandats (vgl. Kpt. 3.4). Zum anderen wird die vergessene Methodik der *Sozialarbeit von unten* zurück ins Feld geführt, die von ihrem Verfasser her nicht einem bestimmten Berufsfeld zugeordnet wurde (vgl. „Begriffe rund um die Soziale Arbeit“, S.10 f.)

⁸ der Gap (engl. Lücke) lässt Platz für alle Formen von Genderidentität

Ziel der Arbeit

Als flammender Verfechter des dritten Mandats der Profession der SA zielt der Autor dieser Arbeit darauf ab, die Leser_innen für eine „fortschrittliche Soziale Arbeit“ (vgl. Kpt. 4) vor allem auch im Migrationsbereich zu begeistern. Wie sich zeigen wird, verstecken sich in der Theorie sowie auch der Methodik der SKA viele Elemente einer solchen SA (ebd.). Was ebenfalls erkennbar wird, ist, dass die SKA, trotz passender Ziele und Methoden, kaum aktiv ist im Feld der fortschrittlichen Sozialen Arbeit.

Aus diesem Grund hofft der Autor dazu beitragen zu können, dass die SKA im Flüchtlingsbereich offensiver Haltung bezieht.

2 Karam Khella

Im folgenden Kapitel interessiert es den Autor, vor welchem Hintergrund Karam Khellas Ansatz zum Theorie-Praxis-Transfer „Sozialarbeit von unten“ zustande gekommen ist. Zum einen wird kurz Khellas Mikroebene gestreift sowie auch geschaut, im Rahmen welcher Institutionen er an seinem Werk gearbeitet hat. Natürlich gilt es aber auch die Makroebene nicht zu vergessen und zu fragen, ob auch gesellschaftspolitische Elemente in der Entwicklung seiner These mitgespielt haben.

Diese Einbettung erlaubt es, bei späteren Vergleichen mit zeitgenössischer Praxis professioneller SA mögliche Gründe für Unterschiede zu finden. Um den Kapiteln 3 und 4 genügend Platz geben zu können, wird in Kapitel 2 ein eher oberflächlicher, dafür ganzheitlicher Überblick zu Karam Khellas Schaffen gegeben.

2.1 Biografische Informationen

1934 kam Karam Khella als sechstes Kind einer schlussendlich 13-köpfigen Familie in Asyut, einer mittelgrossen Stadt im Zentrum Ägyptens zur Welt.

Khellas Vater war Besitzer einer Mehlfabrik mit verschiedenen Produktionsorten. Khella beschreibt seine Familie als der gehobenen Mittelschicht angehörig (Khella, 2011, S. 11 f.). Bereits mit vier Jahren wurde der junge Karam in eine Einrichtung geschickt, deren Ziel es ist, die Kinder auf die Erreichung des „Eugnostos“ vorzubereiten, was im Umfeld des koptischen Christentums, dessen Anhänger_innen die Khella waren, „Träger der vollkommenen Erkenntnis“ bedeutet. Kurz darauf wurde der kleine Karam eingeschult. Weiter organisierten die Eltern ihm einen Privatlehrer, der ihm unter anderem arabische Literatur beibringen sollte.

Um den Betrieb seines Vaters später übernehmen zu können, begann er 1952 eine Betriebswirtschaftslehre in Tanta. Schnell nach Beginn dieser Lehre wuchs

in Khella das Interesse an Erkenntnistheorien und Weltanschauungen, welches wohl bei seiner Ausbildung zum Eugnostos geweckt worden war. Nach einem Jahr brach er deshalb die Lehre ab und begann in Kairo das Studium der Theologie und Sprachwissenschaften.

Das Geld, das Khella von seinem Vater eigentlich für eine Europareise geschenkt bekommen hatte, investierte er, um ein Büro für soziale Dienste zu gründen. Diese Idee sei ihm während den Theologieseminaren zum Thema „Sozialarbeit“ [sic!] gekommen. Die Zielgruppe dieses Büros seien alle gewesen, die in irgendeiner Weise Rat suchten oder Hilfe brauchten (2011, S. 28).

Unmittelbar nach dem Erhalt seines Bakkalarius der Theologie begann er als Begleiter der Studierenden zu arbeiten.

Im Rahmen eines Dozierendenaustauschs ging er 1958 nach Hamburg, um am Institut für Geschichte Kultur des vorderen Orients zu dozieren. Es folgte ein Jobangebot als Dozent an der Uni Kiel, womit sein Leben in Europa begann. Erst arbeitete er als Dozent und ab 1966 in Stuttgart als Student_innenpfarrer.

Khella schildert in seiner Autobiografie, dass seine Politisierung mit zwei globalpolitischen Ereignissen ab 1965 ihren Anfang nahm; mit dem Verhalten der US-amerikanischen Regierung gegenüber Vietnam und der militärischen Interventionen der israelischen Regierung gegenüber arabischen Völkern [sic!] (2011, S. 35). Er sagt dazu, dass die beiden Ereignisse dafür sorgten, dass er Politisierung nicht mehr nur als kognitiven Prozess, sondern auch als aktive Anteilnahme verstand (ebd.).

Khella bezeichnet seine Lehre bis 1966 mit dem Ausdruck „kritische Wissenschaft“. Bei zwei Fachkongressbesuchen 1966 und 1968 in Halle (ehemalige DDR) sei sein Interesse für den historischen Materialismus geweckt worden.

Überlegungen zum Verhältnis von Theorie und Praxis als Folge dieser wissenschaftlichen Konkretisierung sind Teil des Inhaltes. So machte sich Khella vermehrt Gedanken dazu, wie seine empirischen und theoretischen Überlegungen der Praxis dienen können (S. 42 ff.)

1971 bekam Khella ein Jobangebot als Dozent des Studiengangs „Sozialpädagogisches Zusatzstudium“ an der Universität Hamburg. Bei diesem Zusatzstudium ging es vor allem darum, Menschen aus Berufen mit pädagogischen Aspekten (Richter_innen, Lehrer_innen, usw.) mit Theorien der Sozialarbeit und Sozialpädagogik bekanntzumachen. Da in den Augen Khellas kaum umfassende theoretische Werke in diesem Bereich existierten, machte er sich selbst daran, ein solches Handbuch zu kreieren. 10 Jahre (1973 bis 1983) entwickelte er dann zusammen mit seinen Studierenden das Handbuch der Sozialarbeit und Sozialpädagogik, das die historische Basis der vorliegenden Arbeit bildet.

Um bei der Gestaltung und Verbreitung absolut unabhängig sein zu können, gründete er 1973 den Theorie und Praxis Verlag.

1975, 1983 und 1984 probierten jeweils verschiedene Vertreter des Hamburger Innenministeriums Khella als Hochschullehrer abzusetzen und mithilfe des Ausländergesetzes [sic!] seine Ausweisung durchzusetzen. Bei den ersten Versuchen konnte das mit einem grossen Solidaritätsaufkommen und beim Letzten aufgrund der Unkündbarkeit wegen seines hohen Dienstalters verhindert werden. Der Weg war also frei für hinterfragen, schreiben und verlegen in Deutschland; bis heute.

2.2 Wissenschaftsauffassung Khellas

Den zweiten Band des Handbuchs der Sozialarbeit und Sozialpädagogik, mit dem Namen Theorie und Praxis der Sozialarbeit und Sozialpädagogik, leitet Karam Khella mit seinen Gedanken über die Wissenschaftsauffassung ein. Der 2. Teil dieses Bandes beginnt mit dem Kapitel „Anleitung zum wissenschaftlichen Herangehen an die Sozialarbeit und Sozialpädagogik“ (Khella, 1980).

Materialismus

In diesem Unterkapitel geht es darum festzuhalten, welcher Blick auf die Welt Karam Khella zu seinen Analysen, Thesen und schlussendlich auch Handlungs-

vorschlägen gebracht hat. Wir befassen uns also kurz mit der Frage, mit welcher Art von Bezugswissenschaft Khella seine Beobachtungen und Forschungen, die er in der Gesellschaft gemacht hat, zu erklären versucht.

Laut Karam Khella und seinen Vordenkern Marx und Engels geht es darum, sich zum Verhältnis vom Bewusstsein zum Sein Gedanken zu machen (Khella, 1980b, S. 62).

Khella erklärt, dass sich alle wissenschaftlichen Schulen grundsätzlich in zwei Hauptströmungen unterscheiden lassen und zwar in den Idealismus oder den Materialismus (ebd.) Es geht dabei um die Grunddiskussion darüber, ob die Idee oder aber die Materie vor dem jeweils anderen existiert hat. Sind es also Ideen und Vorstellungen, die das Fassbare, die Natürlichkeit produzieren? Oder ist es die materielle Welt, die Erfahrungen und Gedanken erst ermöglicht? (Khella, 1980, S. 116)

Eine materialistische Weltanschauung bringt mit sich, dass der Glaube an mystische, übernatürliche Vorgänge keinen Platz mehr findet. Abläufe sind in jedem Fall naturwissenschaftlich erklärbar.

Im fünften Kapitel in Khellas „Anleitung zum wissenschaftlichen Herangehen an die Sozialarbeit und Sozialpädagogik“ steht „Das Gehirn ist das Organ der Denktätigkeit, es ist *nicht* [sic!] ihre Quelle. Die Quelle der Empfindungen, der Wahrnehmung, des Denkens und des Bewusstseins ist die Wirklichkeit von Natur und Gesellschaft.“

Khella übernimmt somit Marx' Denkansatz. Dieser hatte Mitte des 19. Jh. den materialistischen Gedanken auf gesellschaftliche Mechanismen übertragen (Eberhard Rüddenklau, 1999, S. 349 f.). Es handelt sich hierbei um den sogenannten historischen Materialismus. Dieser besagt, dass in der Gesellschaft die objektiven ökonomischen Voraussetzungen primär sind und die gesellschaftlichen Wahrnehmungen, als das Subjektive, sekundär (Khella, 1980, S. 66). „Das gesellschaftliche Sein verändert sich nicht von selbst, sondern durch aktive gesellschaftliche Praxis.“ (Khella, 1980, S. 66)

Dialektik

Um das Phänomen der Veränderung und der Bewegung genauer erklären zu können, bedient sich Khella noch eines zweiten philosophischen Grundprinzips und zwar der „Dialektik“ (Khella, 1980, S. 67). Diese Idee geht davon aus, dass jeder Erscheinung, jeder Situation ein Widerspruch, ein Antagonismus inneohnt.

Im Metzler Philosophie Lexikon steht, Karl Marx orientierte sich zwischen 1843 und 1846 vor allem an Hegels *Phänomenologie des Geistes*, die besagt, dass die menschliche Geschichte eine Abfolge von Entfremdungstufen darstellt. Das Gattungswesen Mensch entwickelt sich dabei zu Gesellschaftsformen weiter. Die verschiedenen Gesellschaftsformen lösen sich jeweils als Negation, in Form einer Revolution ab. Diesen Prozess benennt Marx als Dialektik (Michael Quante, 1999, S. 109 f.).

Für Karam Khella heisst das, dass die Gesellschaft grundsätzlich in zwei antagonistische Grundklassen gespalten ist und ihr Widerspruch Veränderung, beziehungsweise Entwicklung mit sich bringt.

Die beiden Prinzipien zusammen ergeben den sogenannten dialektischen Materialismus, der laut Khella die Wissenschaft der allgemeinen Bewegungs- und Entwicklungsgesetze der Natur, der Gesellschaft und des Denkens darstellt (1980, S.71).

Theorie – Praxis

Der Name des Verlags, unter dem Karam Khella praktisch sämtliche seiner Publikationen veröffentlicht hat, ist Programm: Theorie und Praxis. Sehr oft schliesst er ein Kapitel mit einem Unterkapitel mit dem Titel „X [die behandelte Thematik im betreffenden Kapitel] in der Sozialarbeit und Sozialpädagogik“ (Khella, 1983, S.8).

Zum Materialismus streicht er heraus, dass für die Sozialarbeit [sic!] grundsätzlich das Prinzip gelte, dass subjektive Faktoren den objektiven Bedingungen

unterzuordnen seien. Es gehe also nicht darum, zuerst beispielsweise eine psychische Problematik zu bearbeiten, sondern die materiellen Bedingungen dieser Situation zu betrachten (Khella, 1980, S.67).

Sozialarbeit und Sozialpädagogik [sic!] seien Fächer, die sich mit den Folgen der Arbeits- und Lebensbedingungen der werktätigen Bevölkerung befassen, also nicht mit dem Primat der Situation. Aus diesem Grund sei die SA auch auf Theorien angewiesen, die sich mit der Lage der arbeitenden Bevölkerung auseinandersetzen; Wissenschaften also, die sich des historischen Materialismus bedienen.

2.3 Sozialarbeit von unten

Diese Form des Denkens ist auch Basis der Sozialarbeit von unten, der Theorie, die Karam Khella ebenfalls in den späten 70ern entwickelt hat und deren Verschriftlichung Teil des Handbuchs der Sozialarbeit und Sozialpädagogik ist.

Im folgenden Unterkapitel wird aufgezeigt, welche Gesellschaftsanalysen das Fundament der Theorie darstellen und welche Methodenvorschläge daraus entstanden sind.

Die Theorie im Zusammenhang der Methode

Der Hauptgegenstand, um den sich Khellas Überlegungen im Handbuch der Sozialarbeit und Sozialpädagogik drehen, ist, wie der Titel sagt, die Sozialarbeit [sic!]. Wie in 2.2.3 erwähnt, sind Theorie und Praxis aus seiner Sicht untrennbar. Diese Behauptung ist Folge Khellas dialektischer Überzeugung; Erkenntnis und Handeln entwachsen jeweils auseinander heraus (Ernst Engelke, Stefan Borrmann, Christian Spatscheck, 2009, S. 422).

Aus dem Selbstverständnis des historischen Materialismus heraus ergab sich für Khella die Überzeugung, dass es die kapitalistische Gesellschaftsordnung ist, die das Phänomen der Armut hervorbringt. Da die Praxis der Sozialen Arbeit mit Menschen in Armut arbeitet, liegt es nach Khella, im Theorie-Praxis-

Selbstverständnis, ebenfalls an der Sozialen Arbeit, zur Armut zu forschen. Diese empirische Sozialforschung stellt die Existenz von sozialem Elend fest (Khella, 1983, S. 41 ff).

Mit der Feststellung ist jedoch nur ein kleiner Teil der Arbeit getan. Für Khella ist es unabdingbar zu erklären, weshalb es zu diesen Notlagen kommt. Um diese Arbeit zu machen, deren Resultat er dann Theorie nennt, bedient er sich des in 2.2. erklärten dialektischen Materialismus (Khella, 1983b, S. 135).

Für Khella wird im Verlauf dieser Theorie klar, dass die Gründe dieser empirisch belegten Verelendung nicht subjektiver, sondern objektiver Natur sind. Das heisst, bei der Armut⁹ handelt es sich nicht um ein selbstverschuldetes Phänomen, sondern um gesellschaftlich vorstrukturierte, systemimmanente Faktoren (Engelke et al., 2009, S. 419). Khella spricht in der Folge von einer klassenspezifischen Verelendung. Dieser Schluss folgt dem Gedanken, dass die Gesellschaft grundsätzlich in zwei Klassen gedacht werden kann, der Arbeiterklasse und der Klasse des Monopolkapitals.

Er negiert nicht, dass nicht auch von anderen Stellen erkannt wird, dass es Armut gibt. Die Erklärung dafür wird in der herkömmlichen Sozialarbeit oder Sozialpädagogik [sic!] jedoch praktisch ausschliesslich der Subjektivität, also dem individuellen Verhalten zugeschrieben und löst somit jeweils eine Therapie auf individueller Ebene aus. Die Behandlung gilt also nicht dem – nach Khella – gesellschaftlichen Ursprung der Problematik und hat nicht den Anspruch, auf dieser Ebene eine Veränderung zu erzielen, sondern auf der Ebene des Individuums, was dem Erhalt der Zweiklassengesellschaft dient. Dies ist wiederum ausschliesslich der sogenannt „oberen“ Klasse dienlich. Aus diesem Grund nennt Khella die herkömmliche Soziale Arbeit Sozialarbeit von oben (vgl. Khella, 1982, S. 11 f.).

⁹ Khella wechselt im Zusammenhang mit Migration zwischen den Begriffen Armut und soziales Elend, benutzt sie synonym (1983, S. 456 ff) (vgl. *politische Ökonomie* in Kpt.2.4 und 3.2)

Wie im obigen Kapitel erwähnt, ist Theorie ohne Praxis, und umgekehrt, nicht denkbar. „Optimales Wissen geht effektivem Handeln voraus. Praktische Erfahrung geht der Theoriebildung voraus. Ohne richtige Theorie keine richtige Praxis.“ (Khella, 1982, S.42)

Nachdem er umfassend die Begleiterscheinungen der sogenannten Deklassierung beschrieben und erklärt hat (Theorie), macht er also methodische Vorschläge für die Praxis der Sozialen Arbeit zum Empowerment¹⁰ der Individuen, sich als Teil der ausgebeuteten Klasse zu verstehen. Diese Vorschläge begleiten nahezu sämtliche Kapitel des Handbuchs der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Die thematisch jeweils dem passenden Theorieabschnitt zugeordneten Handlungsvorschläge bekommen im Methodenband explizit einen Platz, und zwar unter dem Namen „Sozialarbeit von unten“. Sie ist Khellas Alternative zur SVO (Engelke et al., 2009, S. 420).

Es handelt sich dabei um einen Handlungsplan in zehn Schritten. Jedem einzelnen Schritt ordnet er entweder eine theoretische oder eine praktische Funktion zu. Entsprechend dem dialektischen Prinzip wechseln sich die beiden Funktionen jeweils ab oder ergänzen sich bereits innerhalb desselben Schrittes. Nach Khella ist die Aufgabe der praktischen Sozialen Arbeit jedoch nicht die Organisation der, von ihm als notwendig angesehenen, Revolution, sondern das Fördern eines Klassenverständnisses unter armutsbetroffenen Menschen. Während die SVO die Vereinzelung eines jeden Schicksals fördert, geht es in der Sozialarbeit von unten grundsätzlich darum, dass sich die betroffenen Menschen als solidarische Gruppe verstehen, die durch Selbstorganisation genug Macht erlangen kann, um eine gesellschaftliche Veränderung zu erreichen, und den Kapitalismus überwindet (Khella, 1982, S. 31 f.).

¹⁰ Hauptarbeitsprinzip der gegenwärtigen SKA: Menschen ermächtigen Richtung Selbstorganisation und Unabhängigkeit (Alex Willener, 2007, S. 53 ff) (vgl. Kpt. 4.2)

2.4 Migrationsthematik im Handbuch

Nachdem die Grundzüge Karam Khellas Theorie und deren Hintergründe dargelegt wurden, geht es darum, sie in Beziehung zum anderen Teil der Fragestellung zu setzen, nämlich der Migration.

Im ersten Band des ersten Teils vom „Handbuch der Sozialarbeit und Sozialpädagogik“, in dem er eine Datensammlung und Analysen der Adressat_innen Sozialer Arbeit beschreibt, widmet Khella knapp hundert Seiten dem Kapitel „Ausländer“. In den ersten Unterkapiteln beschreibt er die Komplexität und den historischen Hintergrund des Ausländer-, sowie auch Asylgesetzes [sic!] (AsylG). Er verortet in der Folge problematische Punkte und stellt eine These zu deren Funktion in der kapitalistischen Gesellschaft auf. Wie jedes Kapitel schliesst er auch dieses mit Handlungsempfehlungen für die Sozialarbeit [sic!] ab (vgl. 1983, S. 515 ff).

Da bei der thematischen Abgrenzung dieser Arbeit entschieden wurde, sich auf die Situationen im Asylbereich zu beschränken, gilt auch der Fokus in diesem Kapitel vor allem Khellas Gedanken zu dieser Thematik.

Beschreibung des Phänomens der Migration¹¹

Khella beschreibt im Kapitel „Asylanten“ (1983, S. 486), dass nach UN-Statistik gegenwärtig 17 Millionen Menschen auf der Flucht seien [sic!]. Weiter geht er davon aus, dass die effektive Zahl jedoch bei etwa 20 Millionen liege. Im Kapitel 3 wird auf die gegenwärtige Situation eingegangen. Er verweist auf eine Information des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland vom Juni 1982. Darin wird geschildert, wie es gelungen sei, den „Zustrom von Asylbewerbern innert zwei Jahren beträchtlich einzu-

¹¹ Durch Khellas Auffassung, dass sämtliche gesellschaftliche Mechanismen mit der marxschen politischen Ökonomie erklärbar sind, übernimmt er zwar in seinen Ausführungen die gesetzlichen Ausdrücke, fasst jedoch alle Formen von Arbeitsmigration und Asyl in einem Kapitel zusammen (1983, S. 425 ff).

dämmen“ (von 250'000 auf 200'000) (Sozialpolitische Informationen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, Jahrgang XVI, 9.6.1982, S.2). Khella schreibt weiter, dass im Vergleich zur BRD ungleich ärmere Länder wie Somalia, Angola, [...] rund eine Million Flüchtlinge aufnehmen. Das Asylrecht sei in der Menschenrechtskonvention des Europarats vom 4.11.1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundrechte verankert.

Khella fasst diesbezüglich Fakten zusammen, die erkennen lassen, dass bis in die 70er Jahre die Erfüllung dieses Asylrechts gut funktionierte. Ab dieser Zeit sei zu beobachten, dass vermehrt auch Menschen aus dem asiatischen und afrikanischen Kontinent Asyl beantragten. Die Beobachtungen zeigten, dass Menschen, die von ausserhalb Europas in der Bundesrepublik Deutschland Asyl beantragen würden, nicht mehr dieselbe Anerkennungsquote erhalten wie Menschen aus Europa (oft Osteuropa). Ab 1978 sei klar wahrnehmbar, dass sämtliche Politiker [sic!] aller regierenden Parteien eine Asylantenhetze [sic!] starteten (1983, S. 487) (vgl. Kpt. 3.1 Situation in der CH). Begriffe wie „Schein- und Wirtschaftsasylanten“ fanden den Weg in den deutschen Wahlkampf (1983, S. 488-495).

Khella schildert diese und weitere Zustände in der deutschen Asylthematik um die 80er und bewertet diese aufgrund ihrer Widersprüche zur Menschenrechtskonvention als schlecht (1983, S. 431).

Interpretation und Erklärthesen zur Beschreibung

Wie in 2.3 beschrieben, ist es Khella wichtig, neben Beobachtungen und empirischen Fakten zu einem Gegenstand auch jeweils Erklärungen für die Problematik zu liefern. Im Asylbereich gibt es in den Augen des Verfassers dieser Arbeit zwei Faktoren, die es – in Hinblick auf die Bewertung der Methodik (vgl. Kpt. 4.5) – zu erklären gilt; zum einen die Gründe für die Flucht an sich, und zum anderen Erklärungen für das Entstehen eines politischen Klimas, das eine restriktivere Asylgesetzgebung förderte.

Politische Ökonomie

Khella sieht in der Migration einen der Aspekte der „ungleichmässigen Entwicklungen der Nationen“ (1983, S. 456). Er erklärt, dass während der Koloniallepoche AAA-Länder (Länder der Kontinente Afrika, Asien und America latina) meist auf die Extraktion von Rohstoffen reduziert wurden. Als Folge davon hätten die betroffenen Länder die Fähigkeit zur Selbstversorgung verloren und seien in die ökonomische Abhängigkeit ihrer Kolonialmacht geraten. Das wiederum führte dazu, dass diese den Preis für die Exportprodukte bestimmen konnte.

„Die entscheidende Folge dieser Abhängigkeit besteht darin, dass sich die Volkswirtschaft nicht nach den eigenen Interessen der Bevölkerung richtet.“ (1983, S. 458 f.) Es entstehen Massenarbeitslosigkeit und Billigstarbeit, was dazu führt, dass die Menschen ihr Arbeitsglück an einem anderen Ort versuchen (ebd.). Khella sagt, dass sich dieses Abhängigkeitsverhältnis in der geschilderten Form zwar auf die Kolonialzeit bezieht, sich beim Übergang in die nächste Epoche der Klassengesellschaft sich die Mechanismen jedoch nicht wesentlich verändert haben. Bei dieser neuen Epoche handelt es sich laut Khella um die des Monopolkapitalismus¹². Dieser ist im dialektischen Selbstverständnis Khellas gleichzeitig Namensgeber für die ausbeutende Klasse.

Rassismus

Eine andere Ebene der Erklärung betrifft die Interpretation der Reaktion der Aufnahmegesellschaft¹³.

Zur Verschärfung im AsylG schreibt Khella, dass die deutsche Ausländer- sowie auch Asylgesetzgebung grundsätzlich einen rassistischen Charakter hat, weil

¹² Laut Khella das fortgeschrittenste Stadium der kapitalistischen Entwicklung (1980, S. 25). Der Zustand hat sich seit Bismarck (1870) zu entwickeln begonnen, hin zur Kapitalkonzentration einiger weniger Grosskapitalist_innen (S. 117 f.)

¹³ Gesellschaft, die in den Nationalstaaten lebt, die Fluchtziele sind (Walter Schmid, 2006, S. 14)

sie zwischen Menschen verschiedener Herkunftsorte unterscheidet. Zum einen werde unterschieden zwischen BRD-Staatsangehörigkeit und Nicht-BRD-staatsangehörig, und zum anderen gebe es zwischen den verschiedenen Nicht-BRD-Staatsangehörigen wiederum Unterscheidungen auf Ebene der Rechte in der BRD (1983, S. 430). Im Kapitel „Rassismus“ geht Khella unter anderem auf die Ursachen und die politische Funktion des Rassismus ein (vgl. 1983, S. 543). Khella definiert Rassismus in einer Negativargumentation. Rassismus sei der Gegensatz zu Völkerfreundschaft und Humanismus (ebd.). Er gibt Rassismus innerhalb der politischen Ökonomie eine spezielle Funktion. Mit einem gesellschaftlich verankerten rassistisch gefärbten Selbstverständnis kann eine soziale „Minderheit“ [sic!] zu härteren Bedingungen ausgebeutet werden (vgl. 1983, S. 544).

Rassismus übernimmt nach Khella die Funktion der vermeintlichen Überwindung des Klassengedankens. Denn über die Rasse sollen sich die ausgebeuteten Menschen als zu ihren Ausbeuter_innen zugehörig verstehen, was die Positionen innerhalb der Gesellschaft festigt (ebd.). Wenn trotzdem ein Gefühl der Unrechtbehandlung aufkommt, kann über den Rassismus das Feindbild des Fremden geschaffen werden, um von der Ausbeutung abzulenken (ebd.). Als Beispiel erwähnt Khella Wahlpropaganda, die Ausländer [sic!] zur Ursache der Arbeitslosigkeit macht (1983, S. 552).

Diese Thesen führen Khella zum Schluss, dass Rassismus kein Zweck, sondern ein Mittel sei. Jedes Herrschaftssystem, das auf Ausbeutung und Unterdrückung beruhe, brauche den Rassismus (1983, S. 544).

Zusammenfassung zu Khella und Migration

Es kann gesagt werden, dass Khella sich aufgrund seiner Biografie bald mit Armut und deren Ursachen auseinandergesetzt hat. Unterstützt wurde dieser Diskurs von der politischen Aufbruchstimmung Ende der 60er und anfangs 70er-Jahre. Im Verlauf dieser Entwicklungen setzt sich Khella mit marxistischen

Erkenntnistheorien auseinander. Er kommt zum Schluss, dass sämtliche Zustände und Situationen einer materialistischen Dialektik unterliegen, eingeschlossen das empirisch belegte menschliche Elend. Teil dieses Elends sind laut Khella Zustände, die rund um die Thematik der Migration bestehen: die Gründe der Migration sowie auch der Umgang damit im ausbeutenden Norden. Im folgenden Kapitel geht es nun darum, seine Beschreibungen, Analysen sowie auch Handlungsvorschläge mit der gegenwärtigen Situation in der Schweiz zu vergleichen.

3 Aktuelle Flüchtlingsthematik

Es gilt nun, im dritten Kapitel zu beschreiben, wie es sich mit den Gegenständen Migration, Fluchtursachen und politische Reaktion darauf verhält, zum einen in der Deutschschweiz, zum andern in der Gegenwart (2015 bis jetzt).

3.1 Zahlen zum Hier und Jetzt

Im ersten Unterkapitel geht es darum, die aktuellen Fakten zur Flüchtlingssituation in der Schweiz zu liefern.

Wenn es um Fakten rund um Migration geht, scheint es dem Autor sinnvoll, sie in einen globalen Kontext zu setzen, da wie in der Einleitung bereits erwähnt, der vorliegende Text den Fokus auf Situationen rund um den Flüchtlingsbegriff legen soll. Die Schweiz ist in diesem Kontext also als Empfangsland zu sehen. Um dieses Konstrukt herum existieren folgende Zahlen:

6-10
Bestand im Asylprozess in der Schweiz nach Kanton am 31.10.2017

Kanton	Total Personen im Asylprozess in der Schweiz	Personen im Verfahrensprozess		
		Total	Total	Total
Total	66.177	24.991	40.712	408

Personen im Verfahrenprozess
 Vorläufig aufgenommene Personen
 Personen mit ausgesetztem Vollzug

Abbildung 2: Bestand im Asylprozess (SEM, 2017)

Diese 66'177 Menschen im schweizerischen Asylprozess machen einen kleinen Teil der vom UNHCR erhobenen Zahlen rund um geflüchtete Menschen aus.

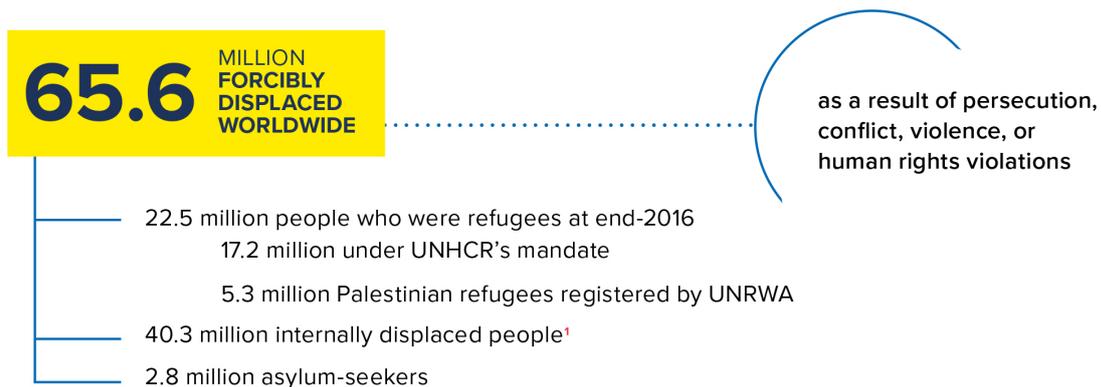


Abbildung 3: Menschen auf der Flucht weltweit (UN Hochkommissariat für Flüchtlinge, 2017, S.2)

Diese Zahl ist so hoch wie noch nie und dient als Vergleichswert zum vorhergehenden Kapitel (UN Hochkommissariat für Flüchtlinge, 2017, S. 2). Karam Khella schreibt 1983 nämlich, die Zahl der Flüchtlinge sei laut einer UNO-Statistik bei 17 Millionen.

3.2 Erklärungsthesen für diese Zahlen anhand politischer Ökonomie

Khella hat 1983 die Fluchtursachen unter dem Fokus der politischen Ökonomie zusammengefasst. Er erklärte, die Kolonialepoche sei von der Epoche des Monopolkapitalismus abgelöst worden (vgl. Kpt. 2.4), die Mechanismen seien im Grossen und Ganzen jedoch die Gleichen geblieben (Khella, 1983, S. 456).

Hat sich diese Tendenz bestätigt und lassen sich die aktuellen Zahlen noch immer mit den Mechanismen der politischen Ökonomie, also der Ausbeutung rohstoffreicher Regionen, erklären?

Conrad Schuhler befasst sich in seinem 2017 erschienen Werk *Die grosse Flucht – Ursachen, Hintergründe, Konsequenzen* mit genau dieser Frage. Er hält zu Beginn fest, dass die Hauptfluchtursachen entweder Krieg, Armut oder Umweltkatastrophen sind. Zum einen ist auffällig, dass die zehn Herkunftslän-

der, aus denen die meisten geflüchteten Menschen stammen (UNHCR, 2015, S. 14), zu den Ländern mit den meisten Punkten auf dem Global Peace Index gehören. Dieser zeigt, wie friedlich die Situation eines Landes ist. Je grösser die Punktezahl, desto grösser der Unfrieden (Institute for economics & peace, 2015). Der Human Development Index misst die Qualität des Lebens an einem Ort anhand der Faktoren „Lebenserwartung zur Zeit der Geburt“, „durchschnittliche Schuljahre“ und „Pro-Kopf-Einkommen“. Auch hier zeigen sich Zusammenhänge zwischen einer tiefen Platzierung auf dieser Rangliste und einer grossen Fluchtbewegung.

Als dritten Hauptgrund führt Schuhler die fortschreitende Klimakatastrophe auf (2017, S. 22). Die Organisation Greenpeace schreibt auf ihrer Homepage, der Klimawandel wirke wie eine Art Katalysator, der den Wassermangel, Hunger, die Destabilisierung und gewalttätige Konflikte noch verschärfen würde (Greenpeace, 2015).

In der Folge macht sich Schuhler an die Interpretation dieser Phänomene.

Auch er findet viele Zusammenhänge zwischen Ausbeutung und Flucht, so beispielsweise den Zusammenhang der finanziellen und logistischen Unterstützung von Saudi-Arabien durch westliche Grosskonzerne. Da Saudi-Arabien in verschiedene Bürgerkriegshandlungen in der ölreichen Region der arabischen Halbinsel und des afrikanischen Horns involviert ist, tragen diese Investitionen dazu bei, dass Erdöl und Erdgas für sie kontrollierbar wird und dass Menschen aufgrund dieser Destabilisierung flüchten müssen (2017, S. 25).

Die Liste solcher militärischen Interventionen, die indirekt oder teils sogar direkt ihren Ursprung bei westlichen Staaten haben, ist lang. Schuhler führt aus, dass dies jeweils Teil der Strategie zur Durchsetzung imperialistischer Interessen sei. Zu dieser Strategie gehört auch, die Länder des Südens so in die globale Wirtschaft zu integrieren, dass sie ihre Versorgungsunabhängigkeit verlieren würden (S. 31).

Der Philosoph Slavoj Zizek spricht im Kapitel „Die politische Ökonomie der

Flüchtlingsbewegung“ seines 2015 erschienen Werks über das Beispiel Kongo. In diesem afrikanischen Land sind in einem der blutigsten Bürgerkriege zwischen 1996 und der Gegenwart weit mehr als vier Millionen Menschen gestorben. Eine UN-Untersuchung habe bereits im Jahr 2001 gezeigt, dass es bei diesem Krieg vor allem um den Zugang zu Minen und die Kontrolle des Handels der darin geförderten Bodenschätze Koltan, Kobalt, Kupfer, Gold und Diamanten geht. Die meisten dieser Rohstoffe sind essentiell zur Herstellung von Geräten, die von grossen Firmen aus westlichen Ländern verkauft werden (2015, S. 40). Ein Grossteil der Firmen, die mit diesen Bodenschätzen handeln, hat ihren Hauptsitz in der Schweiz¹⁴ (vgl. Erklärung von Bern, 2012, S. 18 ff).

Daniela Dahn fasst die Beziehung zwischen Flucht und Kapitalismus zusammen:

„Die wesentlichen Ursachen der Flüchtlingsströme zu bekämpfen, ist deshalb so aussichtslos, weil sie im System stecken. Beseitigung der Ursache hiesse, die Logik des Systems vom Kopf auf die Füsse zu stellen. Der Kapitalismus kann nur überleben, wenn er aufhört, er selbst zu sein.“
(Dahn, 2016, S. 94 f.)

Die Migrationssituation hat sich also quantitativ verschärft und entspricht Khelilas Interpretation des Phänomens der Migration, auch aus aktueller Sicht.

3.3 Staatlicher Umgang mit Migration

In der Folge geht es darum zu schauen, ob auch die staatliche Reaktion darauf vergleichbar ist. Dies gilt es herauszufinden, weil nach 1.5 der Staat einer der Hauptarbeitgeber_innen der Sozialen Arbeit ist (Geisen et al., 2013, S. 17). Dieser Gegenstand wird anhand von Teilen des aktuellen Asylgesetzes und kantonaler Leitbilder überprüft.

Zuerst ist wichtig zu bemerken, dass das schweizerische AsylG ständigen An-

¹⁴ Somit ist der räumlich Schritt (vgl. Einleitung Kpt. 3) sogar bei den Fluchtursachen gemacht

passungen und Veränderungen ausgesetzt ist (Francesco Maiani, 2015, S. 5). Das bedeutet, dass im vorliegenden Text über ein Gesetz geschrieben wird, dessen Quellen teils bereits nicht mehr aktuell sind. In 3.5 wird detaillierter auf einen Punkt der Dynamik, nämlich die Verschärfung, eingegangen.

Asylgesetz¹⁵

Das erste Asylgesetz der Schweiz trat am 1. Januar 1981 in Kraft. Als Randbemerkung sei erlaubt, dass es ins Auge sticht, dass Khella von einer Verschärfung im Umgang mit Migration in der BRD schreibt, die etwa in diese Zeit falle (Khella, 1983, S. 487). Bis anhin war der Umgang mit Flüchtlingen über das Ausländerrecht [sic!] geregelt. 1957 erklärte der Bundesrat im Rahmen eines Berichts über „die Grundsätze für die Handhabung des Asylrechts in Zeiten erhöhter Spannungen und eines Krieges“, es sei eine freie, weitherzige [sic!] Aufnahme von Flüchtlingen in Aussicht zu nehmen (SFH, 2015, S.23 f.)

1998 wurde das Gesetz total- und zwischen 1999 und jetzt immer wieder teilrevidiert (vgl. nächstes Unterkapitel).

Das AsylG ist in elf Kapitel gegliedert, daneben enthält es Schlussbestimmungen und Übergangsbestimmungen hinsichtlich der einzelnen Teilrevisionen und Anhänge. Es regelt die wichtigsten Grundsätze (u.a. Flüchtlingsbegriff und Refoulement-Verbot) und Bestimmungen für Asylsuchende (Ablauf des Asylverfahrens, Voraussetzungen der Asylgewährung, Rechtsstellung), Flüchtlinge (Asylausschlussgründe, Asyl für Gruppen, Rechtsstellung), Schutzbedürftige (Voraussetzungen der Gewährung vorübergehenden Schutzes z.B. bei Krieg oder Situationen allgemeiner Gewalt, Rechtsstellung). Weitere Kapitel sind der Sozial- bzw. Nothilfe, den Beiträgen des Bundes an die Kantone, der Bearbeitung

¹⁵ Das Asylgesetz (AsylG) entwickelte sich aus dem Ausländergesetz [sic! AuG] heraus. Es sind noch immer Bestimmungen, die den Asylbereich betreffen, im AuG zu finden (SFH, 2015, S.27).

von Personendaten, dem Rechtsschutz, der internationalen Zusammenarbeit und den Strafbestimmungen gewidmet. (SFH, 2015, S. 45)

Verschärfungen der Asylgesetzgebung in den letzten dreissig Jahren

Die „freie und weitherzige Aufnahme von Flüchtlingen“ kam 1970 zum ersten Mal mit der so genannten Schwarzenbach-Initiative ernsthaft unter Beschuss. Mit seiner Volksinitiative "gegen die Überfremdung und Überbevölkerung der Schweiz" wollte James Schwarzenbach eine bestimmte Obergrenze für die Anzahl Neueinbürgerungen und Ausländer [sic!]. Mit 54 Prozent Gegenstimmen wurde sie verhältnismässig knapp abgelehnt.

Ab 1979 ging es bei den Teilrevisionen des AsylG darum, die Verfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen. Bestimmte politisch-ideologische Bewegungen versuchten diese Tendenz jeweils dazu zu nutzen, Rechte der asylsuchenden Menschen abzubauen (SFH, 2015, S. 28).

Auf dieser ideologischen Ebene hat die Schweizerische Volkspartei (SVP) seit der Totalrevision des AsylG im Jahr 1998 bis heute mit Volksinitiativen versucht, die Voraussetzungen für Asylsuchende, sowie Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen von ausländischen Staatsangehörigen zu erschweren. Die Initiative „gegen Asylmissbrauch“ im Jahr 2002 wurde mit 50,1 Prozent nur sehr knapp abgelehnt, was für Bundesrat und Parteien ein Zeichen war, dass ein grosser Teil der Bevölkerung grundsätzlich eine Verschärfung der Asylgesetzgebung befürwortet. Diese Annahme bewahrheitete sich bei der deutlichen Annahme der scharfen Asyl- und Ausländergesetz-[sic!] Revision 2006, sowie 2010 der SVP-Ausschaffungsinitiative und 2014 der SVP-Masseneinwanderungsinitiative (ebd.).

Die demokratischen Jurist_innen Schweiz schreiben zum Phänomen der Verschärfung und dem damit verbundenen Wegfallen von Grundrechten, es dürfe nicht sein, dass sich die progressiven Kräfte in der Schweiz auf die Stimmungsmache rechtskonservativer und nationalistischer Strömungen einlassen

(<https://www.djs-jds.ch/de/aktuell/medienmitteilungen/1298-neue-asylverfahren-gutachten-stellt-verfassungsmaessigkeit-in-frage.html>, 2015).

Es sind jedoch nicht nur konkret politisch ideologische Ursachen, die zu einer Verschärfung des AsylG beigetragen haben, sondern auch wirtschaftliche Gründe. Ihnen geht die stetige Diskussion voraus, ob Bund oder Kantone für die Finanzierung der verschiedenen Sozialhilfestrukturen im Asyl- und Ausländer_innenbereich zuständig sind. Auf Bundesebene führte das beispielsweise dazu, dass 2005 im Parlament über eine Streichung der Nothilfe von abgewiesenen Ausländer_innen diskutiert wurde. (SFH, 2015, S. 29)

Ein dritter Punkt, der die Asyl- und Ausländer_innengesetzgebung mitformt, ist die Eingliederung der Schweiz in die europäischen Assoziierungsabkommen Schengen und Dublin im Jahr 2005 (ebd.).

Gegenwärtiges Asylverfahren der Schweiz

In diesem Unterkapitel geht es darum, zusammenfassend zu beschreiben, was die Kategorie „im Asylverfahren“ (vgl. Kpt. 3.1) für die Betroffenen bedeuten kann. Es wird hier der Fall „illegale Einreise“ skizziert, da die Mehrheit der Gesuchsteller_innen diesen Weg wählt (2014 waren es rund 80% [SFH, 2015, S. 64]). Ein Grund für diese grosse Zahl ist, dass in Regionen, wo Krieg herrscht, die staatlichen Strukturen oft nicht mehr in der Lage sind, Reisedokumente auszustellen (ebd.).

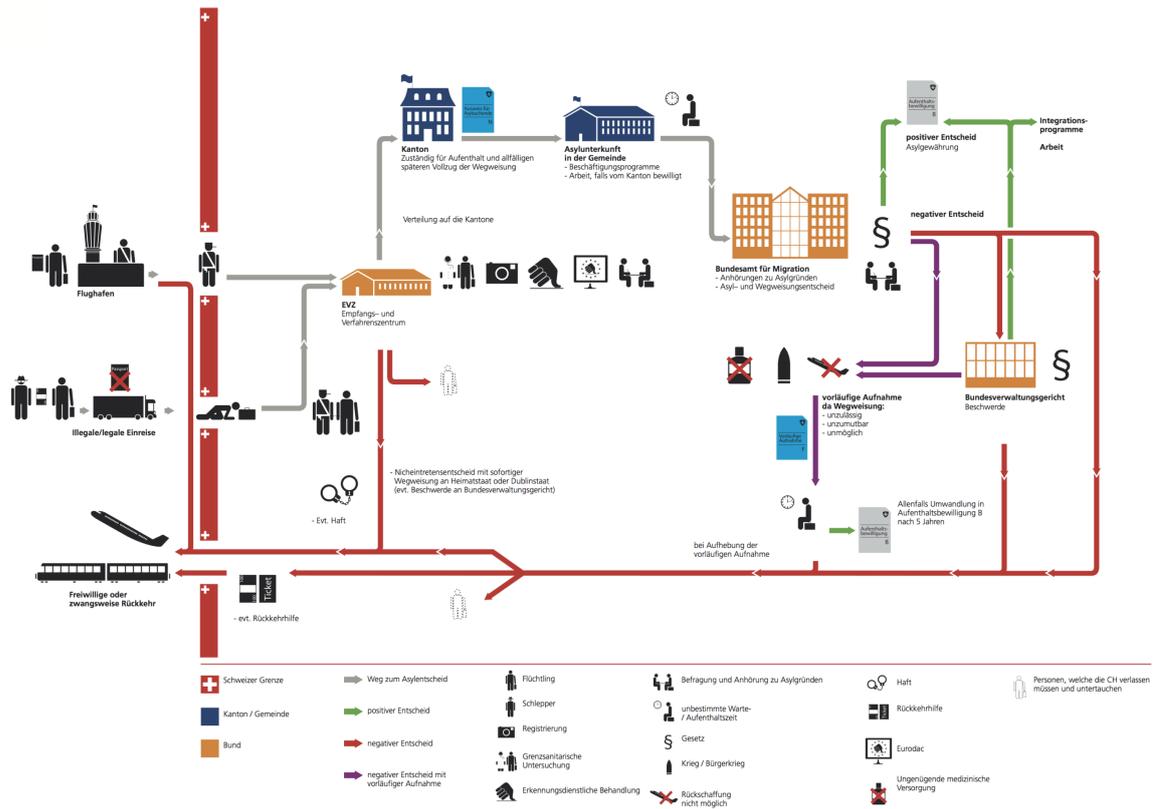


Abbildung 4: Schematische Darstellung des Asylverfahrens (SEM, 2016)

Werden bei der Ankunft an der Schweizer Grenze keine Papiere gefunden, die einen legalen Aufenthalt oder die Durchreise ermöglichen würden, hat die Person die Möglichkeit, ein Asylgesuch zu stellen. Zu diesem Zweck wird sie zu einem Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) geschickt. Dort wird sie registriert und nach Dublinabkommen geprüft, ob ein anderer Staat zuständig wäre, sowie nach anderen Kriterien gesucht, die einen Nichteintretensentscheid auf das Gesuch und somit eine Wegweisung zur Folge hätten. Die Befragung zur Person ist eine erste Anhörung zur Person und zu den Fluchtgründen. Spätestens nach 90 Tagen im EVZ werden die Personen per Zufallsprinzip auf die Kantone verteilt und dort untergebracht. Es folgt, manchmal innerhalb dieser 90 Tage, manchmal auch später (Eidgenössische Kommission für Migration, 2016), die zweite, ausführlichere Befragung. Aufgrund der Faktenlage und der beiden Gespräche entscheidet das SEM über den Asylantrag. Je nach Glaubhaftigkeit

der Darlegung der Flüchtlingseigenschaften gibt das SEM einen Positiventscheid (B-Bewilligung, F-Asyl¹⁶), oder einen Negativentscheid, Ausweisungsverfügung, oder F-Status (SFH, 2015, S.84 ff)

3.4 Bewertung aus der Sicht der Sozialen Arbeit

In der Ausgangslage wurde der Handlungsbedarf für die Soziale Arbeit dadurch begründet, dass rund um die gegenwärtige Flüchtlingssituation in der Schweiz Menschenrechtsverletzungen stattfinden würden. Hier wird dies näher erläutert.

Amnesty International Schweiz wie auch die eidgenössische Kommission gegen Rassismus (ERK) haben sich wiederholt dazu geäußert. Die kritischen Votengängern verschiedene Ebenen der aktuellen Flüchtlingsthematik in der Schweiz.

Ein Punkt ist die Praxis der ausführenden Behörden. Hier geht es um Fehlverhalten einzelner Abteilungen des schweizerischen Asylapparats, die sich nicht menschenrechtskonform verhalten haben, dies aber nach Gesetz hätten tun müssen. Beispielsweise zitiert Amnesty International die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter besorgt darüber, dass in einigen Kantonen die Polizei während Ausschaffungen unverhältnismässige Gewalt anwende (Amnesty International, 2017, S. 348).

Auf der Ebene der Gesetze geht es darum, dass Artikel, die im schweizerischen AsylG festgeschrieben sind, gegen die allgemeine Erklärung der Menschenrechte verstossen. Dazu ist festzuhalten, dass in der Bundesverfassung unter dem Begriff der Grundrechte seit der Revision im Jahr 1999 alle wesentlichen

¹⁶B- und F- Asyl sind Aufenthaltsstati, die die Flüchtlingseigenschaften anerkennen. F-AuG bestätigt die vorübergehende Aufnahme im AuG (SFH, 2015, S. 111).

Freiheitsrechte¹⁷ der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) verankert sind. Daniel Thürer schreibt dazu: "Die Grundrechte der Bundesverfassung sind (von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen) als Menschenrechte konzipiert; sie schützen folglich alle Menschen und damit auch Asylsuchende, unabhängig von ihrem prekären Aufenthaltsrecht in der Schweiz." (Thürer 2009; zit. in Regina Kiener, Gabriela Medici, 2009, S. 15)

Die Sozialrechte aus der AEMR finden sich in der Bundesverfassung jedoch nur als so genannte „Sozialziele“ wieder. In der Regel sind diese Menschenrechte also bloss als programmatische Ziele zu sehen und vor Gericht nicht einklagbar. Zu erwähnen ist auch die Genfer Flüchtlingskonvention, die von der Schweiz 1955 ratifiziert worden ist (humanrights.ch, ohne Datum).

Kritisiert werden etwa die Verkürzung der Verfahren sowie die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit. Kiener und Medici führen aus, dass diese nach Schweizer Recht dann zulässig seien, wenn sie den Anforderungen des Artikels 36 der BV, den Bedingungen zur Einschränkung von Grundrechten, genügen würden. Die Verfasserinnen des Gutachtens ergänzen, dass die Einschränkungen der Bewegungsfreiheit auch aus der Perspektive der Gleichheitsgarantien (Art.8 BV) problematisch seien. Es erstaune nicht, dass verschiedene internationale Überwachungsorgane die Einschränkung der Bewegungsfreiheit asylsuchender Personen in der Schweiz kritisiert haben (Kiener, Medici, 2017, S. 29 ff.).

Nina Rechsteiner und Valeria Müller haben im August 2017 eine Bachelorarbeit mit dem Titel „Menschenrechte im Schweizer Asylverfahren – Herausforderungen für die SA als Akteurin der Menschenrechte“ zu exakt diesem Gegenstand eingereicht. Mit Hilfe einer Doktorandin der Rechtswissenschaften im Bereich des Asylrechts führen sie im Kapitel 4 Konflikte des Schweizer Asylverfahrens

¹⁷Die Menschenrechte sind in drei Kategorien teilbar: Freiheits-, Sozial- und Kollektivrechte. Zu den Freiheitsrechten gehören die bürgerlichen und politischen Rechte (humanrights.ch, 2017).

mit den Menschenrechten auf (Rechsteiner, Müller, 2017, S. 26 ff). Neben den Fragezeichen bezüglich der Rechtsgleichheit und der Bewegungsfreiheit führen sie Tangierungen beim Diskriminierungsverbot, dem Recht auf Familie und der körperlichen Unversehrtheit auf (ebd.).

Das somit angesprochene Prinzip der Gleichbehandlung ficht Karam Khella grundsätzlich an. Im ersten Teil des erstens Bands des Handbuchs der Sozialarbeit und Sozialpädagogik beginnt er auf Seite 425 das Kapitel 12 mit dem Namen „Ausländer“. Das Kapitel wird mit einem Titelbild eingeleitet, das in grossen schwarzen Lettern das Wort „ASYL“ zeigt. Der Autor dieser Arbeit interpretiert dies als Anhaltspunkt dafür, dass Khella das Asylrecht ebenfalls¹⁸ als Teil des Ausländer_innenrechts sieht und seine Ausführungen beide Bereiche betreffen. Das Kapitel beginnt mit grundsätzlichen Gedanken zu Begriffen rund um die staatliche Behandlung (vgl. Kpt. 2) von Ausländern.

Khella kritisiert einleitend die Ausdrücke „Ausländer“, „Gastrecht“ oder „Aufenthaltsrecht“ grundsätzlich. Diese würden den gesellschaftlichen Rassismus im Gesetz verankern, indem festgeschrieben wird, dass für Ausländer [sic] andere gesetzlichen Bedingungen gelten als für Menschen mit Pass. Als Beispiel genannt seien *das aktive und passive Wahlrecht* oder die *Bewilligung zum Arbeiten*. Khella untermalt seine Kritik mit der Analyse des Wortes „unterscheiden“ (weil das Gesetz zwischen Herkunftsorten *unterscheidet*). Unterscheiden komme vom lateinischen „discinere“, wovon wiederum das deutsche „diskriminieren“ abgeleitet sei (1983, S. 427-430).

Ein Beispiel für eine solche Kategorisierung aufgrund der Herkunft im Schweizer Recht ist AsylG Art. 43. Hier wird geregelt, unter welchen Umständen asylsuchende Menschen arbeiten dürfen. Es heisst, dass unter bestimmten Umständen die Kantone die Möglichkeiten haben, „für bestimmte Kategorien von

¹⁸ Vgl. Unterkapitel „Asylgesetz“

Personen“ die Arbeitsbewilligung zu verlängern.

Die Unterscheidung wird am radikalsten¹⁹ sichtbar im Abschnitt 5 des zweiten Kapitels des AsylG zur Wegweisung. Hier steht, unter welchen Bedingungen Menschen, gegebenenfalls unter Anwendung von „Zwangsmitteln“, aus dem Land weggewiesen werden dürfen (SFH, 2015, S. 410f.).

Diese Regelungen des Schweizer Asyl- und Ausländer_innenrechts sieht der Verfasser dieser Arbeit als einer dritten und letzten Ebene zugehörig. In diesen Fällen liegt der Widerspruch bei der grundsätzlichen Existenz des Asyl- und Ausländerrechts [sic!], denen die Idee vorausgeht, dass es verschieden zu berechtigende Arten von Menschen gibt.

3.5 Erklärung der Verschärfung in der Schweiz

Warum kommt es zu diesen Verschärfungen der Asyl- und Ausländer_innengesetzgebung?

Karam Khella sieht im Entstehen dieser Gesetze die Verschriftlichung des in der Gesellschaft verbreiteten Rassismus (1983, S. 429). Dieser Form des Rassismus schreibt er eine wichtige Rolle im Funktionieren der damaligen Gesellschaftsordnung zu (vgl. Kpt. 2.4).

Wie oben bereits angetönt, ist die Verschärfung der Asyl- und Ausländer_innengesetzgebung der Stärke der politisch Rechten in der Schweiz geschuldet. Sie hat es immer wieder geschafft, Initiativen vors Stimmvolk zu bringen und diese dann entweder zu gewinnen oder aber genug Ja-Stimmen einzuholen, dass die anderen politischen Kräfte aus strategischen Gründen eine Kurskorrektur nach rechts vorgenommen haben.

Weshalb gelingt es der Rechten, so viele Menschen zu mobilisieren?

Matthias Daum (Die Zeit, 2015) schreibt in einem Kommentar zu den Wahlen 2015, dass in der Schweiz, anders als in Deutschland oder Österreich, zwar kei-

¹⁹ radix lat.: Wurzel

ne Hunderttausende von Afghanen und Syrern [sic!] angeklopft hätten. Aber sie hätten so sehr Angst gemacht, dass sie den Wahlausgang beeinflusst haben. Das hätten Online-Nachbefragungen ergeben (Daum, 2015). Mit 29,4 Prozent hatte die SVP das beste Ergebnis an nationalen Wahlen seit je erreicht. Wilhelm Heitmeyer schreibt in seinen Ausführungen zu den empirischen Erhebungen zum Syndrom der „Gruppenbezogenen Menschenfeindlichkeit“, dass von 2002 bis 2006 Aussagen, die sich grundsätzlich gegen Ausländer_innen richten, um rund 10 Prozent zugenommen haben (Heitmeyer, 2006, S. 30). Er stützt Daums These, dass Ängste hinter der Verschärfung stehen, indem er sagt, die von ihm erfasste Fremdenfeindlichkeit beziehe sich vor allem auf *bedrohlich wahrgenommene* materielle Konkurrenz, kulturelle Differenz und knappe Ressourcen (S. 21).

Heitmeyer versucht seine Theorie mit dem Anomieansatz zu begründen, den er wiederum mit verschiedenen Studien belegt. Die Theorie wurde von Emile Durkheim Ende des 19. Jh. entwickelt und von Robert K. Merton in die hochindustrialisierten 1970er Jahre übersetzt. Der Ansatz beschreibt das Auseinanderfallen von materieller und moralischer Entwicklung in Zeiten erhöhter Modernisierungsdynamik. Wenn also ein einfacher Arbeiter trotz jahrelanger, aufopfernder Arbeit keinen sozialen Aufstieg erreichen kann, führt dies zu Anomie (Stefan Lange, 2000, S. 110f.). Heitmeyer bringt nun noch den Faktor Ausländer_in ins Spiel. Wenn also der soziale Aufstieg sowieso bereits gefährdet scheint und nun noch fremde Konkurrenz von aussen dazukommt, scheint der beschriebene Mechanismus als Teilerklärung für die zunehmende Fremdenfeindlichkeit zu funktionieren (S. 115). Dies zeigt Heitmeyer in einem Sammelband zur Frage „was treibt die Gesellschaft auseinander?“, der verschiedene Studien zur Anomieforschung zusammenbringt (S. 113).

Anna Klein und Wilhelm Heitmeyer benennen 2011 in einem Aufsatz anhand empirischer Forschungsergebnisse zusätzlich einen Zusammenhang zwischen

Wachstum von multinationalen Unternehmen („autoritärer Kapitalismus“)²⁰, einem damit verbundenen anomischen Prozess²¹ und der Zunahme rechtspopulistischer Einstellungen (Klein, Heitmeyer, 2011, S. 363f.).

Laut Jörg Stolz haben soziologische Studien ergeben, dass „Anomia“ allgemein eine fremdenfeindliche Einstellung fördert. Also nicht nur das Auseinanderfallen von moralischer und materieller Entwicklung in Bezug auf Arbeit, sondern in Bezug auf den sozialen Wandel allgemein. Anomische Personen glauben wahrzunehmen, dass die Gesellschaft zerfällt und dass nichts mehr in der Weise in Ordnung ist, wie es früher war (2001, S.85).

Im SVP-Abstimmungskampf sieht das dann folgendermassen aus: „Zehntausende missbrauchen unter dem Deckmantel des Asylrechts unsere grosszügigen Sozialleistungen“ (Wahlkampf, Zürich, 1999), oder „Zürich ist bis an die Schmerzgrenze überfremdet.“ (Wahlkampf, Zürich, 2002) und die SVP Schweiz spricht im Vorfeld der Wahlen 2003 von „schamlosen Asylanten“ (Thomas Buomberger, 2004, S.221). Die Form der Ausländer_innenpolitik, die die SVP nun seit über dreissig Jahren betreibt, scheint ihre Wirkung nicht zu verfehlen.

Neben der Anomietheorie gibt es zahlreiche andere Erklärungsansätze für Fremdenfeindlichkeit. Sie lassen sich grundsätzlich in zwei Hauptkategorien ordnen. Zum einen diejenigen, die die Gründe auf der Makroebene vermuten (geschichtliche, strukturelle, ökonomische Zusammenhänge) und zum andern diejenigen auf der Mikroebene (psychologische, biologische Zusammenhänge). Der Autor dieser Arbeit hat sich für einen Ansatz entschieden, der die Ursache auf der Makroebene sucht (Modernisierung) und die direkten Auswirkungen auf der Mikroebene nicht ausblendet (Verlustängste). Diese Erklärungslogik findet sich bereits bei Karam Khellas dialektischem Materialismus.

²⁰ vgl. „Monopolkapitalismus“ Kpt. 2.2

²¹ Kontrollverlust von nationalstaatlicher Politik; das Gefühl, in demokratischen Prozessen mitzubestimmen nimmt ab („Demokratieentleerung“)

Die aktuellen Zahlen und die politische Diskussion rund um die Themen Flucht, Rassismus und Menschenrechte zeigen zum einen, dass die Analyse Karam Khellas, die zum methodischen Ansatz der SVU geführt hat, auch in die gegenwärtige Situation in der Schweiz übertragen werden kann, zum andern, dass genau diese Situation aus der Perspektive der Sozialen Arbeit höchst problematisch ist.

3.6 Der Umgang der Sozialen Arbeit mit dem Gesetz

Unter 1.4 wurde das Professionsverständnis des Autors umrissen. Es deckt sich mit dem des Berufskodex der Sozialen Arbeit Schweiz. Dieser beschreibt auf Seite 8 die „GRUNDWERTE DER SOZIALEN ARBEIT“ [sic!]. Unter Punkt 3 auf dieser Seite steht der Satz: „Für die Soziale Arbeit sind die Prinzipien der Menschenrechte fundamental.“ (AvenirSocial, 2010)

Damit ist klar, dass die unter 3.4 beschriebenen Verstösse gegen das Menschenrecht, wie auch nach Karam Khella, als nicht hinnehmbar bewertet werden müssen und somit einen Handlungsbedarf für die Soziale Arbeit darstellen (vgl. Tabelle 1).

Der Kodex stellt gleich klar: „Auf Anordnungen, Massnahmen und Praktiken, die in Bezug auf Menschen und ihre sozialen Umfeldler unterdrückend, ungerecht oder schädlich sind, ist öffentlich hinzuweisen; entsprechende Aufträge im beruflichen Kontext sind im Hinblick auf soziale Gerechtigkeit zurückzuweisen.“ (2010, S. 10)

Der Soziologe Albert Scherr schreibt zu diesem Thema, dass gerade die SA im Flüchtlingsbereich vor einem Dilemma stehe, da ihr Selbstverständnis als Menschenrechtsprofession in einer grossen Diskrepanz zu den staatlichen Gesetzgebungen in dem Bereich stehen würde (Scherr, 2015, S. 17 f.)

Ziel der Sozialen Arbeit	Tangierende Asylpraxis
- gegenseitiges unterstützendes Einwirken von Menschen (soziale Integration) (AvenirSocial, 2010, S. 6)	- die Unterbringung von Menschen an äusserst peripheren Orten (z.B. Glau- benberg) (Rechsteiner, Müller, 2017, S. 29)
- ein gesellschaftlicher Beitrag an Menschen, die in der Verwirklichung ihres Lebens oder deren Zugang zu und Teilhabe an gesellschaftlichen Ressourcen ungenügend sind (ebd.)	- Besuchseinschränkungen und Ein- schlusszeiten in den verschiedenen Unterkünften. Wenig finanzielle Res- ourcen, dadurch wenig Mobilität (Schwierigkeiten soziokulturelle Treffpunkte zu erreichen) (human- rights.ch, 2013)
- das Fördern von Problemlösungen in zwischenmenschlichen Beziehun- gen (S. 8)	- Keine Massnahmen zur Integration bei Menschen im Asylverfahren. (u.a. keine Sprachkurse) (Hochuli, 2014, S. 9)
- das Fördern der Ermächtigung und Befreiung von Menschen (S. 8)	- Geringe Mobilität durch wenig öko- nomisches Kapital („Asyl- Sozialhilfe“), durch Reisebeschrän- kungen, durch Einschlusszeiten. Ver- ständigungsmöglichkeiten sind be- grenzt (da keine Sprachkurse mit N) (SFH, 2015, S. 376, SODK ²² , 2017, S. 1ff) - Negativentscheid und Wegweisung (SFH, 2015, S.405)
- Grundsatz der Partizipation (S. 9)	- Einschränkung des aktiven und pas- siven Wahlrechts (BV, 2014, S. 46)
- Grundsatz der Integration (S. 9)	- Keine Integrationsmassnahmen mit N. Wenig ökonomisches Kapital (Asyl-Sozialhilfe) (SFH, 2015, S. 376, SODK, 2017, S. 1ff)

²² Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren

- Verpflichtung zur Einlösung von Solidarität (S. 10)	- Die öffentliche Diskussion über Ausländer_innen-Quoten und den Flüchtlingsbegriff fördert ein Konkurrenzverhältnis zwischen asylsuchenden Menschen (luzernerzeitung.ch, 2014)
- Verpflichtung zur Zurückweisung von Diskriminierung (S. 9)	- racial Profiling (Tarek Naguib, 2017)
- Kohäsion (Gregor Husi, 2010, S. 146)	- Geringe Mobilität durch wenig ökonomisches Kapital („Asyl-Sozialhilfe“), durch Reisebeschränkungen, durch Einschlusszeiten. Verständigungsmöglichkeiten sind begrenzt (da keine Sprachkurse mit N) (SFH, 2015, S. 376, SODK, 2017, S. 1ff)

Tabelle 1: Gegenüberstellung der Ziele der Sozialen Arbeit mit der Asylpraxis (eigene Darstellung, 2017)

Die obige Tabelle hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie soll nur den Widerspruch aufzeigen zwischen der schweizerischen Asylpraxis und den Zielen des sozialarbeiterischen Alltags, die von den Menschenrechten abgeleitet sind. Es ist der direkte Bezug zu erkennen, den Pierre Bourdieu auch in grösseren gesellschaftlichen Zusammenhängen beobachtet, nämlich das Zusammenspiel der verschiedenen Kapitalsorten *ökonomisches Kapital*, *kulturelles Kapital*, *soziales Kapital*, *symbolisches Kapital* (Husi, 2012, S. 107). Asylsuchende Menschen bekommen je nach Kanton zwischen 3 und 13 Franken pro Tag (zusätzlich zu Unterkunft und Grundversicherung) (SODK, 2017, S. 1ff). Die meisten Unterkünfte befinden sich fernab von Ballungszentren. Um zu mehr Sozialkapital zu kommen, bedarf es also einer Reise. Dafür reicht das Geld jedoch oft nicht aus. Die Gleichung liegt auf der Hand: wenig ökonomisches Kapital = wenig soziales Kapital = wenig ökonomisches Kapital. Natürlich spielen auch andere Kapitalsorten, wie beispielsweise das kulturelle Kapital eine Rolle (vgl.

Bourdieu, 1992, S. 67).

Eine weitere Dimension des Dilemmas besteht in der Verpflichtung, die im Kodex mit „Anprangern“ angesprochen ist (AvenirSocial, S. 10, 2010); die Professionellen der Sozialen Arbeit verpflichten sich dazu, Ungerechtigkeit anzuprangern. Dieser Punkt stellt einen Teil des ausformulierten dritten Mandats dar.

Das ist in den Augen des Autors dieser Arbeit deshalb ein Dilemma, weil an vielen Orten eine direkte Abhängigkeit besteht zwischen dem Staat, der in seinen Gesetzen Menschenrechtsverletzungen verankert hat, und Sozialer Arbeit, die diese anprangern sollte (vgl. Marcel Spierts, 1998, S. 253, Heinz Wettstein, 2010, S. 36).

Die Tatsache, dass asylsuchende Menschen nur dann Adressat_innen Sozialer Arbeit sind, solange sie im Verfahren sind oder ihre Flüchtlingseigenschaft anerkannt wurde, unterstreicht laut Scherr, dass Soziale Arbeit faktisch Bestandteil des nationalen Wohlfahrtsstaates und insofern keine Menschenrechtsprofession sei (2015, S. 18).

Safiye Yildiz sieht in jüngerer Zeit sogar eine Art Instrumentalisierung der Sozialen Arbeit, um sich im Wettbewerb der nationalen Wohlfahrtsstaaten in ein gutes Licht zu rücken. Das führt dazu, dass verkannt wird, dass die SA ihrer Emanzipation beraubt wird und ihrem politischen Mandat, Partei für Geflüchtete zu ergreifen, nicht nachkommt (2018 [sic!], S. 61 f.)

Welches sind die Arbeitsfelder, in denen die SA mit asylsuchenden Menschen zu tun hat, und somit – laut Scherr und Yildiz – den nationalen Wohlfahrtsstaat mitprägen?

Die Verstrickung in den Nationalstaat betrifft laut Scherr zunächst die Sozial- und Verfahrensberatung, die darauf ausgerichtet ist, geflüchtete Menschen zu befähigen, die administrativen Prozeduren zu bewältigen (2018 [sic!], S. 50).

Karin Bickel und Thomas Schmutz schreiben im Sozialaktuell, professionelle Sozialberater_innen würden zu den wichtigsten Bezugspersonen von asylsuchenden Menschen, vorläufig anerkannten Personen und als Flüchtlinge aner-

kannten Menschen zählen. Im Auftrag der öffentlichen Hand würden die Fachleute deren materielle und persönliche Unterstützung sicherstellen, sich um ihre Unterbringung oder Wohnsituation kümmern und die nachhaltige berufliche und soziale Integration fördern (2017, S. 18).

Diese Leistungen lassen sich laut Scherr in eine inkludierende oder aber in eine exkludierende Verwaltungs-Kategorie einordnen (2018, 50 f.).

Bei Personen, die nach der Prüfung des SEM keinen Negativstatus bekommen, kommen die Inklusionsleistungen zu tragen (berufliche und soziale Integration). Kommt es hingegen zu einem negativen Asylbescheid, tritt die Exklusionsverwaltung in Gang. Sozialarbeiter_innen sind direkt in die Wegweisungsmechanismen eingebaut, indem sie beispielsweise die so genannte Rückkehrberatung übernehmen. Sie beraten illegalisierte²³ Menschen, wie sie am besten ihre so genannt freiwillige Ausreise planen²⁴. Sie beraten die abgewiesenen asylsuchenden Menschen, wie sie sich am Ort, an den sie weggewiesen werden, eine materielle Existenz aufbauen können (2018, S. 50 f.).

In den Bereichen des Verfahrens, in denen per Gesetz keine Inklusion vorgesehen ist, springen oft Nichtregierungsorganisationen (NGOs) in die Bresche. Die Caritas schreibt in einer Infobroschüre, dass die Gemeinden, in denen sich Menschen im Asylverfahren aufhalten, vom Bund kein Geld für Integrationsleistungen dieser Menschen erhalten und deshalb immer öfters auf Angebote von Freiwilligenprojekten, wie beispielsweise „autonomer Schulen“, verweisen würden (Marianne Hochuli, 2014, S. 9).

²³ Der Autor hinterfragt im vorliegenden Text die Unterscheidung der Menschen in Legale und Illegale. Er stellt fest, dass die aktuelle Gesetzgebung dies jedoch so vorsieht. Da es jedoch das Gesetz ist, das diese Unterscheidung macht, und nicht die Natur des Menschen selbst, macht es in den Augen des Verfassers mehr Sinn, die Zuschreibung als solche offenzulegen, indem das Partizip Passiv benutzt wird.

²⁴ „Freiwillige Ausreise„ wurde zum deutschen Unwort des Jahres 2006 gekürt. Die Jury, bestehend aus Sprachwissenschaftler_innen, wählte dieses Wort, weil es impliziten Zwang freiwillig aussehen lässt (www.focus.de, 2006).

Ähnlich verhält es sich bei Menschen mit negativem Asylentscheid, die das Angebot der Rückkehrberatung abgelehnt haben. Sie tun dies, da sie sich – trotz gegenteiliger Einschätzung des SEM – nicht sicher fühlen im Land, in das sie weggewiesen werden, oder da sie die Schweiz nicht verlassen wollen, weil sie langjährige soziale Kontakte aufgebaut haben (vgl. sanspapiers.ch, 2017).

Das Gesetz erlaubt es der Schweiz seit 1994, mit den „Grundlagen für Zwangsmassnahmen“ Wegweisungen unter Zwang durchzusetzen. Die Behörden haben seither die Möglichkeit, Menschen auch ohne strafrechtliche Verurteilung zu inhaftieren. Ohne gültigen Aufenthaltsstatus in der Schweiz zu sein, reicht als Haftgrund (FPAZ, 2015, S. 65).

In der Folge wuchs die Freiwilligenarbeit auch in diesem Bereich der staatlichen Exklusion an (2015, S. 66 ff). In verschiedenen Schweizer Städten entstanden neu Beratungsgefässe für illegalisierte Menschen, mit grossem Effort von meist freiwillig engagierten Menschen (2015, S. 86 f.).

Es fällt dem Autor auf, dass mehrere Zentralschweizer Kantone auf ihrer Homepage unter Asyl Merkblätter für Freiwillige bereitstellen²⁵. In den Fliesstexten zum Thema wird betont, dass die Freiwilligenarbeit im Asylbereich sehr wichtig sei. Die Merkblätter beinhalten in den meisten Fällen fachliche Tipps für den Umgang mit geflüchteten Menschen bis hin zu Reglementierungen, deren Einhaltung in einem Beiblatt bestätigt werden soll (Dienststelle Asyl und Flüchtlinge Luzern, ohne Datum, gefunden 2017).

²⁵<https://www.zg.ch/behoerden/direktion-des-innern/kantonales-sozialamt/as/3-freiwilligenarbeit-im-asylbereich>

https://daf.lu.ch/ueber_uns/Abteilungen/integrationsmassnahmen/Freiwilligenarbeit/Formulare_und_Merkblaetter

Ähnlich verhält es sich bei Projekten, die zwar über eine NGO organisiert sind, ihre Kosten jedoch über einen Leistungsvertrag mit den Behörden decken. Oft sind die Gelder an die Einhaltung der Asyl- und Ausländer_innengesetzgebung gebunden²⁶.

Das Integrationsprogramm „Mentoring“ des SEM (sem.admin.ch, 2017) wird gestützt auf die Verordnung über Integration von Ausländerinnen und Ausländern²⁷ vom Bund finanziert (Franziska Müller, Kristin Thorshaug, Noelle Bucher, Emilie Flamand-Lew, 2017, S.6). Die 27 unterstützten Mentoringprojekte werden vielerorts von freiwillig Engagierten durchgeführt (S.13). Die Verordnung, auf der die Finanzierung basiert, führt jedoch Bedingungen auf, aufgrund welcher geflüchtete Menschen zur Teilnahme an „Integrationsförderprojekten“ verpflichtet werden können. Bleiben sie unbegründet fern, kann ihnen die Sozialhilfe gekürzt werden.

Der Autor der vorliegenden Arbeit schliesst nicht aus, dass bei einer genaueren Betrachtung dieser Merkblätter eine gewisse Einbindung auch der Freiwilligenarbeit in die Asylverwaltung zu erkennen wäre. Auch Sibylle Studer, Kristin Thorshaug, Franziska Müller, Gaspard Ostrowski kommen in einem Forschungsbericht zum Thema Freiwilligenarbeit im Bereich der Migration, im Auftrag des SEM, zum Schluss, dass Geldgeber [sic!] ihre Beiträge vermehrt mit der Forderung nach grösserer Professionalisierung verknüpfen (2016, S. 10).

Mit Bestimmtheit kann gesagt werden, dass über den AuG-Artikel 116 „Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise, sowie des rechtswidrigen Aufenthalts“ gewisse Unterstützungsarbeit bei illegalisierten Menschen gesetzlich untersagt ist.

²⁶ Ein Mentoringprojekt im Kanton Nidwalden, das Teil des Bundesprogramms war, wird beispielsweise nur unter der Bedingung weiterfinanziert, dass ausschliesslich Menschen mit gültiger Aufenthaltsbewilligung oder vorläufiger Aufnahme, und niemand im Verfahren, als neue Teilnehmer_innen zugelassen werden (bistro-interculturel.ch, 2017)

²⁷ VIntA 142.205 Kpt. 2 Art.6 Abs.2

Zwischenfazit

Wir sehen, dass die Soziale Arbeit aktiv in der Verwaltung von Asyl und somit beim staatlich legitimierten Rassismus mitwirkt, sei es über direkte Anstellung in Teilbereichen der Asyl- und Ausländer_innenbehörden oder über Richtlinien und Leistungsverträge.

Die SA wird zum wichtigen Element des nationalen Wohlfahrtsstaates, das die Unterscheidung zwischen richtigen und falschen Flüchtlingen mitträgt und die Menschen dementsprechend in- beziehungsweise exkludiert. Auf diese Weise trägt die SA dazu bei, die nationalstaatlichen Grenzen zu manifestieren (vgl. Yildiz, 2018, S. 61 f.). Im Weiteren führt die exkludierende Seite unweigerlich dazu, dass Menschen illegalisiert werden und so nicht mehr zu den Adressat_innen der Sozialen Arbeit gehören (Scherr, 2015, S. 18).

3.7 Sozialarbeit von oben in der Schweiz

Gegenwärtige Soziale Arbeit – „Sozialarbeit von oben“?

Im Zwischenfazit ist aufgezeigt, dass ein grosser Teil der sozialarbeiterischen Praxis im Kontext der gegenwärtigen Flüchtlingssituation ziemlich direkt die Mechanismen der politischen Ökonomie unterstützt, wie sie in Kapitel 2.4 (Erklärung nach Khella) und 3.2 (Erklärung der gegenwärtigen Situation) skizziert sind.

Laut Khella bilden diese Mechanismen die Voraussetzungen für das soziale Elend mit (1982, S.9). Soziale Arbeit, die nicht versucht, in erster Linie die Ursachen dieses sozialen Elends zu bekämpfen, sondern sich als wichtigen Teil eines Sozialstaates sieht, der sich darauf beschränkt, individuelle Notlagen zu mildern, wird von Khella als „Sozialarbeit von oben“ bezeichnet (S. 11 ff).

Khella fasst die SVO in 5 Funktionen zusammen:

Die Funktionen der Sozialarbeit von oben lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Verwaltung des sozialen Elends; Deklassierte sollen kontrollierbar bleiben.
2. Extreme Auswüchse der Verarmung und Deklassierung sollen eingeschränkt, soziales Elend soll im Zaum gehalten werden.
3. Scheinbare Entschärfung von Klassengegensätzen; der gesellschaftliche Widerspruch soll verdrängt werden.
4. Regulierung des Arbeitsmarktes.
5. Bestrafung Unangepasster, Anpassung Sozialabhängiger.

Abbildung 5: die fünf Funktionen der Sozialarbeit von oben (Khella, 1982, S. 27)

In den Augen des Schreibers lassen sich diese Eigenschaften praktisch alle der aktuellen Praxis Sozialer Arbeit im Flüchtlingsbereich zuordnen (vgl. Kpt. 3.6). Scherr hat beispielsweise aufgezeigt, dass es sich dabei momentan eher um eine Form der *Asylverwaltung* handle (2018, S. 50) (siehe Punkt 1).

Auf der Inklusionsseite der gegenwärtigen Asylverwaltung werden zwar kulturelle und materielle Kapitalien bereitgestellt und von Sozialarbeitenden nicht illegalisierten geflüchteten Menschen verteilt. Die Gelder pendeln je nach Status und Kanton zwischen 8 Franken Nothilfe pro Tag, Asylsozialhilfe (unterhalb der Richtlinien der Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe²⁸) und gewöhnlicher Sozialhilfe (Hochuli, 2014, S. 7).

Das Geld reicht zum Überleben. Oft aber nicht für viel mehr, da beispielsweise bereits der ÖV das Budget sprengt. Wie in 3.6 beschrieben, befinden sich viele Unterkünfte fernab der Ballungszentren. Dies führt zum einen dazu, dass wenig Bildungsangebote besucht werden können und zum andern, dass die Prekarität dieser Menschen für eine breite Öffentlichkeit kaum sichtbar ist. Somit sind

²⁸ Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe definiert das Soziale Existenzminimum (<https://www.skos.ch/skos-richtlinien>, 2017)

Punkt 2. und 3. der Grafik ebenfalls erfüllt.

Mit der Umsetzung der SVP-Initiative „Gegen Masseneinwanderung“ und dem damit verbundenen „Inländervorrang“ [sic!] im Arbeitsmarkt (admin.ch, 2017) sind auch Sozialarbeitende dazu angehalten, in ihren Beratungen klar darauf hinzuweisen, dass es eher unrealistisch ist, Arbeit zu finden (Hochuli, 2014, S. 6). Unrealistische Erwartungen seien deshalb gleich zu Beginn des ersten Beratungsgesprächs zu „klären“ (Bickel, Schmutz, 2017, S. 19). Durch ihr direktes oder indirektes Arbeitsverhältnis mit den Asylbehörden trauen sich Sozialarbeitende laut Blume momentan kaum, vom Gesetz nicht vorgesehene Alternativen vorzuschlagen (2017, S. 96). Somit hilft die SA momentan aktiv mit, den Arbeitsmarkt (diskriminierend) zu regulieren (*Punkt 4*).

Ebenso tragen Sozialberater_innen zu einem System der Bestrafung derer bei, die sich nicht so verhalten, wie es nationale, kantonale, kommunale oder einrichtungsspezifische Richtlinien vorsehen. Es wurden beispielsweise zwei besonders periphere Asylzentren dazu bestimmt, sogenannte renitente asylsuchende Menschen zu beherbergen (SFH, 2015, S. 77). Bei Nichtbefolgen von Hausregeln (Nichtpräsenz bei der Einschusszeit, zu wenig sauber geputzt) wird beispielsweise die Ausgangszeit gekürzt (S. 76) (*Punkt 5*).

Das aktuelle Handeln Sozialer Arbeit im Flüchtlingsbereich erfüllt also sämtliche fünf Funktionseigenschaften, die Khella der SVO zuschreibt (1982, S. 27).

Als Effekt dieses Handelns beschreibt er eine *Individualisierung des Klienten* [sic!], die seinen Widerstand gegen das herrschende System breche (ebd.). Es ist tatsächlich anzunehmen, dass das restriktive Asylverfahren, bei dem jeder Einzelfall sehr detailliert auf die Flüchtlingseigenschaften geprüft wird – mit einer Anerkennungsquote um etwa 20 % (SEM, 2017) – und die regelmässig wiederkehrende Diskussion über Ausländer_innen-Kontingente (Schwarzenbachinitiative, Masseneinwanderungsinitiative) zu einer Individualisierung der betroffenen Menschen führt. Andere Personen in derselben Situation werden vor diesem Hintergrund als Konkurrenz eingestuft.

Die SVO mit den beschriebenen Funktionen und Effekten muss von Vertreter_innen der Sozialen Arbeit, die den Berufskodex anerkennen, entschieden zurückgewiesen werden. Gögercin schreibt dazu: „(...) sie [Sozialarbeitende] tun sich schwer, sich in der aktuellen Diskussion der Rolle ihrer Sozialen Arbeit als Menschenrechtsprofession entsprechend zu positionieren und sich Gehör zu verschaffen.“ (2016, S. 348)

4 Sozialarbeit von unten und Soziokulturelle Animation

Aus den Ausführungen im dritten Kapitel kann geschlossen werden, dass in der Sozialen Arbeit und somit der Soziokulturellen Animation gegen die professionseigenen Prinzipien gearbeitet wird, jedoch sind anscheinend aktuell keine Ideen vorhanden, wie aus diesem Dilemma herauszukommen wäre.

Vor diesem Hintergrund scheint es sinnvoll, sich Karam Khellas Methodenkatalog der *Sozialarbeit von unten* zuzuwenden. Er hat das Ziel, die Lücke zu füllen, die der Erkenntnis folgt, dass soziales Elend „objektiv“ und nicht „subjektiv“ geschuldet²⁹ ist (vgl. Kpt. 2.2). Es handelt sich laut Khella dabei um die Methoden einer „fortschrittlichen Sozialarbeit [sic!]“ (vgl. 1982).

Einschub zum Berufsfeld *Soziokulturelle Animation*

Wie in Kapitel 1.6 zu lesen ist, handelt es sich bei der Soziokulturellen Animation um eines von drei Berufsfeldern der Profession der Sozialen Arbeit. Die SKA zeichnet sich dadurch aus, dass ihre Interventionen vor allem auf der mesosozialen und makrosozialen Ebene³⁰ stattfinden. Diese sind jedoch oft nur von Erfolg gekrönt, wenn auf mikrosozialer³¹ Ebene Beziehungen geknüpft werden (Jean-Claude Gillet, 1995/1998, S. 27). Im Unterschied zu den anderen beiden Berufsfeldern ist die SKA nicht defizitorientiert und macht nicht in erster Linie Einzelfallarbeit, sondern versucht mit ihrem Einsatz die Kohäsion zwischen Menschen(gruppen) zu fördern. Es wird ihr deshalb eine präventive Funktion zugeschrieben (Gabi Hangartner, 2010, S.287). Die SKA beruht auf dem Freiwilligkeitsprinzip (Heinz Wettstein, 2010, S. 43). Unter Anwendung verschiede-

²⁹ Schuld der Struktur; nicht persönliches Versagen (Khella, 1982, S.13)

³⁰ mesosoziale Ebene: Organisationen, Netzwerke, Institutionen
makrosoziale Ebene: Gesellschaft, Kultur, Zivilisation (Husi & Villiger, 2012, S. 27 f.)

³¹ mikrosoziale Ebene: Individuum (ebd.)

ner Arbeitsprinzipien, wie Empowerment und Partizipation, probiert die SKA die grösstmögliche Selbstorganisation ihrer Adressat_innen zu fördern (ebd.).

Je nach Strömung kommt der intermediären Position, die der SKA zugeschrieben wird, besondere Wichtigkeit zu. Diese Position bedeutet, dass die SKA zwischen der Lebenswelt der Adressat_innen und der Organisation der Struktur vermittelt (Marcel Spierts, 1998, S. 87).

Zur Förderung der Kohäsion bedient sich die SKA oft verschiedener Medien. Mit Veranstaltungen zu deren Herstellung und Nutzung werden Plattformen geschaffen, die Adressat_innen zusammenbringen (vgl. Reto Stäheli, 2010, S. 226 ff).

4.1 Die Methodik der Sozialarbeit von unten in der Soziokulturellen Animation

Laut Khella ist SVU „identisch mit der Aktivierung und Mobilisierung der Klienten [sic!]“ (1982, S. 31). Einer der Arbeitsbereiche sei dementsprechend auch „Gemeinwesenarbeit“ (ebd.).

Es fällt auf, dass das Vokabular, das Khella zur Einführung der SVU gewählt hat, Begriffe enthält, die auch im Zusammenhang mit der Soziokulturellen Animation verwendet werden. So schreibt Heinz Wettstein beispielsweise, die Geschichte der SKA sei insbesondere eng mit der Entwicklung der Gemeinwesenarbeit verknüpft (2010, S. 16).

In der Folge wird die Beobachtung der Verwandtschaft zwischen *Soziokultureller Animation* und *Sozialarbeit von unten* anhand eines Methodenvergleichs in der Theorie überprüft.

Das Hauptwirkungsziel der SVU formuliert Khella in einer Methodik-Frage: *Wie wenden sich Deklassierte³² durch Wiedereingliederung in ihren Klassenzusammenhang zum Kampfpotential zur politischen, ökonomischen und sozialen Befreiung ihrer gesamten Klasse [sic!]? (1982, S.31)*

Die Antwort gibt Khella gleich selber. Er präsentiert einen 10-Punkte-Methodenplan, die Konsequenzen aus der Kritik von institutionalisierten Methoden der Sozialarbeit [sic!] und versteht sich selbst als Alternative (1982, S. 32). Unterschieden werden die Schritte grundsätzlich in Theorieschritte und in Praxisschritte. Auf einen Theorie- folgt ein Praxisschritt (1982, S. 32 ff.).

Jean-Claude Gillet, dessen Werk *Animation. Sinn der Aktion* laut Annette Hug zu den Lehrbüchern gehört, die wegweisend für die Entwicklung der Soziokulturellen Animation der Deutschschweiz ist (2010, S. 204), postuliert einleitend *Animation als Praxis der Interaktion zwischen Praktik und Reflexion* (Gillet, 1995/1998, S. 27)³³.

Über diese Form der Grobeinteilung der Methodik sind sich die SVU und die gegenwärtige SKA also einig. Es folgt die Tabelle 2, die für jede einzelne Phase Karam Khellas Methodik SVU entsprechende Äquivalente aus gegenwärtigen Methodentheorien der SKA vorschlägt.

Anhand der Tabelle 2 werden etwaige Unterschiede aus den anscheinend praktisch identischen Strömungen herausgeschält. Diese Unterschiede sollen dann zur Bewertung des möglichen Einsatzes *sozialer Arbeit von unten* in der gegenwärtigen Flüchtlingssituation beigezogen werden.

³² Unter „*Deklassierte*“ versteht Khella prekarierte Menschen, die den erwähnten Individualisierungsprozess durchlaufen sind und sich aufgrund der Subjektivierung ihrer Problemlage im Prozess der eigenen Anpassung befinden (Khella, 1982, S. 30 f.)

³³ vgl. mit Khellas Dialektik-Selbstverständnis (vgl. Kpt. 2.2)

Phase der <i>Sozialarbeit von unten</i> (Khella, 1982, S. 32 – S. 46)		Methoden der <i>gegenwärtigen SKA</i>
1. theoretische Phase	<p>„Sensibilisierungsphase“ Anhand von informellen Gesprächen an Orten, wo sich <i>deklassierte</i> Menschen aufhalten, ihre Betroffenheit ansprechen. Beispielsweise über Grundrechte <i>informieren</i>. (<i>Wirkungsziel dieser Phase ist es, die Individualisierung und Aktionslosigkeit zu überwinden</i>) (Khella, 1982, S. 33 f.)</p>	<p>Vorprojektphase (nach Alex Willener, 2007, S. 118) <i>Sondierungen zur Ausgangslage:</i> Es werden (z.B. Tür-und-Angel-) Gespräche geführt, wobei Betroffene ermutigt werden, ihre Gedanken zum Thema zu machen (ebd.). Je früher Akteur_innen aus dem Umfeld der zu verändernden Situation am Prozess beteiligt sind, desto mehr ist laut Willener die Eigenlogik dieses Systems in der Aktion enthalten (S. 146). Willener betont die Wichtigkeit der Betroffenheit der möglichen Teilnehmenden (S. 197).</p>
2. praktische Phase	<p>„Kollektivierung“ Der Versuch des Zusammenschlusses der Betroffenen zu einer Arbeitsgruppe, ein solidarisches Zusammengehörigkeitsgefühl fördern. Aus einem ersten unverbindlichen Treffen soll nach und nach eine tragfähige Gruppe werden. Die erste Sitzung soll besonders interessant gestaltet werden (z.B. Video zeigen) Die Selbstverwaltung dieser Gruppe soll von Anfang an anvisiert werden. Am Anfang werden organisatorische und logistische Aufgaben von SA</p>	<p>Bildung des Projektteams Laut Willener tragen die Mitglieder des zum „Projektteam“ zusammengeschlossenen Konglomerats zusammen die Hauptverantwortung des Projekts. <i>Im Idealfall sei das Projektteam möglichst heterogen zusammengesetzt</i> (2007, S. 135) (vgl. <i>Besprechung der Tabelle</i>) Oft ist es in der Aktivierungsphase der Animation sinnvoll, sich einer Konsumsituation zu bedienen (vgl. <i>Konsum-Transfer-Modell</i>,</p>

	<p>übernommen, den Adressaten [sic!] jedoch unmittelbar erklärt, damit sie so bald wie möglich unabhängig agieren können (Khella, 1982, S. 35 f.).</p>	<p>Gillet, 1995/1998, S. 95 ff). Gillet erinnert: <i>Animation ist eine kollektive Funktion; die Gesamtheit der Verknüpfungen der Rollen, die von der Gesamtheit der Mitglieder einer Gruppe gespielt werden.</i></p> <p>Es soll also eine kollektive Verantwortung entstehen. Eine Konstellation, in der sich alle für alles verantwortlich fühlen (1995/1998, S. 89).</p>
3. Theorie und Praxis	<p>„Aktion“ Der dritte Schritt setzt sich aus zwei Teilelemente zusammen; <i>Aktivierung</i> (Entschluss zur Aktion) und <i>eigentliche Aktion</i> (verstärkt Zusammengehörigkeitsgefühl und kollektives Bewusstsein) (Khella, 1982, S. 38)</p>	<p><i>siehe Aktivieren</i> (Willener, 2007, S. 195) Gillet unterteilt die <i>Animation</i> in drei Funktionen, wovon die <i>Aktion</i> die Erste, die <i>Produktionsfunktion</i>, darstellt. Auch er sieht darin das kollektive Werk einer Gruppe (1995/1998, S. 90).</p>
4. Theorie	<p>„Reflexion“ <i>Evaluation der Aktion</i> (wichtig ist es, Resignation vorzubeugen „...da die andere Seite (Verwaltung, Behörde) gegenüber der Aktion nicht untätig bleibt...“ (Khella, 1982, S. 39)) Es muss auch darauf geachtet werden, dass die Gruppe nicht in einen unreflektierten Aktionismus verfällt. Deshalb soll die sozialarbeitende Person nach jedem praktischen einen theoretischen Schritt (gemeinsame Reflexion) einlegen. Denn durch die Aktion vollzieht sich eine Entwick-</p>	<p>Evaluation Auch Willener postuliert die ständige Evaluation nach sämtlichen Schritten als essenziellen Bestandteil animatorischer Tätigkeit (vgl. 2007, S. 216 ff).</p> <ul style="list-style-type: none"> - <i>Was wurde erreicht?</i> - <i>Wie wurde das erreicht?</i> - <i>Warum wurde etwas nicht erreicht?</i> <p>-> <i>Empowerment für die Gruppe</i> -> <i>Planung nächster Aktivitäten</i></p>

	<p>lung. Indem die Betroffenen ihre objektive Lage verändern, verändern sie sich auch subjektiv (ebd.). Es wird der nächste praktische Schritt besprochen und gemeinsam entschieden (S. 40) (vgl. Kpt. 2.2 Dialektik).</p>	<p>(S. 219)</p>
<p>5. Praxis</p>	<p>„Mobilisierung“ Eine „höhere“ Aktion als bei Schritt drei wird durchgeführt, nachdem sie bei Schritt vier geplant worden war (bspw. in einer grösseren Gruppe ein Gang zur Sozialbehörde). Das Selbstbewusstsein der Betroffenen wächst an. Sie trauen sich zu, ihr Schicksal selber in die Hand zu nehmen. Sie sind nicht länger nur Objekt der Geschichte (Khella, 1982, S. 40).</p>	<p><i>Phasen 5 und 6</i> lassen sich mit dem Arbeitsprinzip <i>Partizipation</i> vergleichen, das in der gegenwärtigen SKA einen hohen Stellenwert hat.</p> <p>Partizipation ist Ziel und Mittel zugleich (Hug, 2007, S. 59).</p> <p><i>Als Mittel</i> probiert sie anhand Information, Mitwirkung, Mitentscheid und/oder Selbstverwaltung, Betroffenheit und Aktion zu erreichen (S. 62 ff).</p> <p><i>Als Ziel</i> formuliert geht es darum, <i>Teilhabe, Teilnahme</i> an Entscheidungsprozessen zu erreichen.</p> <p>Annette Hug sagt, das Idealbild sei dementsprechend eine selbstorganisierte Gruppe, die von sich aus bedürfnisgerechte Angebote entwickelt und ihre Teilnahme an politischen Entscheidungsprozessen einfordert. Die Profis nehmen sich dabei langsam zurück und sind höchstens noch begleitend dabei (S. 59).</p>

6. Theorie	<p>„Orientierung“ Die sozialarbeitende Person fördert nun eine Diskussion über die Veränderbarkeit der Situation. Die vorangegangene Phase wird ausgewertet und je nachdem wiederholt und wieder reflektiert, bis die Gruppe stark genug/bereit ist, sich langsam von der Begleitung der sozialarbeitenden Person zu lösen (Khella, 1982, S. 41).</p>	<i>Siehe Phase 5</i>
7. Praxis	<p>„Wiedereingliederung“ Die Loslösung der Betroffenen der SA findet statt. Sie treten nun nach und nach unabhängig von der SA sozial und politisch als handelnde Subjekte auf, „zurück“ als Teil ihrer Klasse (Khella, 1982, S. 41 f.)</p>	<i>Phasen 7., 8., 9. und 10. sind in der Literatur zur gegenwärtigen SKA kaum zu finden, da sie, je nach Auffassung, dem Ziel der Kohäsion widersprechen (vgl. Diskussion Kpt. 4.2). Deshalb bleibt diese Seite an den entsprechenden Punkten leer.</i>
8. Theorie	<p>„Qualifikation“ Khella fasst diese Phase als „<i>Befähigung</i>“ zusammen. Dabei geht er von der Gleichung „Wissen ist Macht“ aus. Es geht hier darum, sicherzustellen, dass Betroffene Möglichkeiten kennen, wie sie sich in Bereichen der Sozialpolitik und politischer Ökonomie weiterbilden können, um ständig das nötige Rüstzeug für die Aktion zu haben (Khella, 1982, S. 42 f.)</p>	
9. Praxis	<p>„Organisierung“ Die SA nimmt sich nun gänzlich aus dem direkten Prozess heraus. Die ehemals deklas-</p>	

	<p>sierten Menschen <i>organisieren sich</i> untereinander. So dass sie sich nicht mehr den Verhältnissen anpassen müssen, sondern die Verhältnisse verändern können. Die Aufgabe der SA war es, den Weg bis hin zur Organisation der Überwindung von Ausbeutung und Verelendung zu ebnen (Khella, 1982, S. 43)</p>	
<p>10. Theorie und Praxis</p>	<p>„Veränderung“ Bewaffnet mit revolutionärer Theorie und aktivierender Praxis zerstören die betroffenen Menschen das Zerstörende (dialektisches Gesetz der Negation der Negation). Aus dem Objekt der Geschichte geht ihr Subjekt hervor (Khella, 1982, S. 44).</p>	

Tabelle 2: Gegenüberstellung der Methodik Sozialarbeit von unten und Methoden der gegenwärtigen Soziokulturellen Animation (eigene Darstellung, 2017)

Besprechung der Tabelle

Wie bereits oben beschrieben, fällt auf, dass Khella wie auch die Theoretiker_innen der gegenwärtigen SKA ein ständiges Abwechseln zwischen Theorie und Praxis proklamieren. *Praxis bedingt Reflexion, Reflexion verlangt Aktion.*

Ebenfalls augenfällig ist, dass bis und mit Phase 5 in Khellas „Programm“ der SVU Methoden aus der Literatur der aktuellen SKA zu finden sind, die den Vorschlägen ähneln und entsprechen. Die Wortwahl bezüglich verschiedener Elemente der Methoden deckt sich sogar teilweise. Auf beiden Seiten sollen beispielsweise „*informelle Gespräche*“ mit *Betroffenen* geführt werden, die über

ihre *Betroffenheit informieren* und im besten Fall *aktivieren*. Es soll auf eine *kollektive Betroffenheit* hingearbeitet werden, die eine *funktionierende Aktionsgruppe* zur Folge hat. *Die einzelnen Schritte* sollen *jeweils evaluiert* werden. Es soll auf *Selbstverwaltung/Selbstorganisation der Gruppe* hingearbeitet werden.

Die Idee der einzelnen **Phase**, die die jeweils vorhergehende bedingt, ist ein Grundgedanke in Khellas methodischem Werk, ebenso wie in *Integrale Projektmethodik*, das das Hauptlehrbuch des gleichnamigen Moduls ist, das Teil der gegenwärtigen Ausbildung zum_r Professionellen der SKA ist (HSLU Soziale Arbeit, 2017, S. 54).

4.2 Arbeitsprinzipien und Ziele

Auch die Ziele der einzelnen *Methodenschritte* sind einander sehr ähnlich; nicht nur das *Wie*, sondern auch das *Wohin* der Aktion.

Phase (der SVU)	Methode (SVU und SKA)	Ziel (SVU und SKA)
1	(Animator_in) führt Informelle Gespräche	Informiertheit, Betroffenheit, Gefühl der Teilhabe (der Adressat_innen)
2	Konsumveranstaltung, Arbeitsgruppenveranstaltung (von Animator_in begleitet)	Informiertheit, Gruppengefühl, Teilhabe, Partizipation (der Adressat_innen)
3	gemeinsame Handlung (von Animator_in begleitet)	Gruppengefühl, Zusammenhalt der Gruppe, Gefühl der Teilnahme (der Adressat_innen)
4	Reflexion (von Animator_in begleitet)	Bewertung der Handlung, Vorbereitung für die nächste Aktion (der Adressat_innen)

5	Handlung (von Animator_in begleitet)	Zusammenhalt der Gruppe, Erklimmen höherer Partizipationsstufen (vgl. Maria Lüthringhaus, 2000) (der Adressat_innen)
----------	---	--

Tabelle 3: Gegenüberstellung Methodik und Ziele (eigene Darstellung, 2017)

Partizipation

Neben Zielen und Methoden findet sich auch das Arbeitsprinzip der Partizipation bei beiden Generationen von Methodiken wieder. Khella umschreibt es immer wieder in den Ausführungen rund um die Methodik der SVU in ähnlichen Worten, wie sie auch in der gegenwärtigen Literatur rund um Partizipation auftauchen. Im Vorwort zur Methodik unterstreicht er beispielsweise, dass ein programmatischer Ansatz auf keinen Fall verwirklicht werden darf, ohne von den Betroffenen selbst getragen zu werden. Das bedeutet, die Adressat_innen müssten jeweils über alle Schritte informiert werden und Eigeninitiativen ernstgenommen und gegebenenfalls in den Plan aufgenommen werden (Khella, 1982, S. 32). Bei praktisch jedem Schritt im 10-Phasen-Programm betont Khella die Wichtigkeit des Informationstransfers von Profi der Sozialen Arbeit zu betroffener Person, da auf diese Weise die Abhängigkeit gelöst³⁴ und der Weg zur Selbstorganisation der Gruppe geebnet wird (S. 36 ff). Laut Khella ist die stetige Zunahme der Mitwirkung unerlässlich für die Durchführung der nächsten Schritte (S. 41). Partizipation stellt für ihn also ein Mittel zur erfolgreichen Durchführung des Programms dar. Bei erfolgreicher Durchführung dieses Ablaufs wird erreicht, dass die Teilnehmer_innen nicht mehr als Objekt, sondern als Subjekt der Geschichte dastehen (S. 44). In dem Moment wird ersichtlich,

³⁴ Dieser Vorgang wird in der gegenwärtigen Literatur als *Empowerment* bezeichnet. Die Fachperson wird von einer_m Expert_in zur_m unterstützenden Mitarbeiter_in, zum_r *facilitator* (David M. Fettermann in Willener, 2007, S. 57).

dass Partizipation also nicht nur als Mittel auf einer mesosozialen Ebene gedacht ist, sondern auf der makrosozialen Ebene als Ziel verstanden wird (vgl. *Ziele* weiter unten).

25 Jahre nach Khellas Methoden-Anleitung schreibt Annette Hug ihren Artikel, in dem viel Ähnliches steht, mit dem Unterschied, dass sie dafür den Begriff *Partizipation* verwendet. Auch Hug beschreibt, wie Partizipation als teilnahme-förderndes Mittel innerhalb eines Projekts sowie auch als Ziel eines Projekts zur Erweiterung der Mitsprache im demokratischen Sinn angesehen werden kann (2007, S. 58 ff). Dem Autor erscheint es deshalb so wichtig, auf die Gemeinsamkeit der beiden Generationen einzugehen, weil Hug im Artikel einleitend erwähnt, dass *Partizipation* in einem SKA-Projekt einen grossen Einfluss darauf hat, wie es bewertet wird. Laut Gillet ist die Partizipation ein *zwingender* Bestandteil der Animation. Sie sei das Heilmittel für das gesellschaftliche Krankheitsbild dieser Zeit (1995/1998, S. 54).

Ziele

Anhand der Tabelle 3 ist Willeners Zielsystematik (2007, S. 165 ff) im Aufbau der Methodik der *SVU* und auch der *gegenwärtigen SKA* auszumachen. Laut Willener wird im heutigen Diskurs rund um Ziele zwischen *Leistungs-* und *Wirkungszielen* unterschieden. Dabei geht es um die Fragen, was bei dem zu verändernden System/bei den Beteiligten bewirkt werden soll, bzw. welche Leistung erbracht werden soll (ebd.). Bei der obigen Tabelle 3 wäre unter 1 also das Führen von informellen Gesprächen ein *Leistungsziel*, während das Erreichen der Informiertheit der Adressat_innen ein *Wirkungsziel* darstellt.

Weiter sagt Willener, es sei eine Zielhierarchie zu erstellen um zu unterscheiden, aufgrund welcher Leistung welche Wirkung erreicht werden soll (S. 171).

Wenn wir das auf die Tabelle 3 beziehen, sieht das folgendermassen aus:

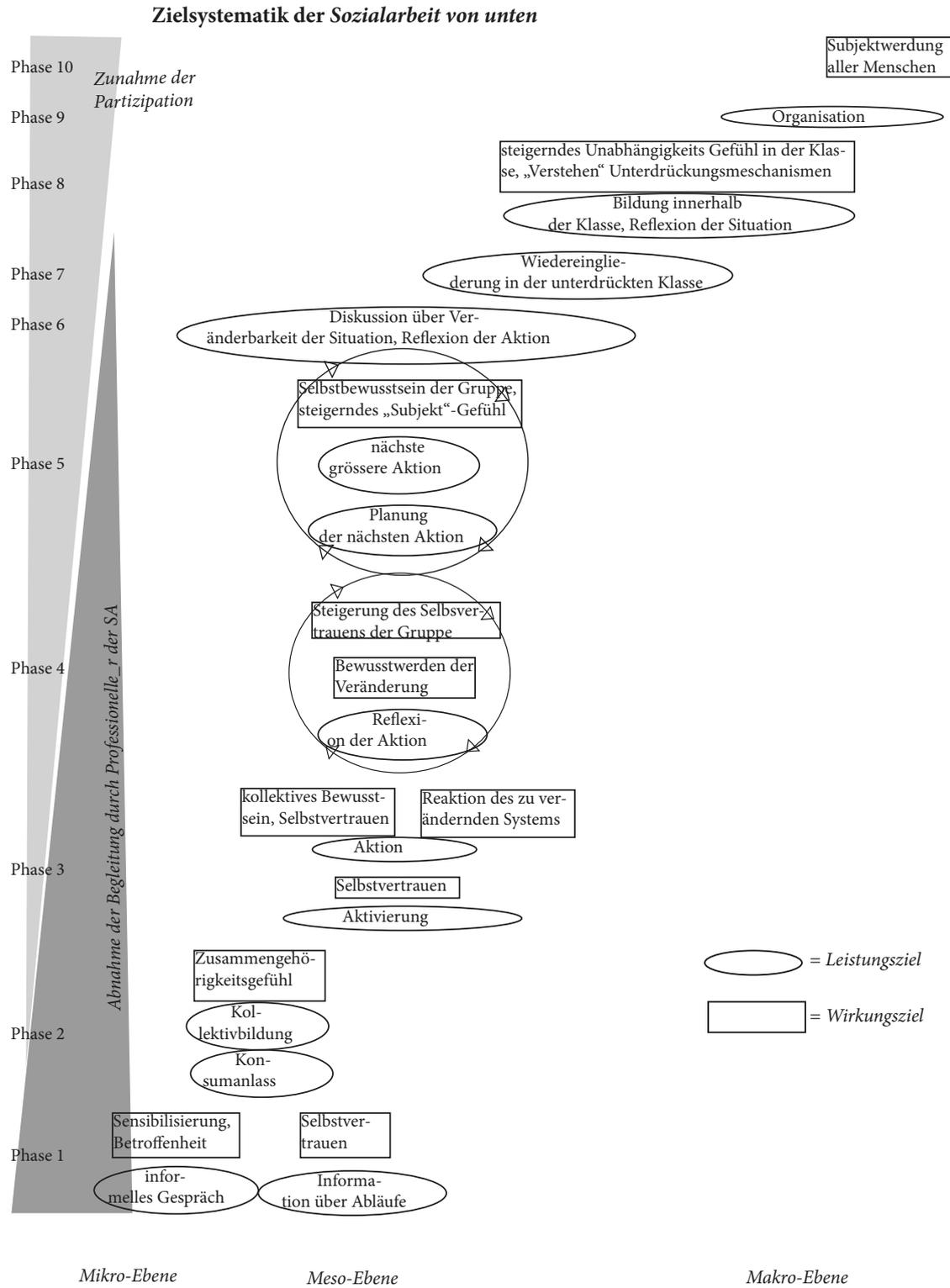


Abbildung 6: Zielsystematik der Sozialarbeit von unten (eigene Darstellung, 2017)

Beim Vergleich der Abbildungen 6 und 7 fallen schnell einige Unterschiede auf. Zum einen beziehen sich die Unterschiede auf den *Inhalt* einiger Ziele und zum andern auf die *Anordnung im Raum*, der sich zwischen dem Fortschritt der Phasen und der Auswirkung auf die jeweilige soziale Ebene erstreckt.

Von der räumlichen Aufteilung her fällt auf, dass beim SKA-Modell viel mehr Leistungsziele zeitlich vor der eigentlichen Umsetzung positioniert sind als bei der Aufstellung der *SVU*.

Grund dafür ist, dass Khella die ganze Vorprojektphase ausgelagert hat. Er nützt die beiden vorhergehenden Bände des Handbuchs der Sozialarbeit und Sozialpädagogik (vor dem Methodenbuch) zur Präsentation seiner soziologischen Forschung und der Analyse der Situation. Das heisst, die Intervention der SA beschränkt sich auf die Umsetzung einer Veränderungsstrategie, die in ihrem Grundgerüst nicht partizipativ entwickelt worden ist.

Ein weiterer Unterschied ist, dass die Ziele, wie sie in Willeners Methodikbuch beschrieben sind (vgl. 2007), also diejenigen auf dem SKA-Modell (vgl. Abb. 7), nur vage die makrosoziale Ebene betreten. Zeitlich sind die Ziele der SKA klar strukturiert³⁵, während die *SVU* jeweils darauf wartet, bis die einzelnen Etappenziele erreicht sind, bevor die nächsten Ziele der nächsten Phase in Angriff genommen werden. Aus Khellas soziologischer Analyse, die – sich der Gedankengänge der politischen Ökonomie bedienend (vgl. Kpt. 2.4) – bereits auf der Makroebene ansetzt, entsteht ein logisches Fernziel, das für die fortschrittliche Sozialarbeit daraus entsteht und nicht verhandelbar ist: die Betroffenen des sozialen Elends dahin zu fördern, dass sie sich als Klassenkollektiv aus der Ausbeutung befreien können (vgl. Khella, 1983, S. 5 ff).

³⁵Vgl. 17. *Planung*, 2007, S. 251)

Inhaltlich sind vor allem zwei Unterschiede auszumachen. Zum einen ist ein Leistungsziel der gegenwärtigen Soziokultur, eine möglichst heterogene Zusammensetzung in Bezug auf gesellschaftliche Funktion in der Projektgruppe zu haben (Willener, 2007, S. 135). Da es Khella explizit darum geht, Betroffene des sozialen Elends aus ihrer Vereinzelung in ihren Klassenzusammenhang zurückzuführen, um die Struktur zu überwinden, die sie zu Objekten der Geschichte macht, widerspräche die Idee der SVU, Vertreter_innen (Verfechter_innen) des zu verändernden Systems im Kollektiv zu haben.

Zum andern ist die SKA laut Gregor Husi und Simone Villiger ein Beruf, der für die nachrangige Förderung des Zusammenhalts (*Kohäsion*) zuständig ist (2012, S. 56). Aus diesem Grund befindet sich *Kohäsion* in der Ziellandkarte der SKA zuoberst, während sich bei der SVU „Rückführung in den Klassenzusammenhang“ ganz oben befindet (Abb. 6).

Auf den ersten Blick sind das zwei sich in ihrem Charakter grundsätzlich unterscheidende Ziele. So bedeutet die Erreichung des Ziels *Kohäsion* nichts anderes als die Steigerung des Zusammenhalts zwischen verschiedenen Milieus, verschiedener Klassen (Husi, 2010, 128 ff), während Khella die Rückführung der „Deklassierten“ in die Klasse des Sozialen Elends propagiert, um kollektiv gegen die Klasse des Monokapitals vorgehen zu können³⁶.

In seiner marxistischen Denktradition liegt aber auch verankert, dass die Rückführung in den Klassenzusammenhang nur das Ziel der Sozialen Arbeit ist, nicht aber das Ende des Prozesses darstellen sollte. So ist Khella überzeugt, dass durch die Animation der Arbeiterklasse [sic!] der Grundstein dafür gelegt ist, dass die Klassengesellschaft an sich überwunden wird (1982, S. 44).

Auch Husi stellt sich die Frage, ob es zum Beruf der SKA gehört, sich entweder für Kohäsion oder für Gerechtigkeit entscheiden zu müssen (2010, S. 128). Anders als Khella kommt er jedoch zum Schluss, dass klassenübergreifende Kohä-

³⁶ Dieser scheinbare Widerspruch macht den Unterschied in der Tabelle 2 ab Phase 7 aus.

sion zu fördern sei, weil sie mit Gewinn an Sozialkapital für die ausgebeutete Klasse gleichbedeutend ist und somit zu mehr Gerechtigkeit beiträgt (S.131). Khella ist sehr wohl für die Schaffung von Kohäsion und sieht dies auch als Hauptaufgabe der SA. Dies jedoch nicht zwischen den Klassen, sondern nur innerhalb der Ausgebeuteten (vgl. *Kollektivierung*, 1982, S. 35 f.)

Gedankenspiel des Autors

Wenn davon ausgegangen wird, dass es Milieuunterschiede sind, die dem Zusammenhalt im Weg stehen (Husi, 2010, S. 130), dann wäre die klassenlose Gesellschaft, die Khella als Vision formuliert, mit der Vision der aktuellen SKA, nämlich der grösstmöglichen Kohäsion, gleichbedeutend. Um mit dem Vokabular der Zielsystematik zu fragen: *Ist die klassenlose Gesellschaft das Leistungsziel, sodass die grösstmögliche Kohäsion als Wirkung erreicht wird?*

Dass die gegenwärtige SKA jedoch nicht direkt die klassenlose Gesellschaft anstrebt, sondern dass es ihr eher um den grösstmöglichen Zusammenhalt trotz Klassenunterschieden geht, indiziert der Ausdruck der *intermediären Position*. Sie wird von Marcel Spierts als diejenige Position postuliert, die es von Professionellen der SKA einzunehmen gilt (1998, S. 91). Dabei geht es darum, dass zwischen der Lebenswelt von Adressat_innen und der Verwaltung/Behörden vermittelt werden soll (S. 89). Willener übernimmt diesen Gedanken und erklärt, dass es weitergedacht auch um die Vermittlung von ganzen Organisationsvorgängen gehe. „Bottom-up“ in der Lebenswelt der Adressat_innen und „top-down“ im Verwaltungskontext (2010, S. 367). Mit dem Postulat für die intermediäre Position geht also die implizite Akzeptanz des bottom-up-Verhaltens von Verwaltungen – in diesem Fall der Asylverwaltung – einher.

Allein der Namen Karam Khellas Methode der Sozialarbeit [sic!] – *Sozialarbeit von UNTEN* – lässt darauf schliessen, dass sich die Ziele erheblich unterscheiden.

Ein weiteres Indiz, dass diese Vermutung unterstützt, ist der Fakt, dass in Willeners Methodenbuch ein grosser Teil dem Projektmanagement und darin enthalten der Finanzierung gewidmet ist (2007, S. 277-295), während Khella zu diesen Themen in seiner Methodensammlung kein Wort verliert. Über die Gründe kann nur spekuliert werden. Es kann jedoch durchaus als stringente Umsetzung seiner Strategie gewertet werden, geht es doch darum, dass sich die ausgebeutete Klasse kollektiviert und aktiv wird. Es käme einem Widerspruch gleich, wenn Geld eine Bedingung für die Aktion wäre.

4.3 Sozialarbeit von oben und das kalte Universum der Animation

Die vorhergehenden Ausführungen zeigen, dass sich die Methoden, die Khella in den 70er und 80er entwickelt hat, mit denen, die aktuell in der Ausbildung der SKA gelehrt werden, grösstenteils decken. Das Hauptprinzip, *die Partizipation*, ist bei beiden Strängen beinahe identisch, und auch die Ziele – Demokratisierung, Veränderung, Teilnahme, Kohäsion – haben Verwandtschaft³⁷. Weshalb ist also trotz dieser offensichtlichen Nähe der zeitgenössischen SKA zur SVU noch immer ein Grossteil der soziokulturellen Praxis, u.a. im Flüchtlingsbereich, klar der *Sozialarbeit von oben* zuzuordnen (vgl. Kpt. 3.7)?

³⁷ Willener, 2007, S. 46/ Khella, 1982, S. 44

Gillet beendet die Einleitung zu seinem Lehrbuch mit der Aussage, die ähnlich pathetisch klingt wie das Schlusswort, das Khella an die Leser_innen seiner Methodik-Anleitung richtet³⁸; sein Lehrbuch solle Profis dabei helfen, „trotz der scheinbaren Dunkelheit, in die die Welt getaucht zu sein scheint“ (Gillet, 1995/1998, S. 28), sich zu orientieren und ihre Waffen für den theoretischen und praktischen Kampf zugleich zu schmieden (ebd.).

Knapp 20 Jahre nach dem Erscheinen von Khellas Handbuch scheint Gillet zwar mit Khella einig zu sein, dass es noch viel zu tun gibt, bis das Ziel der demokratischen Gesellschaft erreicht ist. Er anerkennt aber auch, dass sich die Praxis – trotz verfügbarer kritischer Theorie³⁹ – noch immer in die vorherrschenden Herrschaftsverhältnisse einspannen lässt und sie somit stärkt. Gillet fasst diese Form der SVO unter dem Begriff des *kalten Universums der Animation* zusammen (Hug, 2010, S. 207). Was dem Dilemma zugrunde liegt, das Animator_innen vor die Tatsache stellt, nicht ausschliesslich im *heissen Universum der Animation* aktiv zu sein, behandelt Gillet im zweiten Kapitel seines Lehrbuchs: *Die Funktion der Animation oder das Janus-Syndrom*.

4.4 Das Janus-Syndrom

Janus ist eine Figur aus der römischen Mythologie. Es handelt sich dabei um eine der ältesten Gottheiten; den Gott des Anfangs und des Endes. Seiner Doppelfunktionalität entsprechend, wurde Janus jeweils mit zwei Gesichtern dargestellt. Sie bietet sich also geradezu an, die sich weiter oben abzeichnen-

³⁸ „Fasst viele heisse Eisen an, sie werden in euren Händen schmelzen [sic!] wie der Schnee in der Sonne“ (Khella, 1982, S. 96)

³⁹ Die „kritische Theorie“ begreift sich als Theorie einer praktischen Philosophie, die eine gesellschaftlich Veränderung in Richtung von mehr Selbstbestimmung des Menschen bedenkt. So formuliert es Max Horkheimer 1937 in seinem Aufsatz „Traditionelle und kritische Theorie“ (Peter Prechtel, 1999, S. 308).

de Zweigesichtigkeit der SA, in dem Fall der SKA (vgl. Kpt.4 „Einschub“), zu bezeichnen.

Gillet liest sich durch die unterschiedlichen Haltungen zur Animation durch und beobachtet einen konstanten Widerspruch in Bezug auf die Position, die Ziele, auf die Funktion der Animation, eine ständige Dichotomie (1995/1998, S. 68). In der Folge entwickelt er verschiedene Ausdrücke und Bilder, die diese Zweigesichtigkeit fassen und ergründen sollen (S. 47–52). So spricht er von grundsätzlich zwei Achsen, um die sich das Universum der SKA dreht (vgl. *heisses und kaltes Universum der Animation*). Die eine Achse benennt er als die der *Negentropie*; Animation als Verstärkung des energetischen Potentials (Dynamik, Partizipation, Elan, Lebendigkeit, Demokratie, Selbstbestimmung). Bei der anderen Achse handelt es sich um die Achse der *Entropie*; Reaktion, Verfall, Rückwärtsgewandtheit (Normalisierung, Anpassung, Staatsmacht) (S. 52 f.).

Die Achse der Negentropie ist diejenige, um die sich das heiße Universum der Animation dreht. Ungerechtigkeiten werden aufgedeckt, und partizipativ werden Freiräume geschaffen, um die Emanzipation der Unterdrückten zu fördern, hin zu Selbstorganisation (S. 53 ff). Khellas *SVU* lässt sich diesem Universum zuordnen.

Die Entropie ist die Achse, um die sich das kalte Universum dreht. „Die Animation ist einem orthopädischen Apparat vergleichbar, einem Faktor des sozialen Zusammenhalts, der Reduktion der sozialen Konflikte, indem sie die Energien in Richtung Integration, Konsens und Status quo kanalisiert.“ (Gillet, 1995/1998, S. 57) Diesem Universum lässt sich die *SVO* zuordnen ebenso wie die SKA, die es sich zum Hauptziel macht, eine intermediäre Position (vgl. Kpt. 4.2) einzunehmen.

Der negentropischen Achse ordnet Gillet den *die humanistische_n Animationsstyp_in* zu, der entropischen Achse die *den Deterministische_n* (S. 59 ff) – die Animation als soziale Bewegung der kollektiven Emanzipation oder die Animation als Instrument zur Aufrechterhaltung des Status quo (S. 62).

Gründe für die beiden Janusköpfe

Wie kommt es, dass zwei so unterschiedliche Haltungen die Ziele des selben Professionszweigs sein können?

Gillet erklärt es zum einen mit dem Zeitgeist. Er sagt, es sei zu beobachten, wie zeitlich parallel zu grossen gesellschaftlichen Strömungen jeweils das eine oder wieder das andere Universum der Animation Überhand gewonnen hat. Er verweist dabei auch auf seine Dissertation (1993) (1995/1998, S. 59). Als Beispiele nennt er die Protestbewegungen der 60er Jahre, die eine Entwicklung des heissen Universums der Animation mitgetragen haben, sowie die globale Wirtschaftskrise Ende 70/80, die das kalte Universum wieder gefördert hätten.

Diese These weiterverfolgend, lohnt es sich, die gegenwärtige Situation auf die genannte Parallele hin zu prüfen. Tatsächlich fällt auf, dass das oben erwähnte Methodikbuch der SKA, das stark auf die intermediäre Position und somit aufs kalte Universum der Animation pocht, in einer zweiten Auflage⁴⁰ 2007 erschienen ist, kurz vor der letzten grossen Finanzkrise.

Natürlich reicht es nicht, sich als einzige Erklärung auf makrosoziale Strömungen zu berufen. Aus diesem Grund macht sich Gillet auf die Suche nach anderen soziologischen Ansätzen. Zuerst gibt er zu bedenken, dass es keine Theorie alleine schaffe, die Animation mit ihrer Dichotomie zu erklären. Und zwar aus dem Grund, dass praktisch alle soziologischen Ansätze davon ausgehen, dass die Geschichte ein Prozess ohne Subjekt ist. Dieser Soziologie der Dauer müsse eine dynamische Soziologie entgegengesetzt werden. Eine, die von der Idee inspiriert sei, dass der Mensch grundsätzlich auf der Suche nach Autonomie gegenüber den Strukturen und sozialen Klassen sei (Gillet, 1995/1998, S. 64). Der Mensch als denkendes und handelndes Subjekt sei nicht zu vernachlässigen und nicht durch objektives Wissen zu ersetzen.

⁴⁰ Die Neuerung zur ersten Auflage war die Ergänzung durch den Projektmanagementteil, einem Element, das klar dem kalten Universum zugeordnet werden kann.

Es liegen also Erklärungsansätze vor, die das Subjekt als gänzlich unfrei und von der Struktur bestimmt postulieren, und solche, die das Subjekt als wählend und frei handelnd ansehen. Die Animation steht inmitten dieser Dichotomie und kann ihr anscheinend nicht entfliehen. Gillet sagt nach Besnart (1980), dass diese Dualität der Funktion der Animation inhärent sei.

Gillet's Synthese aus dem Dilemma beginnt mit dem Appell, der Soziologie der Reproduktion (*gefangen in der Struktur*) wie auch der Soziologie der Aktion (*freier Wille*) ihren Anteil an der Wahrheit zuzugestehen. Es gehe darum, eine Theorie rund um diesen Widerspruch zu entwickeln, die fähig ist, das Subjekt und die Institution zu vereinen. Edgar Morin fasst das Zusammenspiel in Bezug auf Unabhängigkeit folgendermassen zusammen: „Die Autonomie der Gesellschaft hängt von den Individuen ab, deren Autonomie von der Gesellschaft abhängt“ (1982; zit. in Gillet, 1995/1998, S. 69).

So kommt Gillet zum Schluss, das Konzept der „Unentscheidbarkeit“, des „Paradox“ für die Animation als passend zu befinden. Aus diesem Grund plädiert Gillet dafür, die Suche nach dem einfach endgültigen Sinn der Sozialen Arbeit aufzubrechen und ihn im Prozess, im Streit an sich, zu suchen. Der Sinn entstehe als Resultat des Kampfes der Akteur_innen um den Besitz der Streitgegenstände (S. 70). Dazu zitiert Gillet Y. Barrel, der sagt, da die Situation paradox sei, müsse man dazu bereits sein, Strategien auszuarbeiten, die paradox seien, um die Situation zu beherrschen. Es besteht Hoffnung, dass es der Animation gelingt, diese Gratwanderung zu leisten, da es zu ihrer professionellen Haltung gehört, eine Verbindung zwischen Expertise und Militantismus herzustellen (ebd.).

Das bedeutet also nichts anderes, als dass das System, in seiner Reproduktion, ebenfalls die Möglichkeit zur Selbstzerstörung in sich trägt (vgl. *Paradox des Systems*, Y. Barel, 1986).

In die Praxis der Animation übersetzt, heisst das, dass es zu einer Strategie werden kann, die Spielräume und Situationen auszunutzen, die unerwartete

Wahlmöglichkeiten beinhalten (S. 71). Das könnte beispielsweise bedeuten, in die institutionellen Logiken, also die strukturelle Abläufe, eine kritische Kapazität, Kreativität und Mobilisierungspotenzial zu integrieren. „Kapazität“ und „Potenzial“ haben, impliziert eine Möglichkeit zur Ausdehnung. Animation selbst schafft also die Situation zur Auseinandersetzung über ihren Sinn (Ziele und Streitpunkte) (ebd.).

4.5 Eine Bewertung der Sozialarbeit von unten aus Sicht der Soziokulturellen Animation

Khellas Analyse der Situation lässt sich klar dem Materialismus und somit der deterministischen Soziologie zuordnen. Nach Gillet ist diese Betrachtungsweise unvollständig und führt zu einer Vernachlässigung des Subjekts. Dadurch, dass der Prozess Khellas Ansatz bei der Analyse jedoch nicht hält, wie es bei Bourdieu beispielsweise der Fall ist (*Soziologie des Satuts Quo*), betritt Khella wieder die Sphäre Gillets. Ganz nach dem dialektischen Prinzip ist es nämlich Khellas Ziel, anhand des Prozesses der *SVU* die Subjektwerdung der „Objektisiererten“ zu fördern. Diese Prozesshaftigkeit, mit dem expliziten Hinweis, das „Programm“ jederzeit für Änderungen offen und flexibel zu lassen, die von den Subjektwerdenden ausgehen, kann als Erfüllung von Gillets Anspruch nach *Interaktion* und *Unentscheidbarkeit* gewertet werden. Die auffällige Nähe zur marxistisch motivierten Ideologie Khellas, was Gillets Ideologiekritik (vgl. 1995/1998, S. 66 ff) füttern würde, kann mit Khellas eigener Absage an stark ideologisierte Haltung gekontert werden. Im Aufbau zu seiner Methodik widmet er ein Kapitel der Begründung, weshalb er Walter Hollsteins Konzept „*der Sozialarbeit unter kapitalistischen Bedingungen*“ ablehnt. Khella sieht die Kritik und die These der Sozialen Arbeit als „*Krankenschwester des Kapitalismus*“ als grundsätzlich berechtigt an; sie würden aber einen grundsätzlichen Irrtum beinhalten. Hollstein betrachte nämlich den gesellschaftlichen Prozess so, als würde er alleine von der Kapitaleseite bestimmt, was die bereits erreichten sozi-

alen Fortschritte aufgrund sozialer Kämpfe ignorieren würde. Das sei mit einem Ignorieren der Dialektik gleichbedeutend, was nicht hinnehmbar ist (1982, S. 21-27).

Khella und Gillet sehen beide die Erreichung der Freiheit als Ziel sozialarbeiterischen Handelns an, wobei auf dem Weg eine ständige Auseinandersetzung und Interaktion zwischen Individuum und Struktur, zwischen Theorie und Praxis stattfindet. Dabei erachten sie einen Rückgriff auf Ideologien als kritisch. Insgesamt scheint deshalb für den Schreiber der Schluss legitim, dass *die SVU* der Zweigesichtigkeit der Animation bestand hält.

Im nächsten und letzten Kapitel wird behandelt, was dieser Schluss in Bezug auf die SKA in der gegenwärtigen Flüchtlingsthematik und für die SA im Allgemeinen bedeutet.

5 Schlussfolgerung für die Profession der Sozialen Arbeit

Hier geht es explizit um die SKA im Rahmen der Flüchtlingsthematik. Es werden Chancen und Risiken für den Einsatz der SKA in dem Bereich skizziert und zusammengefasst, was das für die Profession der Sozialen Arbeit bedeutet. Nach dem Schlussfazit folgt ein Ausblick auf weiterführende Gedanken.

5.1 *Die Sozialarbeit von unten* in der Praxis einer fortschrittlichen SA⁴¹ rund um den Asylbereich

Wir haben gesehen, wie anhand Khellas Argumentarium ein Grossteil der SA, die momentan mit geflüchteten Menschen geleistet wird, der Kategorie der Sozialarbeit von oben zuzuordnen ist (vgl. Kpt. 3.6 & 3.7). Die SA hilft bei der Verwaltung von Menschen und trägt zur Legitimation ihrer Unfreiheit bei. Diese These wird auch durch die Tatsache unterstützt, dass die Situation geflüchteter Menschen in Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechte – den Werten, die die SA⁴² mit ihrem Einsatz fördern und stärken will – in der Schweiz immer noch nicht gut ist (vgl. Kpt. 3.4).

Wenn davon ausgegangen wird, dass das SA-Berufsfeld Soziokulturelle Animation im Grossen und Ganzen der Sozialarbeit von unten entspricht (vgl. Kpt. 4.2), lassen diese Beobachtungen zwei Schlüsse zu:

- die SKA ist im Feld der gegenwertigen Flüchtlingsthematik nicht aktiv
- die SKA, die im Feld der gegenwärtigen Flüchtlingsthematik aktiv ist, gehört zum kalten Universum der Animation (vgl. Kpt. 3.7)

⁴¹ (vgl. Khella, 1983, S. 5 ff)

⁴² diejenige, die der SVU entspricht

Dem Schreiber fällt auf, dass sich die Verschriftlichung des Engagements der SKA im Migrationsbereich mit einigen Ausnahmen (vgl. Kpt. 3.6) tatsächlich auf den Hinweis beschränkt, dass es sich eigentlich um einen passenden Einsatzbereich handeln würde. Zudem liegen einige Bachelorarbeiten zum Thema vor (vgl. Kpt. 1.3).

Dies könnte dadurch erklärt werden, dass die SKA im Flüchtlingsbereich nicht aktiv ist oder aber dies einfach nicht verschriftlicht; weder in theoretischer Literatur, noch in Form von medialer Berichterstattung. Wenn Zweites zutreffen würde, wäre ins Feld zu führen, dass dies dem Verhalten einer Profession widerspricht. So schreiben Husi und Villiger, dass sich professionelles Handeln unter anderem dadurch auszeichnet, dass es theoriebasiert ist, Rechenschaft über sein Vorgehen ablegt und selber Wissenschaft produziert (2012, S. 19 f.).

Da sich SKA jedoch zur Profession der SA zählt, geht der Schreiber vom Ersten aus, nämlich, dass die SKA im Feld der Migration bisher kaum aktiv war.

Dies könnte damit begründet werden, dass, wie in 3.3 und 3.5 zu sehen ist, Soziale Arbeit im Flüchtlingsbereich vor allem im Dienst des Staates aktiv ist und dieser aufgrund der Gesetzgebung nicht interessiert ist an Sozialarbeit von unten / Animation des heißen Universums (vgl. Kpt. 4.3). Denn auch Spierts bestätigt, dass in den meisten Fällen der Staat der Arbeitgeber der Animator_innen ist; wenn nicht direkt, dann über Leistungsvereinbarungen (1998, S. 253).

Folglich kann gesagt werden, dass die SKA, dort wo ihr Einsatz im Flüchtlingsbereich dokumentiert ist, dem kalten Universum der Animation angehört – der Sozialarbeit von oben (vgl. Kpt. 4.3).

Laut dem Forschungsbericht des Instituts Evaluanda zuhanden des SEM bezüg-

lich eines vom Bund finanzierten Mentoringprogramms⁴³ ist eine der Herausforderungen die Einbindung der Freiwilligen in Verträge mit den Behörden. Der Autor dieser Arbeit sieht das als gutes Beispiel für die Einbindung von soziokultureller Praxis in die Verwaltungsbehörden an. Weitere Beispiele sind die in 3.6 beschriebenen Leitlinien der kantonalen Migrationsbehörden, die je nach Kanton von der Freiwilligen unterschrieben werden müssen.

Der Autor schlägt vor, bei jenen SKA-Interventionen im Flüchtlingsbereich, die Aspekte des kalten Universums aufzeigen, zwei Kategorien zu benennen. Zum einen handelt es sich nämlich, wie oben, um Projekte, die in ihrer Anlage bereits in der Nähe des kalten Universums waren (Finanzierung durch den Staat). Zum andern gibt es Projekte, die gänzlich ohne staatliche Unterstützung und im Sinn der SVU entstanden sind, von den Behörden jedoch nach und nach in ihre Struktur integriert werden (siehe dazu auch Kapitel 3.6).

Ein passendes Beispiel dieser „Kaltmachung des Universums“ ist der Brief, der einer geflüchteten Person von der kantonalen Stelle in Luzern ausgehändigt wurde. Er fordert die Person dazu auf, bei einer niederschweligen, nichtstaatlichen Freiwilligenorganisation Hilfe bezüglich des Familiennachzugs zu holen, da sie dafür nicht mehr zuständig seien (vgl. Anhang **b**)).

Diese Verknüpfung von Staat und Freiwilligenarbeit wird auch im folgenden Beispiel illustriert. Der Dachverband der Freiwilligenarbeit *Benevol* zeichnet jedes Jahr in den jeweiligen Regionen der einzelnen Sektionen Freiwillige für ausserordentliche Leistungen aus. In der Jury für diesen Preis waren 2015 unter anderem ein Luzerner Nationalrat und der Luzerner Regierungsrat für Gesundheit und Soziales, zu dessen Bereich auch die Migration gehört. Nominiert

⁴³ Mentoringprojekte sind Projekte, die durch Förderung von „Götti_Gotti-Beziehungen“ zwischen freiwillig engagierten Menschen, die bereits längere Zeit die strukturellen Bedingungen der Schweiz kennen (Götti_Gotti) und geflüchteten Menschen („Gotten-_Götti-Kind“) den informellen Wissensaustausch fördern. Je nach Projekt variieren die Ziele von „Integration als Anpassung“ (kaltes Universum) zu „Integration [Kohäsion] als Befreiungsförderung“ (heisses Universum) (vgl. evaluanda, 2017).

wurde unter anderem MondoJ, eine Gruppe Jugendlicher, die sich über Aktionen mit Flüchtlingen [sic!] zusammen gegen Menschenfeindlichkeit und Rassismus einsetzt (Vogelwarte Sempach, 2015).

Den Vertreter_innen von MondoJ scheint die drohende Erkaltung des Universums aufgefallen zu sein. Wie das Regionajournal Zentralschweiz schreibt, haben die Vertreter_innen von MondoJ den Preis aufgrund der Asylpolitik von Jurymitglied und Regierungsrat Guido Graf abgelehnt. (<https://www.srf.ch>, 2015).

Im Vorwort zur Geschichte der Asylbewegung in der Schweiz steht, dass die Integration von antirassistischen Projekten in staatliche Programme zwar den positiven Effekt habe, dass Rassismus überhaupt zum Thema werde. Projekte, die den Rassismus auf struktureller Ebene thematisieren und bekämpfen wollen, würden jedoch mit der staatlichen Integration an Glaubwürdigkeit verlieren oder verdrängt und geschwächt (vgl. Espahagizi, S. 10 ff).

Die Freiplatzaktion, deren Geschichte das eben genannte Buch in erster Linie gewidmet ist, soll hier als eines der zwei Beispiele aufgeführt sein, die eine Handlungsform im Sinn der *SVU* beschreiben.

Die Freiplatzaktion entstand anfangs der 80er Jahre als Antwort auf Verschärfungen im Asylgesetz, als „Basisbewegung“ (Jonathan Pärli, 2015, S. 20). In den ersten fünf Jahren wurden zusammen mit betroffenen Personen verschiedenste Aktionsformen angewandt, um die Auswirkungen der Verschärfung im Asylwesen solidarisch zu entschärfen (Suche und Bereitstellung von freien solidarischen Unterkunftsplätzen) und dagegen anzukämpfen (Flugblattaktionen, Demos, ...). Mit der Professionalisierung anfangs 90er kam es zur Spezialisierung als niederschwellige und kostenlose Rechtsberatungsstelle, während die politische Öffentlichkeitsarbeit ein wichtiges Standbein bleibt.

Das Geld für Infrastruktur und Arbeit der Anwält_innen kommt bis heute ausschliesslich aus Spenden und Mitgliederbeiträgen (vgl. Freiplatzaktion Zürich, 2015). Die Freiplatzaktion könne sich die öffentliche Kritik am Schweizerischen

Integrationssystem nur leisten, weil sie nicht von öffentlichen Geldern abhängig sei (Pärli, 2015, S. 17).

Bei der Rechtsberatungsstelle handelt es sich um eine Form des Empowerments, die Khella explizit aufführt als Element der SVU (1982, S. 522). In Kombination mit der partizipativen politischen kritischen Öffentlichkeitsarbeit, die gänzlich unabhängig von öffentlichen Geldern erfolgt, ist dies ein Beispiel für zeitgenössische SVU/SKA im heissen Universum der Animation.

Das zweite Beispiel für gelebte SKA im Flüchtlingsbereich im Sinn der SVU wird in einem Kapitel des Buches von Ruedi Epple und Eva Schär beschrieben. Epple ist es auch, der in einem andern Text Khella als Vordenker der kritischen Sozialen Arbeit bezeichnet. Das Kapitel handelt von einer „anderen Sozialarbeit“ [sic!]. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass sie Unterstützung mit politischem Engagement verknüpft (2015, S. 320). Ähnlichkeit zu Zielen der SUV oder SKA im heissen Universum sind also unübersehbar.

Das Beispiel, das Epple und Schär vorstellen, ist die Entwicklung der Sanspapiers⁴⁴-Bewegung in der Schweiz (2015, S. 291 ff.). Als Startpunkt der Bewegung verorten sie die Besetzung einer Kirche im Jahr 2001, die bald Inspiration zu einer zweiten Kirchenbesetzung war. Damit gelang es Betroffenen der Illegalisierung via Medien, die vom Spektakel der Besetzung angezogen wurden, eine grosse Öffentlichkeit über ihre Situation zu informieren. Die Empörung wurde teils von Professionellen der Sozialen Arbeit dazu genützt, Unterstützungsstrukturen und Bewegungen mitzuorganisieren. In der Folge entstanden in praktisch allen grösseren Schweizer Städten Anlaufstellen für illegalisierte Menschen. Diese Stellen zeichnen sich unter anderem dadurch aus, dass sie

⁴⁴ Menschen, die unter dem Radar der Behörden in die Schweiz gelangt sind und nun, ohne offizielle Aufenthaltspapiere – da ohne Kenntnis des Staates – hier leben. Oder Menschen, die einen negativen Asylentscheid erfahren haben und deshalb untergetaucht sind oder, da ihre Identität nicht einwandfrei geklärt werden kann, von den Behörden nicht weggewiesen werden können (www.sans-papiers.ch, 2016).

sehr gut untereinander und mit gleichgesinnten Institutionen im nichtstaatlichen Bereich (wie z.B. Freiplatzaktion, kirchliche Organisationen...) vernetzt sind und nicht nur Einzelfallarbeit machen, sondern auch gemeinsam politische Aktionen durchführen. In der Bewegung tief verwurzelt ist die Förderung der Selbstorganisation der betroffenen Menschen der Illegalisierung (ebd.).

Epple und Schär schreiben:

„Als gesellschaftskritische Sozialarbeit [sic!], die sich ein weitgehendes politisches Mandat gibt, entgeht diese Unterstützungsarbeit auch dem nationalstaatlichen Bias anderer Ansätze [Schwerpunktsetzung auf die ersten beiden Mandate der SA, vgl. Kpt. 1.5]. Sie ist in der Lage, über den engen Rahmen des Nationalstaates hinaus zu denken und zu gehen und damit die transnationalen Dimensionen der sozialen Probleme zu analysieren, derer sie sich annimmt. Ihre Forderung und ihr politisches Vorgehen berücksichtigen deshalb auch diese Aspekte.“ (S. 316)

Auch dieses Beispiel ist voll von Übereinstimmungen mit den Zielen und Arbeitsprinzipien der SVU oder der SKA des heissen Universums.

Mit dem folgenden Satz lässt sich die vorerst abschliessende Bewertung der gegenwertigen Flüchtlingssituation einleiten: „Flüchtlinge sind Signale für die brennendsten Probleme unserer Welt. Schliessen wir vor ihnen nicht unsere inneren und äusseren Grenzen!“ (Freiplatzaktion Zürich, 2015, Buchdeckel)

Die Ursachen der Flucht wie auch der Umgang der Schweiz als Empfangsland von geflüchteten Menschen sind aus der Perspektive der professionellen SA nicht hinnehmbar. Die Bewertung entsteht aus dem professionsbedingten dritten Mandat, das sich aus Professionswissen und den Prinzipien der Menschenrechte zusammensetzt.

Da die professionelle SA im Flüchtlingsbereich momentan jedoch vor allem im Auftrag der Behörden aktiv ist und bei der Verwaltung der geflüchteten Menschen mithelfen muss, kommen vor allem die ersten beiden Mandate zum Zug.

Es wird, mit den Worten Khellas, Sozialarbeit von oben betrieben und die Reproduktion des Unrechts nimmt ihren Lauf. Die Analyse anhand des Janussyndroms ist somit direkt verbunden mit der Diskussion rund um die Priorisierung des dritten gegenüber den ersten beiden Mandaten der SA.

Da sich die gegenwärtige SKA diesem Abhängigkeitsverhältnis zum Staat anscheinend nicht entziehen kann, bleibt sie vorwiegend dem kalten Universum der Animation und somit der Sozialarbeit von oben verbunden, trotz ihrer theoretisch und methodisch frappanten Ähnlichkeit zur Sozialarbeit von unten.

5.2 Beantwortung der Fragestellung

Die zu Beginn dieser Arbeit gestellte Frage

„Wie ist der methodische Ansatz von Karam Khellas „Sozialarbeit von unten“ vor dem Hintergrund des in der Soziokulturellen Animation diskutierten Phänomens des „Janusproblems“ im Kontext der gegenwärtigen Flüchtlingssituation in der Schweiz zu bewerten?“

soll wie folgt beantwortet werden:

Sozialarbeit von unten versucht nicht, soziales Elend erträglich zu machen, indem Individuen gerade soweit unterstützt werden, dass ihre Grundbedürfnisse im Ansatz gedeckt sind und von der Öffentlichkeit nicht als Fehler im System wahrgenommen werden, sondern trägt in ihrer Analyse, dass das Elend von der Struktur produziert ist, und will deshalb diese ändern.

Methoden dazu sind Öffentlichmachung des Elends, Partizipation und Empowerment von Betroffenen des Elends in Aktion und Reflexion.

Viele Aspekte der SVU entsprechen dem heissen Universum der Animation, welches den einen Kopf des Janussyndroms ausmacht. Vor dem Hintergrund, dass sich die gegenwärtige SA im Flüchtlingsbereich praktisch ausschliesslich auf der kalten Seite des Universums der Animation befindet, so es sich denn überhaupt um SKA handelt, ist die SVU der Schritt in die richtige Richtung.

Dadurch, dass sie ein grosses Gewicht auf den ständigen Austausch von Praxis und Theorie legt, wäre es ihr möglich, die Spielräume im System zu entdecken und diese praktisch zu bespielen. Auf diese Weise könnte es möglich sein, dass die Struktur sich selbst negiert, was laut Gillet die einzige Möglichkeit ist, dem Janussyndrom Rechnung zu tragen.

Am Ende dieser Arbeit, einer Reise quer durch Theorie und Praxis, Reflexion und Methode, Analyse und Aktion, komme ich – der Autor – zum Schluss, dass die Fragestellung bereits einen Widerspruch in sich trägt. Nicht selten wurde versucht, die Thematik um geflüchtete Menschen auf Wurzeln, auf Ursachen herunterzubrechen. Nicht selten wurde dabei das Konstrukt der Landesgrenzen an sich in Frage gestellt.

Khella und auch Theorien der gegenwärtigen SKA zielen auf Kohäsion. Gillet plädiert für die Schaffung von paradoxen Situationen, die das System / die Struktur, die – darin sind sich alle einig – nicht gerecht ist, dazu bringt, sich selber zu zerstören. Dialektisch gesprochen: die Negation der Negation. Mit dem Ziel, dass jeder Mensch gleichwertiges Subjekt ist.

Zur abschliessenden Antwort sei also die Frage erlaubt: Ist nicht bereits „gegenwärtige Flüchtlingsthematik“, als Teilelement der Fragestellung, eine Reproduktion der rassistischen Struktur?

5.3 Appell an die gegenwärtige SKA

Da die SVU den kritischen Überlegungen rund um das Janussyndrom also standzuhalten vermag, ergibt sich der Appell an die gegenwärtige SA, in der Flüchtlingsthematik die SVU anzuwenden. Das bedeutet nichts anderes, als den Arbeitsprinzipien der gegenwärtigen SKA Raum zu geben und konsequent umzusetzen.

Nach Husis Wissen-Praxis-Transfermodell lassen sich folgende Elemente benennen:

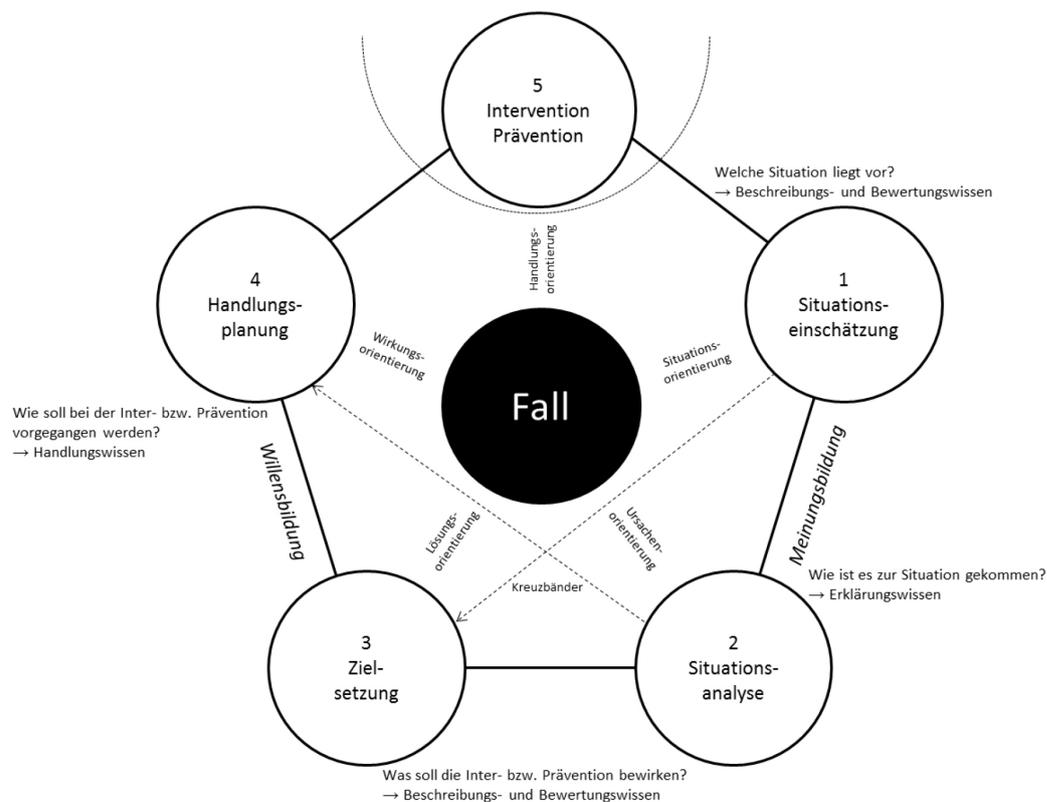


Abbildung 8: Wissen-Praxis-Transfermodell (Husi, 2010, S.134)

1. Die Situation rund um die Fluchtursachen: es ist problematisch, dass Menschen ihr Zuhause verlassen müssen.

Die Situation rund um die Ausländer- [sic!] und Asylgesetzgebung: es ist problematisch, dass Menschen je nach Herkunft anders behandelt werden (vgl. Kpt. 3.4)

2. Fluchtursachen werden in diesem Text mit der politischen Ökonomie erklärt und die Verschärfung der Asylgesetzgebung mit Mechanismen und Funktionen des Rassismus (Anomie- und Traditionalismusansatz) (vgl. Kpt. 2.4 & 3.5).

3. Die Zielsetzung ist implizit durch das dritte Mandat der SA gegeben (universelle Einhaltung der Menschenrechte) (vgl. Kpt. 3.4).

Durch die zwei verschiedenen Handlungsfelder, die sich gegenseitig zwar begünstigen, aber an verschiedenen Orten angesiedelt sind, ergeben sich auch zwei verschiedene Wirkungsziele: die Bekämpfung der Fluchtgründe und die Vermeidung von Rassismus.

4. + 5.

Da die *Sozialarbeit von oben* die erwähnten Probleme nur in ihrer Öffentlichkeitswirksamkeit abschwächt, nicht aber ihre Ursache bekämpft, gilt es Methoden der SVU anzuwenden. Empowerment von Direktbetroffenen anhand Partizipation und Kohäsion, im Wechselspiel von Reflexion und Praxis (vgl. Kpt. 4.2).

Ein Beispiel für die Praxis

Geflüchtete Menschen können ein eigenes Medienprojekt aktiv bespielen, indem sie von ihrer Fluchtursache, ihrer Flucht und ihrer Situation in der Schweiz berichten. Das **informiert, macht betroffen und sichtbar**. Innerhalb dieser Zeitung, dieser Radiosendung oder dieses Blogs kann für einen niederschweligen nächsten Anlass **mobilisiert** werden. Zu diesem Anlass, ob einmalig oder regelmäßig stattfindend, kommen Menschen, die das Medium **betroffen** gemacht hat, oder die ebenfalls bereits betroffen sind. Dieses Treffen führt zu **Vernetzung, Gewinn von sozialem Kapital, Selbstbewusstsein, Empowerment** und somit zur Möglichkeit zu nächsten Projekten.

Monetäre Mittel

SKA-Projekte haben aufgrund ihrer finanziellen Abhängigkeit vom Staat oft nicht den Antrieb, SVU zu betreiben (Wettstein, 2010, S. 36). Aus dem Dilemma führt der Schritt, entweder das Geld aus anderen, solidarischen Quellen zu schöpfen oder aber ganz auf Geld zu verzichten.

Für die erste Variante spricht, dass Geldsammelaktionen mit einer öffentlichkeitswirksamen Kampagne kombiniert werden können, wie beispielsweise die Organisation eines Benefizkonzerts. Bei der Bewerbung des Anlasses wie auch beim Anlass selbst entstehen Möglichkeiten, auf den Inhalt des Projekts aufmerksam zu machen.

Dass es zu einem wichtigen Teilbereich animatorischen Schaffens gehört, freiwillig Engagierte zu animieren – die Lust am „Zusammen“ zu wecken, ohne dass es dabei um Erwerb geht⁴⁵ –, erleichtert die Umsetzung der Absicht, mit möglichst wenig Geld zu funktionieren. Auch auf dieser Ebene gilt es, *Zwischenräume* zu schaffen.

Liebe Professionelle der Sozialen Arbeit – bleibt kritisch!

Im Verlauf dieser Arbeit wurden vier verschiedene Ausdrücke für eine ähnliche Auffassung der Funktion der SA gefunden und verwendet:

- *Sozialarbeit von unten* [sic!] (*Khella*)
- *das heiße Universum der Animation* (*Gillet*)
- *die andere Sozialarbeit* [sic!] (*Epple, Schär*)
- *kritische Soziale Arbeit* (*KRISO*)

Sie alle stehen für eine Praxis der SA, der eine kritische Auseinandersetzung mit der Struktur vorausgeht, in die sie eingebettet ist, und die eine Befreiung aus dieser anstrebt.

Staub-Bernasconi bringt die kritische Haltung mit dem Thema Geld in Zusammenhang, indem sie sagt, dass die **kritische Prüfung** von Aufträgen – auch ge-

⁴⁵ Andernfalls könnte es sich wieder um eine Reproduktion der Struktur, also um SVO handeln.

setzlichen – dazu führen kann, dass sie abgewiesen und durch ein selbstbestimmtes Projekt ersetzt werden müssen (2011, S. 31).

Professionelle der SA sind also auch dazu angehalten, diesem Gesellschaftskritischen, das ihrer Profession innewohnt, mehr Platz zu geben. Dazu kann ebenfalls die Methodik der SVU angewandt werden: Interessengruppen bilden und mit grossem Selbstbewusstsein für eine kritische Praxis eintreten.

Ein antirassistisches Projekt könnte mittelfristig das Ziel haben, Vorurteile und Sorgen/Ängste abzubauen, – mit der Folge, dass Asylverschärfungen nach und nach keine politische Mehrheit mehr finden. Als nächstes Ziel gälte es dann, Entschärfungen dieser Gesetze zu erwirken. In einem fernen Schritt könnte die Ausdehnung dieser Solidarität Nationalgrenzen überflüssig machen, was letztlich die Mechanismen, die von der politischen Ökonomie beschrieben werden, ausser Kraft setzen würde. – **Die Negation der Negation?**

5.4 Ausblick

Die vorliegende Arbeit legt den Fokus auf die Bewertung der SVU im gegenwärtigen Flüchtlingsbereich.

Beim Bearbeiten der Thematik endete jedoch kaum eine neugeschriebene Seite, ohne dass bereits wieder ein neues Themenfeld beim Schreiber Interesse geweckt hätte. So ist eine der Erkenntnisse, dass Soziale Arbeit in einem komplexen und vielschichtigen Gemenge von Zusammenhängen unterschiedlichster Ebenen existiert.

In einer nächsten Arbeit könnte beispielsweise die Frage erforscht werden, welchen Einfluss die finanzielle Abhängigkeit vom Staat auf die Zielsetzung von Interventionen der SA hat.

Ein weiterer Gegenstand könnte die Frage sein, wie genau eine Praxis der Sozialen Arbeit aussehen würde, bei der gar kein Geld fliesst. Welche Bedingungen müssen erfüllt sein? Welche Möglichkeiten würden sich eröffnen?

Die Soziale Arbeit im Flüchtlingsbereich ist in der Schweiz ein praktisch unbeschriebenes Blatt, obwohl es sich, wie auch die vorliegende Arbeit aufgezeigt hat, um ein Handlungsfeld der SA handelt. Es würde sich also durchaus lohnen, über die Einsatzorte, die angewandten Methoden und die Beziehung zu den Menschenrechten im SA-Feld der gegenwärtigen Flüchtlingsthematik zu forschen. Insbesondere sind natürlich auch Professionelle im Feld der Soziokultur gefordert, die Wichtigkeit ihres Einsatzes in dem Gebiet mit wissenschaftlichen Texten zu belegen.

Nicht selten spricht Gillet vom „Schaffen von Situationen“. Der Autor dieser Arbeit sähe es als interessant an, die Bewegung der situationistischen Internationalen, die sich der Schaffung von Situationen verschrieben hat, im Zusammenhang mit der Methodik der aktuellen SKA anzuschauen. Der Bewegung rund um Guy Debord gelang es mit partizipativen, strukturkritischen Projekten Ende der 60er Jahren, teils bis heute, die Gesellschaft mitzuprägen (vgl. Simon Ford, 2007). Da das Schaffen der Situationist_innen vor allem in einer kunsthistorischen Perspektive Beachtung gefunden hat, und auch weil es – wie die SVU – medial in den selben ideologischen Topf wie Kommunismus gesteckt wurde, ging seine Wichtigkeit im sozialen Kontext langsam vergessen (vgl. Stefan Zweifel, 2003).

Es kann Teil einer gelingenden SKA sein, „kunstanalog“ zu arbeiten (vgl. Reto Stähli, 2010, S. 246). Also könnte es Professionellen der SKA gelingen, inspiriert von der situationistischen Internationalen, ein grösseres Selbstvertrauen bei der Schaffung von Situationen zu generieren, bei denen sich die ungerechte Struktur selbst abschafft.

Eine wichtige Feststellung zum Schluss

Es fällt auf, dass viele für diesen Text verwendete Quellen aus männlicher Tinte stammen. Nimmt man sich Karam Khellas erkenntnistheoretischen Ansatz des historischen Materialismus zu Herzen, könnte gesagt werden, dass das Denken und Wahrnehmen der Gesellschaft als biologischer Mann ein Anderes ist, als

als biologische Frau oder als gender-queere Person. Vor diesem Hintergrund muss gesagt werden, dass die vorliegende Arbeit einen sehr einseitigen Blick auf den Gegenstand wirft. Ein weiterführender Schritt könnte deshalb sein, bei Autor_innen anderen Genders als das des Cis-Mannes⁴⁶ nachzulesen, wie sie zur Flüchtlingsthematik und deren Beschreibung, Erklärung, Bewertung und Handlung stehen. Schlussendlich muss gesagt werden, dass nicht nur die Genderzugehörigkeit, sondern auch die Sozialisierung als weisser Mann die Aussensicht, die Innensicht und den Wertekatalog prägen. Alle diese Faktoren hatten natürlich Einfluss auf die Perspektive auf den Gegenstand.

⁴⁶ Cis-Mann ist ein Mensch, dem bei der Geburt das männliche Geschlecht zugewiesen wurde und sich auch als Mann identifiziert (Queer Lexikon, 2017).

Literaturverzeichnis

- Alinsky, Saul D. (2010). *Call Me a Radical. Organizing und Empowerment. Politische Schriften*. Göttingen: Lamuv Verlag.
- Althaus, Andreas & Vögeli, Sandra (2011). *Soziokulturelle Agitation. Auf ins heisse Universum der Animation*. Unveröffentlichte Bachelorarbeit der HSLU Soziale Arbeit.
- Amnesty International, Schweizer Sektion (2009). *Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948*. Bern: Autor_in.
- Amnesty International (2017). *Asyl Schweiz – Zahlen und Fakten zu Asyl in der Schweiz*. Gefunden unter <https://www.amnesty.ch/de/themen/asyl-und-migration/asylpolitik-schweiz/dok/2017/zahlen-und-fakten-zu-asyl-in-der-schweiz#>
- AvenirSocial – Soziale Arbeit Schweiz [AS]. (2014). *Berufsbild der Professionellen Sozialer Arbeit*. Bern: Autor_in
- Bickel, Karin & Schmutz Thomas (2017). Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Besonderheiten und Herausforderungen der Beratungsarbeit. *SozialAktuell. Asylwesen*, 17 (7), 18-19.
- Beck, Susanne, Diethelm, Anita, Kerssies, Marijke, Grand, Oliver & Schmocker, Beat (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen*. Bern: AvenirSocial.
- Blume, Andreas (2017). „Also ich würde behaupten: das ist ein willkürliches System!“ – Die Situation von Flüchtlingen im Übergang von Gemeinschaftsunterkünften zu Anschlussunterbringung aus Sicht von haupt- und ehrenamtlichen Flüchtlingshelferinnen und -helfern am Beispiel Baden-Württembergs. In Kunz, Thomas & Ottersbach, Markus (Hrsg.). (2017). *Migration und Soziale Arbeit. Flucht und Asyl als Herausforderung und Chance der Sozialen Arbeit* (S. 87 – 98). Weinheim Basel: Beltz Juventa.
- Boos Susan (2006). *Asylgesetz. Tradition der Verschärfung*. Gefunden unter <https://www.woz.ch/-92b>
- Bourdieu, Pierre (1993). *Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft*. Frankfurt a.M.: Suhrkamp Verlag AG.
- Brandenburger Entwicklungspolitische Bildungs- und Informationstage [BREBIT]. (2012). *Begrifflichkeiten – Globaler Süden/ Globaler Norden*. Gefunden unter <https://www.brebit.org/Begrifflichkeiten/Globaler-Sueden-Globaler-Norden.html>
- Brogini, Giulia, Brunschwig Graf, Martine, Jacquat, Sylvie & Wiecken, Alma (2017). *Eidge-nössische Kommission gegen Rassismus EKR – Jahresbericht 2016*. Gefunden unter http://www.ekr.admin.ch/pdf/Jahresbericht_EKR_2016_D.pdf

- Bucher, Noelle, Flaman-Lew, Emilie, Müller Franziska & Thorshaug, Kristin (2017). *Evaluation Programm Mentoring des Bundes. Bericht zuhanden des Staatssekretariats für Migration (SEM)*. Gefunden unter <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/integration/ausschreibungen/ber-evaluation-2017-d.pdf>
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2005). *Der Einfluss von Zuwanderung auf die deutsche Gesellschaft*. Gefunden unter https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb01-einfluss-zuwanderung.pdf?__blob=publicationFile
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).
- Buomberger, Thomas (2004). *Kampf gegen unerwünschte Fremde: Von James Schwarzenbach bis Christoph Blocher*. Zürich: Orell Füssli Verlag.
- Butterfield, Hester (2016). *Zuflucht Nachbarschaft: Community Organizing mit Geflüchteten*. Gefunden unter https://www.buergergesellschaft.de/fileadmin/pdf/gastbeitrag_butterfield_160713.pdf
- Daum, Matthias (2015, 18. Oktober). „Rechtsrutsch, mal wieder“. *Zeit online*. Gefunden unter <http://www.zeit.de/politik/ausland/2015-10/schweiz-wahlen-svp-kommentar>
- Demokratische Jurist_innen Schweiz [DJS]. (2015). *Neue Asylverfahren: Gutachten stellt Verfassungsmässigkeit in Frage*. Gefunden unter <https://www.djs-jds.ch/de/aktuell/medienmitteilungen/1298-neue-asylverfahren-gutachten-stellt-verfassungsmaessigkeit-in-frage.html>
- Der Bundesrat (2013). *EKR – Je härter das Asylgesetz, desto negativer der Blick auf Asylsuchende*. Gefunden unter <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-48989.html>
- Dienststelle Asyl und Flüchtlinge [DAF]. (ohne Datum). *Formulare und Merkblätter*. Gefunden unter https://daf.lu.ch/ueber_uns/Abteilungen/integrationsmassnahmen/Freiwilligenarbeit/Formulare_und_Merkblaetter
- Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen [DAF]. (ohne Datum). *Merkblatt Freiwilligeneinsätze in den Asylzentren*. Gefunden unter https://daf.lu.ch/-/media/DAF/Dokumente/Allgemein/Freiwilligenarbeit/Merkblatt_FWA_DAF_neu.pdf?la=de-CH
- Eckert, Regula & Luginbühl, Regula (2011). *Soziokulturelle Animatorin Soziokultureller Animator FH*. Bern: Schweizerisches Dienstleistungszentrum Berufsbildung.
- Elberfeld, Rolf (2003). Theorie der Fremdheit. *polylog – Zeitschrift für interkulturelles Philosophieren*, 03 (9), 112-113.

- Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten [EDA]. (2017). *Allgemeine regelmässige Überprüfung*. Gefunden unter <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/aussenpolitik/internationale-organisationen/vereinte-nationen/die-vereinten-nationenundmensenrechte/allgemeine-regelmaessigeueberpruefungdesmensenrechtsrats.html>
- Eidgenössische Kommission gegen Rassismus [EKR]. (2005). *Stellungnahme der EKR zu den Verschärfungen im Asylwesen*. Gefunden unter http://www.ekr.admin.ch/pdf/050906_stellungnahme_verschaeefungen_asyl_de05ca.pdf
- Eidgenössische Migrationskommission (2016). *Asylverfahren*. Gefunden unter <https://www.ekm.admin.ch/ekm/de/home/flucht---asyl/verfahren.html#>
- Eidgenössische Migrationskommission [EKM]. (2016). *Flucht & Asyl – Asylverfahren*. Gefunden unter <https://www.ekm.admin.ch/ekm/de/home/flucht---asyl/verfahren.html>
- Engelke, Ernst, Borrmann, Stefan & Spatscheck, Christian (2014). *Theorien der Sozialen Arbeit. Eine Einführung* (6. Aufl.). Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.
- Epple, Ruedi (2013). Der „Solothurner Frühling“ oder die Geschichte einer Intervention. *Schweizerische Zeitschrift für Soziale Arbeit*, 13 (15), 44-67.
- Epple, Ruedi & Schär, Eva (2015). *Spuren einer anderen Sozialen Arbeit. Kritische und politische Sozialarbeit in der Schweiz 1900-2000*. Zürich: Seismo Verlag.
- Erklärung von Bern (Hrsg.). (2012). *Rohstoff. Das gefährlichste Geschäft der Schweiz* (2. Aufl.). Zürich: Salis Verlag AG.
- Espahangizi, Kijan (2015). Von der Gesellschaftskritik zur Integrationsdienstleistung – und zurück? In Freiplatzaktion Zürich (Hrsg.). (2015). *Die Welt ist unser Boot. 30 Jahre Freiplatzaktion Zürich* (S. 6 – 19). Zürich: Autorin.
- Focus online (2006), *Unwort des Jahres 2006. Jury kürt „freiwillige Ausreise“*. Gefunden unter https://www.focus.de/wissen/mensch/unwort-des-jahres-2006_aid_122975.html
- Friedrich Ebert Stiftung [FES]. (ohne Datum). *Woher kommt Fremdenfeindlichkeit?* Gefunden unter <https://www.fes.de/fulltext/asfo/00256006.htm#LOCE9E6>
- Georgi, Viola B. (2015). Integration, Diversity, Inklusion. Anmerkung zu aktuellen Debatten in der deutschen Migrationsgesellschaft. *DIE Zeitschrift für Erwachsenenbildung. Migration*, 2015 (2), 25-27
- Gesellschaft für Sozialforschung [GfS]. (2016). *Wachsender Optimismus – grösste Sorgen weniger virulent. Credit Suisse Sorgenbarometer*. Gefunden unter <https://www.credit-suisse.com/media/assets/corporate/docs/about->

us/responsibility/worry-barometer/schlussbericht-credit-suisse-sorgenbarometer-2016.pdf

- Gierke, Sebastian (2014). *Warum „Asylant“ ein Killwort ist*. Gefunden unter <http://www.sueddeutsche.de/politik/sprache-im-migrationsdiskurs-warum-asylant-ein-killwort-ist-1.2262201>
- Gillet, Jean-Claude (1998). *Animation – der Sinn der Aktion*. Luzern: Interact Verlag. (frz. *Animation et Animateurs, Le sens de l'action*, Paris 1995)
- Gögercin, Süleyman (2016). Spannungsfelder in der Sozialen Arbeit mit geflüchteten Menschen. *Migration und Soziale Arbeit. Afrikanische Migrantinnen und Migranten*, 38 (4), 346-353.
- Haller, Michael (2017). *Die „Flüchtlingskrise“ in den Medien. Tagesaktueller Journalismus zwischen Meinung und Information. Eine Studie der Otto Brenner Stiftung*. Gefunden unter https://www.otto-brenner-stiftung.de/fileadmin/user_data/stiftung/Aktuelles/AH93/AH_93_Haller_Web.pdf
- Hangartner, Gabi (2010). Ein Handlungsmodell für die Soziokulturelle Animation zur Orientierung für die Arbeit in der Zwischenposition. In Bernard Wandeler (Hrsg.), *Soziokulturelle Animation. Professionelles Handeln zur Förderung von Zivilgesellschaft, Partizipation und Kohäsion* (S. 265 - 322). Luzern: Interact Verlag.
- Heintz Peter, Held Thomas, Hoffmann-Nowotny, Hans-Joachim & Levy René (1978). Strukturelle Bedingungen von Sozialen Vorurteilen von Sozialen Vorurteilen. In Anitra, Karsten (Hrsg.). *Vorurteil. Ergebnisse Psychologischer und sozialpsychologischer Forschung* (S. 321 ff). Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgemeinschaft.
- Heitmeyer, Wilhelm (2006). Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Gesellschaftliche Zustände und Reaktionen in der Bevölkerung aus 2002-2005. In Ders. (Hrsg.) *Deutsche Zustände. Folge 4* (S. 15-36). Frankfurt/M: Suhrkamp.
- Hochschule Luzern Soziale Arbeit (2015). *Soziokultur verbindet*. Luzern: Autor_in
- Hochschule Luzern Soziale Arbeit & Stiftung für soziokulturelle Entwicklung und Partizipation (2017). *Charta der Soziokulturellen Animation*. Luzern: Autor_in
- Hochschule Luzern Soziale Arbeit (2017b). *Studienführer 2017/2018. Bachelor in Sozialer Arbeit*. Luzern: Autor_in.
- Hochuli, Marianne (2014). *Zur Asylrechtspolitik der Schweiz – Menschenrechte und verfahrenstechnische Standards respektieren*. Gefunden unter https://www.caritas.ch/de/was-wir-sagen/unsere-positionen/positionspapiere/caritas_papier_PP_Asylpolitik_D_Internet.pdf

- Hoffmann-Nowotny, Hans-Joachim (Hrsg.). (2001). *Das Fremde in der Schweiz*. Zürich: Seismo Verlag.
- Hug, Annette (2007). Partizipation. In Alex Willener (Hrsg.), *Integrale Projektmethodik für Innovation und Entwicklung in Quartier, Gemeinde und Stadt* (S. 58 - 68). Luzern: Interact Verlag.
- Hug, Annette (2010). Eine Praxis der alltäglichen Demokratie. In Bernard Wandeler (Hrsg.), *Soziokulturelle Animation. Professionelles Handeln zur Förderung von Zivilgesellschaft, Partizipation und Kohäsion* (S. 203 - 222). Luzern: Interact Verlag.
- humanrights.ch (2013). *Menschenrechte und Grundrechte in der Schweiz – Einführung*. Gefunden unter <https://www.humanrights.ch/de/service/einsteiger-innen/schweiz/>
- humanrights.ch (2017). *Freiheitsrechte, Sozialrechte, Kollektivrechte: zur Einteilung der Menschenrechte*. Gefunden unter <https://www.humanrights.ch/de/service/einsteiger-innen/freiheitsrechte-sozialrechte/>
- humanrights.ch (2017). *Rayonverbote für Asylsuchende in der Gemeinde Bremgarten (AG) – eine Grundrechtsverletzung?*. Gefunden unter <https://www.humanrights.ch/de/menschenrechteschweiz/inneres/asyl/umsetzung/rayonverbote-asylsuchende>
- Husi, Gregor (2010). Die Soziokulturelle Animation aus strukturierungstheoretischer Sicht. In Bernard Wandeler (Hrsg.), *Soziokulturelle Animation. Professionelles Handeln zur Förderung von Zivilgesellschaft, Partizipation und Kohäsion* (S. 97 - 155). Luzern: Interact Verlag.
- Husi, Gregor & Villiger, Simone (2012). *Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Soziokulturelle Animation. Theoretische Reflexionen und Forschungsergebnisse zur Differenzierung Sozialer Arbeit*. Luzern: Interact Verlag.
- Husi, Gregor (2012). Auf dem Weg zur Beteiligungsgesellschaft. In Lindenau, Mathias & Meier Kressig, Marcel (Hrsg.), *Zwischen Sicherheitserwartung und Risikoerfahrung. Vom Umgang mit einem gesellschaftlichen Paradoxon in der Sozialen Arbeit*. Bielefeld: Transcript, S. 75-119.
- Institute für economics & peace [IEP]. (2015). *Global peace index 2015*. Gefunden unter http://visionofhumanity.org/app/uploads/2017/04/Global-Peace-Index-Report-2015_0.pdf
- Jäggi, Christian J. (2016). *Migration und Flucht. Wirtschaftliche Aspekte – regionale Hot Spots – Dynamiken – Lösungsansätze*. Wiesbaden: Springer Fachmedien. ISBN 978-3-658-13147-0
- Focus online (2007). *Jury kürt „freiwillige Ausreise“*. *Unwort des Jahres 2006..* Gefunden unter http://www.focus.de/wissen/mensch/unwort-des-jahres-2006_aid_122975.html

- Kanton Zug (ohne Datum). 3. *Freiwilliges Engagement im Asyl- und Flüchtlingsbereich*. Gefunden unter <https://www.zg.ch/behoerden/direktion-des-innern/kantonales-sozialamt/as/3-freiwilligenarbeit-im-asylbereich>
- Kälin, Walter, Müller, Lars & Wyttenbach, Judith (Hrsg.). (2004). *Das Bild der Menschenrechte*. Baden: Lars Müller Publisher.
- Khella, Karam (1980). *Handbuch der Sozialarbeit und Sozialpädagogik Band 2. Theorie und Praxis der Sozialarbeit und Sozialpädagogik* (2. Aufl.). Hamburg: Theorie und Praxis Verlag.
- Khella, Karam (1980b). *Handbuch der Sozialarbeit und Sozialpädagogik Band 3. Wörterbuch der Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sonderpädagogik*. Hamburg: Theorie und Praxis Verlag.
- Khella, Karam (1982). *Handbuch der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Sozialarbeit von unten. Praktische Methoden fortschrittlicher Sozialarbeit und Sozialpädagogik*. Hamburg: Theorie und Praxis Verlag.
- Khella, Karam (1983a). *Handbuch der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Einführung in die Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Teil 1 Adressaten der Sozialarbeit und Sozialpädagogik Daten, Analysen, Praxis* (2. Aufl.). Hamburg: Theorie und Praxis Verlag.
- Khella, Karam (1983b). *Handbuch der Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Einführung in die Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Teil 2 Die soziale Frage in der Bundesrepublik* (2. Aufl.). Hamburg: Theorie und Praxis Verlag.
- Khella, Karam (2011). *Ein Mensch namens Karam Khella. Die Autobiographie. Eine Erkenntnisbiographie*. Hamburg: Theorie und Praxis Verlag.
- Khella, Karam (2011). *Karam Khella lesen. Eine Anleitung*. Hamburg: Theorie und Praxis Verlag.
- Kiener Regina & Medici Gabriela (2017). *Asylsuchende im öffentlichen Raum – Rechtsgutachten im Auftrag der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus EKR*. Gefunden unter http://www.ekr.admin.ch/pdf/Asylsuchende_D_web.pdf
- Klein , Anna & Heitmeyer, Wilhelm (2011). Demokratieentleerung und Ökonomisierung des Sozialen: Ungleichwertigkeit als Folge verschobener Kontrollbilanzen. *Leviathan. Berliner Zeitschrift für Sozialwissenschaft*, 2011 (39), 361-383
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und [SODK]. (ohne Datum). *Asylgesetzrevision (10.052): Unterstützungsleistungen der Kantone im Asylbereich*. Gefunden unter http://sodk.ch/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/Migration/2012.08.27_Schreiben_SODK_an_SPK-S_Asylgesetzrevision_Webversion_d.pdf

- Kopp, Markus (2007). Projektfinanzierung. In Alex Willener (Hrsg.), *Integrale Projektmethodik für Innovation und Entwicklung in Quartier, Gemeinde und Stadt* (S. 277 - 294). Luzern: Interact Verlag.
- Lange, Stefan (2000). Der anomische Schatten der Moderne – Gesellschaftliche Desintegration im Fokus der Forschergruppe um Wilhelm Heitmeyer. In Schimank, Uwe & Volkmann, Ute (Hrsg.). *Soziologische Gegenwartsdiagnosen I. Eine Bestandsaufnahme* (S. 109 – 123). Opladen: Leske & Budrich.
- Lüttringhaus, Maria (2000). *Stadtentwicklung und Partizipation. Fallstudien aus Essen, Katernberg und der Dresdener Äusseren Neustadt*. Bonn: Stiftung Mitarbeit.
- Medienpädagogik Zentrum Hamburg e.V. (1975). *MPZ Informationen 2*. Hamburg: Autor_in
- Moser, Heinz, Müller, Emmanuel, Wettstein, Heinz & Willener, Alex (1999). *Soziokulturelle Animation. Grundfragen, Grundlagen, Grundsätze*. Luzern: Verlag für Soziales und Kulturelles.
- Moser, Heinz (2010). Gesellschaftlicher Wandel und Animation. In Bernard Wandeler (Hrsg.), *Soziokulturelle Animation. Professionelles Handeln zur Förderung von Zivilgesellschaft, Partizipation und Kohäsion* (S. 63 - 94). Luzern: Interact Verlag.
- Mühlemann, Silvan (2009). *Die situationistische Internationale und die Zeit der Studentenrevolte. Eine aktualisierende Historisierung*. Unveröffentlichte Seminararbeit der Geschichtsfakultät, Universität Bern
- Müller Franziska, Ostrowski Gaspard, Studer, Sibylle & Thorshaug, Kristin (2017). *Beitrag der Freiwilligenarbeit in Projekten im Bereich der Integrationsförderung und des interkulturellen Zusammenlebens. Auszug aus dem Bericht zuhanden des SEM, Abteilung Integration (Zusammenfassung und Empfehlung)*. Gefunden unter <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/integration/berichte/res-ber-freiwilligenarbeit-d.pdf>
- Müller, Valeria & Riechsteiner, Nina (2017). *Menschenrechte im Schweizer Asylverfahren. Herausforderungen für die Soziale Arbeit als Akteurin der Menschenrechte*. Unveröffentlichte Bachelorarbeit der HSLU Soziale Arbeit.
- Naguib, Tarek (2017). *Jusletter. „Racial Profiling“ – Definitionen und Einordnung*. Gefunden unter https://jusletter.weblaw.ch/juslissues/2017/906/racial-profiling---d_92dcad633e.html
- Naguib, Tarek & Rossell, Ainhoa (2017). *Jusletter. 18. September 2017*. Gefunden unter <https://jusletter.weblaw.ch/juslissues/2017/906.html>
- OTS-Originaltexte (2017). *Medienanalyse: Migration, NR-Wahl und Trump waren die Themen 2017*. Gefunden unter https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20171213_OTS0072/medienanalyse-

migration-nr-wahl-und-trump-waren-die-themen-2017-grafik

- Pärli, Jonathan (2015). Die Freiplatzaktion Zürich im Kontext von Asylbewegung und staatlicher Migrationspolitik 1985-2015. In Freiplatzaktion Zürich (Hrsg.). (2015). *Die Welt ist unser Boot. 30 Jahre Freiplatzaktion Zürich* (S. 20 – 86). Zürich: Autorin.
- Precht, Peter (1999). Kritische Theorie. In *Metzler Philosophie Lexikon* (2. Aufl.) (S. 308 - 309). Stuttgart: Verlag J.B. Metzler.
- Quante, Michael (1999). Dialektik. In *Metzler Philosophie Lexikon* (2. Aufl.) (S. 108 - 110). Stuttgart: Verlag J.B. Metzler.
- Queer Lexikon (2017). *Cis-Mann*. Gefunden unter <https://queerlexikon.net/wp/2017/06/15/cis-mann/>
- Rüddenklau, Eberhard (1999). Kritische Theorie. In *Metzler Philosophie Lexikon* (2. Aufl.) (S. 348 - 350). Stuttgart: Verlag J.B. Metzler.
- Scharpf, Lukas (2014). *So funktionierte die Kontingentierung in der Schweiz*. Gefunden unter <http://www.luzernerzeitung.ch/nachrichten/schweiz/So-funktionierte-die-Kontingentierung-in-der-Schweiz;art9641,325526>
- Scherr, Albert (2012). Nationalstaatlichkeit, Moral und Kritik. *Sozialwissenschaftliche Literatur Rundschau, 2012* (64), 27-35
- Scherr, Albert (2013). Offene grenzen? Migrationsregime und die Schwierigkeiten einer Kritik des Nationalismus. *PROKLA 171. Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft, 43* (2), 335-350
- Scherr, Albert (2015). Soziale Arbeit mit Flüchtlingen. Die Realität der „Menschenrechtsprofession“ im nationalen Wohlfahrtsstaat. *Sozial Extra. Praxis aktuell. Flüchtlingssozialarbeit, 2015* (4), 16-19
- Scherr, Albert (2018 [sic!]). Flüchtlinge, nationaler Wohlfahrtsstaat und die Aufgaben Sozialer Arbeit. In Bröse, Johanna, Faas, Stefan & Stauber, Barbara (Hrsg.). (2018 [sic!]). *Flucht. Herausforderungen für Soziale Arbeit* (S. 37 - 59). Wiesbaden: Springer VS.
- Schirilla, Nausikaa (2016). *Migration und Flucht. Orientierungswissen für die Soziale Arbeit*. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer.
- Schmid, Walter (2006). Zugehörigkeit und Differenz. Integriert ist, wer sich akzeptiert fühlt. *Terra cognita. Welche Integration?, 2006* (9), 14-18
- Schuhler, Conrad (2017). *Die grosse Flucht. Ursachen, Hintergründe, Konsequenzen* (2. Aufl.). Köln: PapyRossa Verlag.

- Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH (Hrsg.). (2015). *Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren* (2. Aufl.). Bern: Haupt Verlag.
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe [SKOS]. (2017). *SKOS-Richtlinien ab 2017*. Gefunden unter <https://www.skos.ch/skos-richtlinien/richtlinien-konsultieren/>
- Spatscheck, Christian (2008). Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession. Begründung und Umsetzung eine professionellen Konzeptes. *Sozial Extra. Beruf und Qualifikation*, 5 (6), 6-7
- Spescha, Marc, Kerland, Antonia & Bolzli, Peter (2010). *Handbuch zum Migrationsrecht*. Zürich: Orell Füssli Verlag.
- Spierts, Marcel (1998). *Balancieren und Stimulieren. Methodisches Handeln in der soziokulturellen Arbeit*. Luzern: Interact Verlag.
- Schweizer Radio und Fernsehen [SRF]. (2015). *Preis wegen Asylpolitik von Guido Graf abgelehnt*. Gefunden unter <https://www.srf.ch/news/regional/zentralschweiz/preis-wegen-asylpolitik-von-guido-graf-abgelehnt>
- Staatssekretariat für Migration [SEM]. (2000). *Asyl / Schutz vor Verfolgung – Asylverfahren – Schematische Darstellung des Asylverfahrens*. Gefunden unter <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/asylverfahren.html>
- Staatssekretariat für Migration [SEM]. (2017). *Asylstatistik Total – Stand ZEMIS vom 31.10.2017*. Gefunden unter <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/asylstatistik/uebersichten.html>
- Staatssekretariat für Migration [SEM]. (2017). *Bestand Asylprozess in der Schweiz nach Kanton am 31.10.2017*. Gefunden unter <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publiservice/statistik/asylstatistik/archiv/2017/10.html>
- Staatssekretariat für Migration [SEM]. (2017). *Programme und Projekte von nationaler Bedeutung PPnB*. Gefunden unter <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/integration/ppnb.html>
- Staatssekretariat für Migration [SEM]. (2017). *Umsetzung des Verfassungsartikels zur Zuwanderung*. Gefunden unter https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/umsetzung_vb_zuwanderung.html
- Stäheli, Reto (2010). Transformation – Das Verhältnis von Soziokultureller Animation zu Kultur und Kunst. In Bernard Wandeler (Hrsg.), *Soziokulturelle Animation. Professi-*

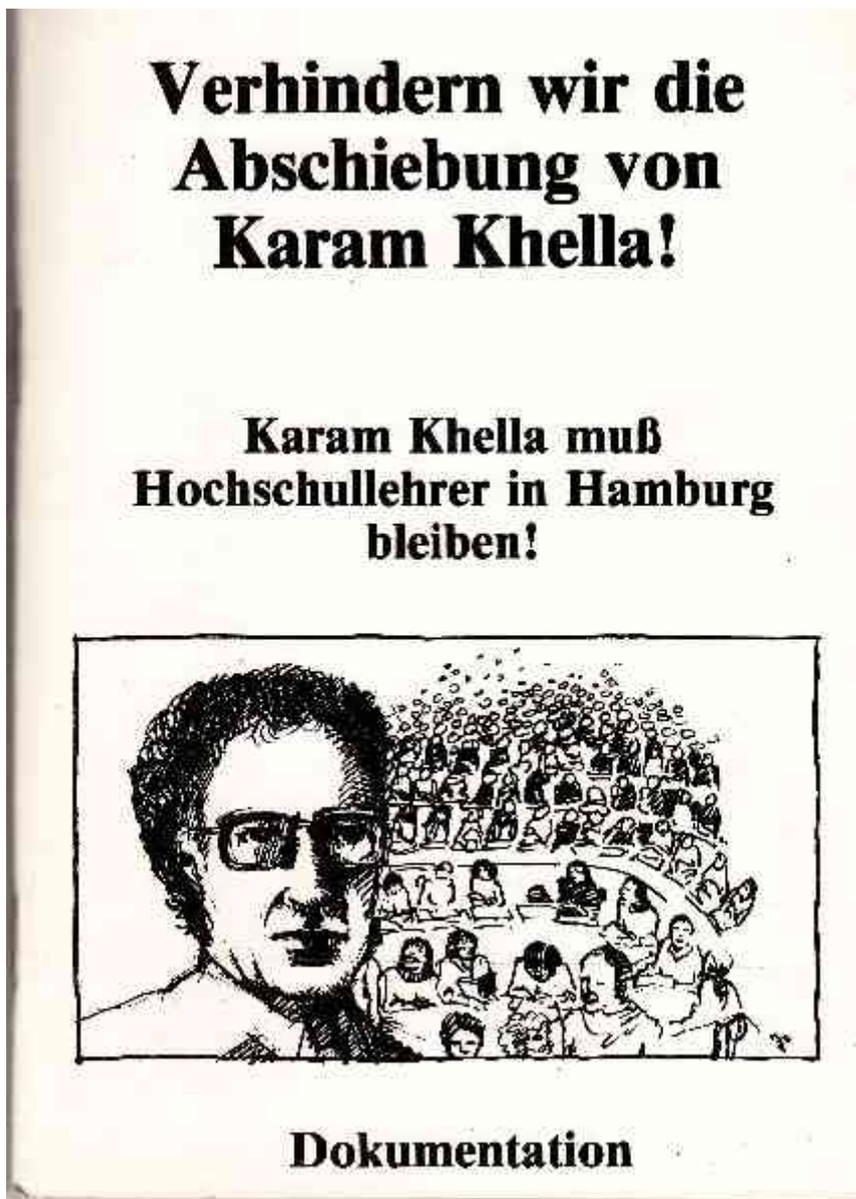
- onelles Handeln zur Förderung von Zivilgesellschaft, Partizipation und Kohäsion (S. 225 – 262). Luzern: Interact Verlag.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2007). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft*. Bern: Haupt Verlag.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2008). Menschenrechte in ihrer Relevanz für die Soziale Arbeit als Theorie und Praxis, oder: Was haben Menschenrechte überhaupt in der Sozialen Arbeit zu suchen? *Widersprüche. Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich*, 28 (107), 9-33.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2011). Geleitwort. In Walz, Hans, Teske, Irmgard & Martin, Edi (Hrsg.). *Menschenrechtsorientiert wahrnehmen – beurteilen – handeln* (S. 16 - 33). Luzern: Interact Verlag.
- Surber, Kaspar (2017, 21. September). „Frontex baut aus – die Schweiz baut mit“. *WOZ online*. Gefunden unter <https://www.woz.ch/-80d6>
- UNO Hochkommissar für Flüchtlinge [UNHCR]. (2017). *Global Trends. Forced Displacement in 2016*. Gefunden unter <http://www.unhcr.org/statistics/unhcrstats/5943e8a34/global-trends-forced-displacement-2016.html>
- Verein Bistro Interculturel (2017). *Projekte. Mentoring*. Gefunden unter <https://www.bistro-interculturel.ch/projekte/>
- Vogelwarte Sempach (2015). *Prix Benevol Luzern 2015*. Gefunden unter <http://www.vogelwarte.ch/de/vogelwarte/news/medienmitteilungen/auszeichnung-fuer-freiwilliges-engagement>
- Von Groenheim, Hannah (2017). Vom Diskurs zur Praxis. Aktuelle Herausforderungen für die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession. In Kunz, Thomas & Ottersbach, Markus (Hrsg.). (2017). *Migration und Soziale Arbeit. Flucht und Asyl als Herausforderung und Chance der Sozialen Arbeit* (S. 43 – 53). Weinheim Basel: Beltz Juventa.
- Wettstein, Heinz (2010). Hinweise zu Geschichte, Definitionen, Funktionen.... In Bernard Wandeler (Hrsg.), *Soziokulturelle Animation. Professionelles Handeln zur Förderung von Zivilgesellschaft, Partizipation und Kohäsion* (S. 15 – 60). Luzern: Interact Verlag.
- Wikipedia (2017). *Axiom*. Gefunden unter <https://de.wikipedia.org/wiki/Axiom>
- Willener, Alex (2007). *Integrale Projektmethodik für Innovation und Entwicklung in Quartier, Gemeinde und Stadt*. Luzern: Interact Verlag.
- Willener, Alex (2010). Sozialräumliches Handeln. In Bernard Wandeler (Hrsg.), *Soziokulturelle Animation. Professionelles Handeln zur Förderung von Zivilgesellschaft, Partizipation und Kohäsion* (S. 349 – 282). Luzern: Interact Verlag.

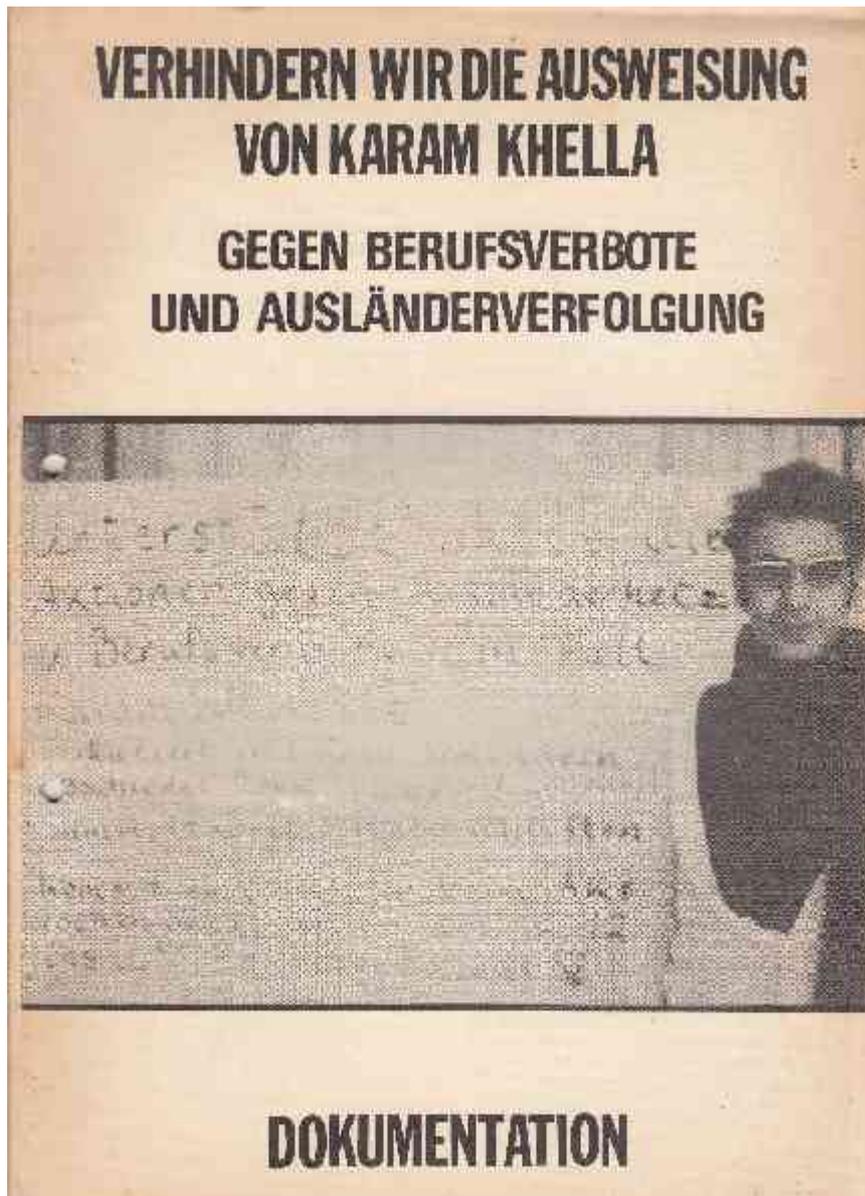
Yildiz, Safiye (2018 [sic!]). Soziale Arbeit im „gewöhnlichen Nationalismus“ unter nationalstaatlichen Prämissen. In Bröse, Johanna, Faas, Stefan & Stauber, Barbara (Hrsg.). (2018 [sic!]). *Flucht. Herausforderungen für Soziale Arbeit* (S. 61 – 71). Wiesbaden: Springer VS.

Zizek, Slavoj (2016). *Der neue Klassenkampf. Die wahren Gründe für Flucht und Terror* (4. Aufl.). Berlin: Ullstein Buchverlage GmbH.

Anhang

- a) Flugblätter rund um die Solidaritätskampagne gegen Khellas Wegweisung





b) Brief aus der Luzerner Verwaltung („Einbindung“ von HelloWelcome)

Luzern, 12. Oktober 2017 KAA

Formular für Einreise gesuch retour

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Da der Kanton Luzern, Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen, keine Einreisebesuche behandelt, senden wir Ihnen das Formular zurück.

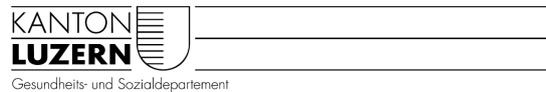
Sie können sich beim Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) erkundigen, ob man Ihnen helfen kann. Es ist auch möglich, dass BesucherInnen vom HelloWelcome Ihnen diesbezüglich weiterhelfen. Die Adressen haben wir Ihnen beigelegt.

Vielen Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

[REDACTED]
Sachbearbeiterin Administration
[REDACTED]

c) Freiwilligenmerkblatt des DAF Luzern



Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen

Gibraltarstrasse 3
Postfach 2544
6002 Luzern
Telefon 041 228 57 78
daf@lu.ch
www.daf.lu.ch

Merkblatt Freiwilligeneinsätze in den Asylzentren

Einsatzvereinbarung

Die Einsatzvereinbarung klärt die Rahmenbedingungen, indem darin von der einsatzverantwortlichen Kontaktperson Arbeitsinhalte und Ziele des Einsatzes schriftlich festgehalten werden. Aufgaben, die nicht in der Einsatzvereinbarung aufgeführt sind, müssen vor ihrer Ausführung mit der Kontaktperson besprochen und von dieser genehmigt werden.

Fachliche Begleitung

Während des Einsatzes werden die Freiwilligen durch die Kontaktperson begleitet und gefördert. Sie steht den Freiwilligen bei Fragen und Anliegen zur Verfügung.

Infrastruktur und Materialien

Die DAF stellt den Freiwilligen im Zentrumsbereich die für den Einsatz benötigten Materialien zur Verfügung. Neuanschaffungen müssen mit der Kontaktperson abgesprochen werden.

Sicherheit

Die körperliche und geistige Unversehrtheit der Freiwilligen und der Klientel sind ein zentrales Anliegen. Freiwillige erhalten eine Einführung in die Sicherheitsvorschriften der Asylzentren und fragen bei Unsicherheiten nach. Fluchtwege und Vorgehen bei Brand müssen bekannt sein. Die Freiwilligen verpflichten sich, jegliche Sicherheitsvorschriften und Anweisungen einzuhalten.

Spesen/Versicherung

Freiwilligenarbeit erfolgt unentgeltlich, allerdings werden Spesen gemäss Spesenreglement abgegolten. Die Regelung der Spesen ist Bestandteil der Einsatzvereinbarung. Freiwillige sind während ihres Einsatzes durch den Haftpflichtversicherer des Kantons versichert.

Einsatznachweis

Freiwillige haben ein Recht auf Anerkennung ihres Einsatzes. Sie erhalten am Ende des Einsatzes auf Wunsch das Dossier «freiwillig engagiert».

Verbindlichkeit

Um die Organisation und Qualität von Freiwilligeneinsätzen zu gewährleisten, braucht es eine gewisse Verbindlichkeit seitens der Freiwilligen. Hierzu gehören die unverzügliche Meldung bei Verhinderung (z.B. durch Krankheit oder Ferienabwesenheit) oder Beendigung des Einsatzes sowie ein zuverlässiges und pflichtbewusstes Ausführen der gewählten Tätigkeit.

Schweigepflicht

Freiwillige unterstehen ebenso der Schweigepflicht wie die Mitarbeitenden des Kantons. Es werden keine Informationen zur Klientel oder den Mitarbeitenden des Kantons weitergegeben. Die Schweigepflicht bleibt auch nach Ende des Einsatzes bestehen.

Informationspflicht

Beunruhigende Feststellungen, ausserordentliche Vorfälle oder alarmierende Aussagen der Klientel werden sofort dem Team vor Ort sowie der Kontaktperson gemeldet.

Nähe und Distanz

Freiwillige gelten während ihres Einsatzes nicht als Privatpersonen, sondern als quasi Mitarbeitende. Sie müssen sich deshalb an den offiziellen und professionellen Rahmen vor Ort halten. Die Kontaktperson thematisiert das Vertrauensverhältnis wie auch das Machtgefälle und die Abhängigkeit zwischen Freiwilligen und Klientel.

Konfliktsituationen

In Konfliktsituationen zwischen Asylsuchenden verhalten sich Freiwillige neutral und suchen umgehend das Team vor Ort auf. Dieses leitet weitere Schritte ein. Fühlen sich Freiwillige durch Aussagen oder Handlungen der Klientel belästigt oder bedroht, ist sofort das Team vor Ort und die Kontaktperson zu informieren.

Folgende Handlungsweisen gelten für Freiwillige im Zentrumsbereich

- Freiwillige bewegen sich in den Räumlichkeiten der Asylzentren mit Rücksicht auf den laufenden Betrieb. Sie begeben sich nicht in die Privaträume der Klientel.
- Freiwillige geben keine privaten Telefonnummern oder Adressen bekannt.
- Freiwillige verabreden sich nicht privat mit der Klientel.
- Die Klientel darf nicht für private Zwecke wie z.B. Zügeln, Putzen, Reparaturen etc. eingesetzt werden.
- Geschenke von der Klientel sind mit Ausnahme von Geldbeträgen in vertretbarem Rahmen erlaubt. Bei Unsicherheiten wenden sich die Freiwilligen an die Kontaktperson. Geschenke für die Klientel sind immer vorgängig mit der Kontaktperson abzusprechen.
- Intime Beziehungen von Freiwilligen und Klientel werden nicht toleriert und führen zu einer sofortigen Beendigung des Freiwilligeneinsatzes.
- Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind zu jeder Zeit einzuhalten.

Eingesehen durch

Vorname/Name:

Unterschrift:

Ort/Datum:

d) Auszüge aus dem Freiwilligenkonzept der Abteilung Soziale Dienststelle Asyl (SDA)

4. Grundlagen und Grenzen des freiwilligen Engagements im Asylbereich

Grundlagen

Folgende Grundlagen geben den Rahmen für die Arbeiten der SDA und demzufolge auch für das freiwillige Engagement innerhalb der SDA:

- *Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug* vom 16. Dezember 1982 (Sozialhilfegesetz; SHG, BGS 861.4): Gemäss § 12^{bis} gewährleistet der Kanton die Sozialhilfe an Personen aus dem Asylbereich, welche nicht im Besitz einer Niederlassungsbewilligung sind, soweit nicht der Bund zuständig ist. Die im SHG erwähnten Grundsätze, z.B. die Individualisierung und Subsidiarität (§ 2 SHG), gelten auch für den Asylbereich, ebenso die Ausführungen über die persönliche Hilfe (§ 14ff SHG).
- *Asylgesetz* vom 26. Juni 1998: Art. 82 Abs. 1 AsylG bestimmt, dass Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid von der Sozialhilfe ausgeschlossen sind.
- *Asylgesetz* vom 26. Juni 1998: Art. 82 Abs. 4 AsylG bestimmt, dass der Ansatz für die Unterstützung (Nothilfe) unter demjenigen für die Sozialhilfe liegen muss, die Asylsuchenden und Schutzbedürftigen ohne Aufenthaltsbewilligung ausgerichtet wird. Nach § 11 Abs. 1 der *Verordnung betreffend Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich* (BGS 861.42) umfasst die Nothilfe insbesondere Obdach in dafür bezeichneten Unterkünften, Nahrung und Hygieneartikel gemäss Unterstützungsrichtlinien, Kleidungsstücke und andere Sachmittel bei dringendem ausgewiesenem Bedarf und ärztliche und zahnärztliche Notfallversorgung. Die Unterstützungsrichtlinien für Personen aus dem Asylbereich ohne gesicherten Aufenthaltsstatus werden von der Direktion des Innern gestützt auf § 5 Abs. 1

¹ <https://benevol-zug.ch/wp-content/uploads/2015/06/Benevol-Standards-Freiwilligenarbeit.pdf>

und § 11 Abs. 1 Bst. b der *Verordnung betreffend Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich* festgelegt. Darin wird auch die Nothilfe für Einzelpersonen mit einem Nichteintretensentscheid (NEE) oder einem Negativen Asylentscheid (NAE) auf 8 Franken pro Tag festgelegt.

- *Verordnung betreffend Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich* vom 27. Januar 2009 (Sozialhilfeverordnung; SHV, BGS 861.42): Soweit die Verordnung nichts Abweichendes regelt, sind für die Ausgestaltung und Bemessung der Unterstützung sowie für die persönliche Hilfe für Personen aus dem Asylbereich, welche nicht im Besitz einer Niederlassungsbewilligung sind, die Sozialhilfegesetzgebung und die *Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)* sinngemäss anwendbar (§ 9 SHV). Die persönliche Hilfe umfasst die angemessene Beratung und Betreuung während des Asylverfahrens durch das Kantonale Sozialamt. Je nach Stand des Asylverfahrens umfasst diese insbesondere Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration (SHV § 3).
- Zu den Aufgaben des kantonalen Sozialamtes gehört im Weiteren, für die Erstaufnahme in einer Durchgangsstation und für eine angemessene Betreuung zu sorgen. In der Durchgangsstation werden die untergebrachten Personen mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut gemacht und auf eine selbstständige Lebensführung vorbereitet.

5.3. Rahmenbedingungen

Das freiwillige Engagement in den SDA unterliegt folgenden Rahmenbedingungen²:

- Freiwilligenarbeit ist Teil der Organisationsphilosophie und in den SDA anerkannt.
- Freiwilligenarbeit wird unentgeltlich geleistet. Es sollen aber keine Mehrkosten anfallen. Spesen für die An- und Rückfahrt zum Einsatzort innerhalb des Kantons können rückerstattet werden (1/2-Tax-Preis). Andere, kleinere Ausgaben im Rahmen des Freiwilligeneinsatzes werden, nach vorgängiger Absprache mit der Freiwilligenkoordinatorin, ebenfalls rückerstattet.
- Es werden maximal sechs Stunden Einsatz pro Woche geleistet.
- Die Einsatzvereinbarung wird für maximal sechs Monate abgeschlossen. Danach wird die Vereinbarung ggf. erneuert.
- Für jedes Engagement gibt es eine schriftliche Einsatzvereinbarung.
- Das freiwillige Engagement setzt einen einwandfreien Leumund voraus, welcher in Form von Sonderprivatauszug belegt wird.
- Freiwillige sind während ihres Einsatzes durch den Kanton gegen Haftpflichtansprüche versichert³

² gestützt auf die Benevol Standards: <https://benevol-zug.ch/wp-content/uploads/2015/06/Benevol-Standards-Freiwilligenarbeit.pdf>

³ Personen, die sich im Rahmen eines freiwilligen Engagements im Interesse des Kantons engagieren, sind in der Haftpflichtversicherung des Kantons grundsätzlich versichert. Versicherungsschutz besteht, für gegenüber Dritten

6. Monitoring und Controlling des Konzepts

Die in diesem Konzept beschriebenen Inhalte sowie deren Effektivität und Effizienz werden regelmässig überprüft und verbessert. Dies geschieht mithilfe der systematisierten Erfassung aller Freiwilligen-Einsätze und deren Auswertung durch die Freiwilligenkoordination, in Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung.

Veränderungen der Standards von Benevol sind im Konzept zu berücksichtigen.

Die Freiwilligenkoordination erstellt jährlich einen Kurzbericht z.H. Abteilungs- und Amtsleitung.

e) Freiwilligen-Einsatzvereinbarung der SDA Kt. Zug



Kanton Zug

Direktion des Innern
Sozialamt

Freiwilliges Engagement in der Abteilung Soziale Dienste Asyl Einsatzvereinbarung

zwischen

Freiwillig engagierte Person

Name und Vorname:

Adresse:

Geburtsdatum:

Telefon:

E-Mail:

Begleitete Person

Name und Vorname:

Adresse:

Geburtsdatum:

Telefon:

E-Mail:

Auftraggeber

Koordination:

Adresse:

Telefon:

Mail:

Soziale Dienste Asyl

Laura Thomi

Neugasse 1, 6300 Zug

041 728 48 08

freiwillige.asyl@zg.ch

Das **Konzept Freiwilliges Engagement in der Abteilung SDA** vom Juli 2017 ist fester Bestandteil dieser Vereinbarung; ebenso die **Schweigepflichterklärung**.

Inhalt, Ort, Zeit, Kontakt

1. Einsatzbereich: Alltagsbegleitung Freizeitgestalt. Sprachförderung

2. Aufgaben und
Kompetenzen:

3. Ziel des Einsatzes: Mit diesem freiwilligen Engagement soll erreicht werden, dass

4. Start- und
Enddatum: bis

Neugasse 1, 6300 Zug
T 041 728 48 00, F 041 728 48 09
www.zug.ch/sozialamt

Seite 2/3

5. Zeitaufwand: Der Einsatz dauert
(__ mal __ Std. pro Woche / Monat)

6. Einsatzort:

7. Einführung und Begleitung: Die freiwillige Person wird **eingeführt** durch **Kontaktperson** während des Einsatzes ist
Die Freiwilligenkoordination SDA und/oder die Kontaktperson führt mit der freiwilligen Person während deren Einsatzzeit ein Standortgespräch.

Sonderprivatauszug, Schweigepflicht

8. Sonderprivatauszug: Die SDA haben einen Sonderprivatauszug angefordert und diesen für gut befunden.

9. Diskretion und Schweigepflicht: Das separate Dokument *Schweigepflichterklärung* ist durch die freiwillige Person unterschrieben.

Verhinderung / Beendigung

10. Bei Verhinderung des Einsatzes: Abwesenheiten müssen zwischen begleiteter und freiwilliger Person mind. 24 Std. vor dem geplanten Einsatz kommuniziert werden. Längere Abwesenheiten (Ferien) sind einander, sowie der Freiwilligenkoordination SDA, frühzeitig zu kommunizieren.

11. Frühzeitige Beendigung des Einsatzes: Alle Parteien haben das Recht, das Engagement jederzeit zu beenden. Eine rechtzeitige Mitteilung ist wichtig, um eine Anschlusslösung sicherstellen zu können.

Versicherung und Spesen

12. Unfallversicherung: Die sich freiwillig engagierende Person ist, falls erwerbstätig, über die obligatorische Unfallversicherung des Arbeitgebers, oder, bei Nichterwerbstätigkeit, mittels privater Unfalldeckung bei der Krankenkasse unfallversichert.

13. Haftpflichtversicherung: Personen, die sich im Rahmen eines freiwilligen Engagements im Interesse des Kantons engagieren, sind in der Haftpflichtversicherung des Kantons grundsätzlich versichert. Versicherungsschutz besteht, für gegenüber Dritten verursachte Schäden, die im Rahmen der Freiwilligenarbeit entstanden sind. Im Einzelfall ist immer zu prüfen, ob Versicherungsschutz besteht und diesbezüglich sind die Bedingungen der Haftpflichtpolice massgebend.

14. Spesenentschädigung: Freiwilligenarbeit wird unentgeltlich geleistet. Es sollen aber keine Mehrkosten anfallen. Spesen für die An- und Rückfahrt zum Einsatzort innerhalb des Kantons können rückerstattet werden (1/2-Tax-Preis). Andere, kleinere Ausgaben im Rahmen des

Seite 3/3

Freiwilligeneinsatzes werden, nach vorgängiger Absprache mit der Freiwilligen-Koordinatorin, ebenfalls rückerstattet.

Nachweis

15. Tätigkeitsnachweis: Die Freiwilligen erhalten nach Abschluss ihres Einsatzes das DOSSIER FREIWILLIG ENGAGIERT bzw. eine Einsatzbestätigung. Die freiwillige Person erfasst die Zeit der Einsätze selbständig.

Weitere Bemerkungen

Ort, Datum

Unterschriften

Freiwillige/r

Begleitete Person

Auftraggeber/SDA

f) Freiwilligen-Schweigepflichtserklärung der SDA Kt. Zug



Kanton Zug

Direktion des Innern
Sozialamt**Freiwilliges Engagement in der Abteilung Soziale Dienst Asyl
Schweigepflichterklärung¹**

(für Personen, die nicht beim Kanton Zug angestellt sind)

Ich nehme zur Kenntnis, dass ich im Rahmen meiner Tätigkeit, die ich für den Kanton Zug ausübe, dem Amtsgeheimnis unterstellt bin, auch wenn ich nicht beim Kanton Zug angestellt bin. Das Amtsgeheimnis verpflichtet zur Verschwiegenheit über alle dienstlichen Angelegenheiten und Informationen, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderen Vorschriften geheim zu halten sind, und ist auch nach Beendigung der Tätigkeit für den Kanton Zug zu wahren.

Ich verpflichte mich im Rahmen meiner Tätigkeit für den Kanton Zug ausdrücklich:

- das Amtsgeheimnis zu wahren; insbesondere darunter fallende Informationen und Personendaten streng vertraulich zu behandeln und für Dritte nicht zugänglich zu machen – unabhängig davon, wie ich im Rahmen meiner Tätigkeit beim Kanton Zug von diesen Informationen und Personendaten Kenntnis erhalten habe;
- die gesetzlichen und die mit dem Kanton Zug vertraglich vereinbarten Datenbearbeitungs-, Sicherheits- und Geheimhaltungsbestimmungen zu befolgen und Informationen und Personendaten ausschliesslich entsprechend den Weisungen der auftraggebenden Stelle des Kantons Zug zu bearbeiten;
- bei Beendigung der Tätigkeit für den Kanton Zug auf dessen Verlangen alle Dokumente, Datenträger oder weiteren Unterlagen zurückzugeben.

Eine Verletzung dieser Verpflichtungen kann straf- und/oder zivilrechtliche Haftung begründen.

Des Weiteren bestätige ich, die auf der Rückseite abgedruckten Auszüge aus dem Datenschutzgesetz des Kantons Zug (BGS 157.1) und aus dem Strafgesetzbuch (Art. 320 StGB) zur Kenntnis genommen zu haben.

<i>Ort, Datum</i>	
<i>Name, Vorname</i>	
<i>Unterschrift</i>	

¹ Diese Schweigepflichterklärung ist angelehnt an die Geheimhaltungsregelung aus dem Handbuch Freiwilligenarbeit der Stadt Zürich, Soziale Dienste.

Seite 2/2

Datenschutzgesetz des Kantons Zug

vom 28. September 2000 (BSG 157.1; Stand 8. November 2008)

§ 24 Strafbestimmung

- 1 Wer als beauftragte Person für das Bearbeiten von Daten ohne anderslautende ausdrückliche Ermächtigung des auftraggebenden Organs Daten für sich oder andere verwendet oder anderen bekannt gibt, wird mit Busse bestraft.

Strafgesetzbuch

Art. 320 Verletzung des Amtsgeheimnisses

1. Wer ein Geheimnis offenbart, das ihm in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde oder als Beamter anvertraut worden ist oder das er in seiner amtlichen oder dienstlichen Stellung wahrgenommen hat, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. Die Verletzung des Amtsgeheimnisses ist auch nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses strafbar.
2. Der Täter ist nicht strafbar, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde geoffenbart hat.

g) Bearbeitung des Themas Menschenrechte-Asylsituation CH

«ALLGEMEINE ERKLÄRUNG DER MENSCHENRECHTE»
als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende nationale und internationale Massnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung durch die Bevölkerung der Mitgliedstaaten selbst wie auch durch die Bevölkerung der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

Artikel 1
Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit
Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.

Handwritten: nicht recht über die Nationen

Artikel 2
Verbot der Diskriminierung - *Racial prof.*
(1) Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.
(2) Des Weiteren darf kein Unterschied gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebiets, dem eine Person angehört, gleichgültig ob dieses unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder sonst in seiner Souveränität eingeschränkt ist.

Artikel 3
Recht auf Leben und Freiheit
Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und ...

Artikel 4
Verbot der Sklaverei und des Sklavenhandels
Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen ihren Formen verboten.

Handwritten: Gefangenarbeit

Artikel 5
Verbot der Folter
Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Artikel 6
Anerkennung als Rechtsperson
Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Artikel 7
Gleichheit vor dem Gesetz
Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen ...

Handwritten: Rassenunterschied

Artikel 8
Anspruch auf Rechtsschutz
Jeder hat Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen, durch die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzt werden.

Handwritten: Sprache

Artikel 9
Schutz vor Verhaftung und Ausweisung
Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Handwritten: Subjektive

Artikel 10
Anspruch auf faires Gerichtsverfahren
Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und ...

Handwritten: Verhörverfahren

Artikel 11
Unschuldsumutung
Jeder, der wegen einer strafbaren Handlung schuldig wird, hat das Recht, als unschuldig zu gelten, solange seine Schuld nicht in einem öffentlichen Verfahren, in dem er alle für seine Verteidigung notwendigen Garantien gehabt hat, als dem Gesetz nachgewiesen ist.
Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Verurteilung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die zum Zeitpunkt der Verurteilung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden.

Handwritten: Racial prof.

Artikel 12
Freiheitssphäre des Einzelnen
Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung und seinen Schriftverkehr oder Beeinträchtigungen seiner Ehre und seines Rufes ausgesetzt werden. Jeder hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

Handwritten: Asylwanderer

Artikel 13
Freizügigkeit und Auswanderungsfreiheit
(1.) Jeder hat das Recht, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.
(2.) Jeder hat das Recht, jedes Land, einschliesslich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren.

Handwritten: Rassenunterschied

Artikel 14
Asylrecht
(1.) Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu geniessen.

Handwritten: Nein, nicht

Artikel 15
Recht auf Staatsangehörigkeit
(1.) Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.
(2.) Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

Artikel 16
Eheschliessung, Familie
(1.) Heiratsfähige Frauen und Männer haben ohne Beschränkung auf Grund der Rasse, der Staatsangehörigkeit oder der Religion das Recht zu heiraten und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschliessung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte.

der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Artikel 23
Recht auf Arbeit, gleichen Lohn
(1.) Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Arbeitslosigkeit.
(2.) Jeder, ohne Unterschied, hat das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.
(3.) Jeder, der arbeitet, hat das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert, gegebenenfalls ergänzt durch andere soziale Schutzmassnahmen.
(4.) Jeder hat das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten.

Artikel 17
Recht auf Eigentum
(1.) Jeder hat das Recht, sowohl allein als auch in Gemeinschaft mit anderen Eigentum innezuhaben.
(2.) Niemand darf willkürlich beraubt werden.

Artikel 18
Gedanken-, Gewissens-, Religionsfreiheit
Jeder hat das Recht auf und Religionsfreiheit; die Freiheit ein, seine Religion zu wechseln, sowie die Freiheit, seinen Glauben und seine Religion im Rahmen der Gesetze öffentlich zu bekennen.

Artikel 24
Recht auf Erholung und Freizeit
Jeder hat das Recht auf Erholung und Freizeit und insbesondere auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und regelmässigen bezahlten Urlaub.

Artikel 25
Recht auf Wohlfahrt
(1.) Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschliesslich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen gewährleistet sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.
(2.) Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie ausserhehliche, geniessen den gleichen sozialen Schutz.

Artikel 21
Allgemeines und gleiches Wahlrecht
(1.) Jeder hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter mitzuwirken.
(2.) Jeder hat das Recht auf gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.
(3.) Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muss durch regelmässige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen freien Wahlverfahren zum Ausdruck kommen.

Artikel 22
Recht auf soziale Sicherheit
Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch staatliche Massnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse jedes Landes diesen Anspruch zu verwirklichen.

Artikel 26
Recht auf Bildung
(1.) Jeder hat das Recht auf Bildung. Die Bildung ist unentgeltlich, zum mindesten der Grundschulunterricht und die grundlegende Bildung. Der Grundschulunterricht ist obligatorisch. Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden, und der Hochschulunterricht muss allen gleichermassen entsprechend ihren Fähigkeiten offenstehen.
(2.) Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muss zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassistischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.
(3.) Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, die Art der Bildung zu wählen, die ihren Kindern zuteil werden soll.

*Verdacht
psychisch behinderte*

Lehnmäßig

*traumatisierte
Freizeit*

*keinen NOG
keinen Verknf.*

Handknochen

nein